



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Gesamträumliches Plankonzept

**zur Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2)
sowie zur Teilaufstellung
der Regionalpläne für den
Planungsraum I (Kapitel 5.8),
den Planungsraum II (Kapitel 5.7)
und den Planungsraum III (Kapitel 5.7)
in Schleswig-Holstein
(Windenergie an Land)**

29. Dezember 2020

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Landesplanungsbehörde
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Inhalt

1	Ausgangslage	12
1.1	Sachliche Ausgangslage und Planaufstellungsprozess.....	12
1.1.1	Entwicklung der Windkraftnutzung in Schleswig-Holstein	12
1.1.2	Planungsauftrag durch das Kabinett	13
1.1.3	Erster Planentwurf 2016.....	14
1.1.4	Zweiter Planentwurf 2018.....	16
1.1.5	Dritter Planentwurf 2019	17
1.1.6	Inkraftsetzung Teilfortschreibung LEP; Vierter Entwurf Regionalpläne 2020	18
1.1.7	Beschluss der Regionalpläne Dezember 2020	19
1.1.8	Planunterlagen.....	20
1.2	Planungsrechtliche Anforderungen.....	21
1.2.1	Zuschnitt der Planungsräume	21
1.2.2	Teilfortschreibung des LEP Kapitel 3.5.2 Windenergie und Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie .	22
1.2.3	Der Windenergie substanziell Raum verschaffen.....	23
1.3	Weitere rechtliche und politische Anforderungen.....	25
1.3.1	Energiepolitische Ziele und Ableitung des Flächenbedarfes	25
1.3.2	Anforderungen des Immissionsschutzes.....	27
1.3.3	Übernahme des Altanlagenbestandes	30
1.3.4	Spezifische Planungsziele in den drei Planungsräumen.....	31
2	Plankonzept	34
2.1	Ziel Vorranggebiete mit Ausschluss.....	34

2.1.1	Konzept.....	34
2.1.2	Alternative Konzepte	35
2.1.2.1	Alternative 1: Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)	35
2.1.2.2	Alternative 2: Vorranggebiete kombiniert mit Ausschlussflächen	37
2.2	Wesentliche Annahmen und Planungsparameter.....	38
2.2.1	Raumbedeutsamkeit	38
2.2.2	Referenzanlage.....	39
2.2.3	Höhenbegrenzungen.....	41
2.2.4	Mindestgröße der Vorrangflächen.....	41
2.2.5	Berücksichtigung der Windhöffigkeit	42
2.2.6	Berücksichtigung der Leitungsnetzinfrasturktur.....	44
2.3	Ermittlung harter Tabuzonen	46
2.3.1	Definition des Bundesverwaltungsgerichts.....	46
2.3.2	Erläuterung der harten Tabukriterien	46
2.3.2.1	Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstand von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen; ausgenommen davon Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen.....	46
2.3.2.2	Straßenrechtliche Anbauverbotszone	47

2.3.2.3	Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).....	48
2.3.2.4	Militärische Liegenschaften.....	48
2.3.2.5	Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturenschutzgesetz (BNatSchG), mit Ausnahme der nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 LNatSchG zulässigen Vorhaben	48
2.3.2.6	Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I.....	49
2.3.2.7	Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist	50
2.3.2.8	Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	51
2.3.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope.....	51
2.3.2.10	Waldflächen mit einem Abstand von 30 m.....	52
2.4	Ermittlung weicher Tabuzonen	53
2.4.1	Definition des Bundesverwaltungsgerichts.....	53
2.4.2	Erläuterung der weichen Tabukriterien	53
2.4.2.1	Weiterer Abstand von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m	53
2.4.2.2	Weiterer Abstand von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m.....	55

2.4.2.3	Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen.....	56
2.4.2.4	In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume und Entwicklungs- und Entlastungsorte	57
2.4.2.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.....	57
2.4.2.6	Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht von Bahnzwecken freigestellt sind, mit einem Abstand von 100 m..	58
2.4.2.7	Verkehrsinfrastrukturplanungen in Linienbestimmung oder Planfeststellung.....	59
2.4.2.8	Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände.....	60
2.4.2.9	5 km Schutzbereich um die DWD-Weterradarstation Boostedt	60
2.4.2.10	600 m Kernzone der Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverbots für WKA...	61
2.4.2.11	80 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen über 110 kV	61
2.4.2.12	Landesschutz- und Regionaldeiche mit einem Abstand von 100 m	62
2.4.2.13	Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt	63
2.4.2.14	Ausschlusszone um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu	63
2.4.2.15	Nordfriesische Halligen außerhalb des Nationalparks	65

2.4.2.16	Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind, sowie Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist	65
2.4.2.17	EU-Vogelschutzgebiete	67
2.4.2.18	Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten ...	68
2.4.2.19	Dichtezentrum für Seeadlervorkommen.....	69
2.4.2.20	International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.....	70
2.4.2.21	1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld	71
2.4.2.22	3.000 m Abstand um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche.....	71
2.4.2.23	Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland	72
2.4.2.24	Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3.000 m	73
2.4.2.25	FFH-Gebiete	74
2.4.2.26	Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen	74

2.4.2.27	Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind sowie FFH-Gebieten	75
2.4.2.28	Umgebungsbereich von 300 m um den Nationalpark	75
2.4.2.29	Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern.....	76
2.4.2.30	Fließgewässer sowie Wasserflächen ab 1 ha.....	76
2.4.2.31	Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist	77
2.5	Abwägung.....	78
2.5.1	Durchführung	78
2.5.2	Darstellung der Abwägungskriterien	78
2.5.2.1	Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m (s. Ziff. 2.4.2.2 sowie s. Ziff. 2.4.2.3)	78
2.5.2.2	Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte	79
2.5.2.3	Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen im Außenbereich.....	79
2.5.2.4	Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel.....	80
2.5.2.5	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung.....	81
2.5.2.6	Nordfriesische Inseln	81

2.5.2.7	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	82
2.5.2.8	Umfassungswirkung, Riegelbildung	83
2.5.2.9	Vorbelastete Räume	85
2.5.2.10	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen an Bundesautobahnen	87
2.5.2.11	Straßenbedarfsplanungen von Bund und Land	87
2.5.2.12	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen innerhalb der Bauschutzbereiche um Flugplätze	88
2.5.2.13	Hochspannungsleitungen bis 110 kV	89
2.5.2.14	Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen und militärischen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren	90
2.5.2.15	Militärische Schutzbelange	90
2.5.2.16	Rohstoffpotenzialflächen	90
2.5.2.17	Belange des Denkmalschutzes	91
2.5.2.18	Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu	92
2.5.2.19	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	94
2.5.2.20	Mittel- und Binnendeiche	94
2.5.2.21	Gebiete, die als Landschaftsschutzgebiete nach § 12a Abs. 3 LNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3, § 26 BNatSchG einstweilig sichergestellt sind	95
2.5.2.22	Naturparke	96
2.5.2.23	Charakteristische Landschaftsräume	97
2.5.2.24	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	99
2.5.2.25	Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen	101

2.5.2.26	Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)	102
2.5.2.27	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten.....	103
2.5.2.28	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten	103
2.5.2.29	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	104
2.5.2.30	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste	105
2.5.2.31	Wiesenvogel-Brutgebiete.....	107
2.5.2.32	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen.....	107
2.5.2.33	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG	108
2.5.2.34	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.....	109
2.5.2.35	Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern.....	109
2.5.2.36	Weitere einzelfallbezogene Kriterien.....	110
2.5.2.37	Kleinstflächen mit einer Größe von 15 bis 20 ha.....	110
2.6	Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs vom ersten zum zweiten Planentwurf.....	110
2.7	Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs vom zweiten zum dritten Planentwurf.....	114

2.8	Bewertung und Abwägung der Betroffenheit innerhalb der Potenzialflächen	118
2.8.1	Schritt 1: Bewertung des Konfliktrisikos je Kriterium	118
2.8.2	Schritt 2: Flächenstreichung oder Zuschnitt an Hand von Kriterien mit hoher Priorität.....	120
2.8.3	Schritt 3: Berücksichtigung der Verträglichkeit mit EU-Vogelschutzgebieten.....	122
2.9	Sonderregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen zu Trainingszwecken außerhalb der Vorranggebiete zur Windenergienutzung.....	122
3	Summarische Ergebnisse	124
3.1	Summarische Darstellung des Abwägungsergebnisses	124
3.1.1	Planungsraum I.....	125
3.1.2	Planungsraum II	126
3.1.3	Planungsraum III.....	127
3.2	Substanzielles Raumverschaffen in den Planungsräumen.....	128
4	Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept).....	131
4.1	Rechtliche Grundlagen	131
4.2	Grundsätzliche Erwägungen (Variantenvergleich).....	132
4.2.1	Verfolgtes Konzept.....	132
4.2.2	Verworfenen Alternativen zum Repowering-Konzept.....	135
4.2.2.1	Alternative 1: Beschränkung sämtlicher WKA außerhalb der Vorranggebiete auf den Bestandsschutz ohne Angebot von Repowering-Flächen.....	135

4.2.2.2	Alternative 2: Reduzierung der Abstände zur Wohnbebauung oder Eingrenzung der entsprechenden weichen Tabukriterien	135
4.2.2.3	Ausnahme für Bürgerwindparks.....	136
4.2.2.4	Wahl eines anderen Plankonzeptes, welches keine oder nur eine Ausschlusswirkung in bestimmten Gebieten außerhalb der Vorranggebiete vorsieht.....	136
4.3	Ermittlung des Flächenbedarfes	137
4.4	Verfahren der Ermittlung der Vorranggebiete für Repowering	139
4.5	Summarisches Ergebnis der Auswahl der Vorranggebiete Repowering	140
5	Beteiligungsverfahren und Umgang mit Stellungnahmen	141
5.1	Durchführung der Beteiligungsverfahren	142
5.2	Umgang mit Stellungnahmen	143

Anhang:

Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf
die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung

1 Ausgangslage

1.1 Sachliche Ausgangslage und Planaufstellungsprozess

1.1.1 Entwicklung der Windkraftnutzung in Schleswig-Holstein

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 BauGB neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. 1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012 wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt.¹ Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten.

Daraufhin hatte die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB zu vermeiden.

Um die Ziele der Raumordnung, die in den neuen Windenergie-Regionalplänen aufgestellt werden, bereits vorab zu sichern, hatte der Landtag durch § 18a Landesplanungsgesetz die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bis zum 31. Dezember 2020 im gesamten Land für vorläufig unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon waren laut Landesplanungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

¹ Obergerverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteile vom 20. Januar 2015, Az. 1 KN 6/13 (für Planungsraum I) und Az.:1 KN 17/13 (für Planungsraum III).

Über dieses Ausnahmeverfahren wurde bis Ende 2020 der weitere Windkraftausbau in Schleswig-Holstein gesteuert. Die gesetzlich vorgesehene Kombination aus Moratorium und Ausnahmesteuerung hat sich bewährt. Seit Einführung des Moratoriums haben rund 560 Windkraftanlagen eine Ausnahme erteilt bekommen.

Mit Stand 10.06.2020 waren in Schleswig-Holstein 2.998 genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen mit 6.700 MW in Betrieb, weitere 177 Anlagen mit 669 MW waren genehmigt und standen vor der Inbetriebnahme. Mit fortschreitender Plankonkretisierung konnten in der Vorranggebietskulisse über die Zeit der Planentwürfe sukzessive Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmesteuerung war formal nicht Teil der Windenergie-Regionalplanung und wird daher in diesem Plankonzept nicht näher erläutert.

1.1.2 Planungsauftrag durch das Kabinett

Nach den Urteilen des OVG Schleswig hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB zu vermeiden. Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23.06.2015 hat die Landesregierung eine Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie eine sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Als Konsequenz aus den OVG-Urteilen hat die Landesplanungsbehörde in ihrem Erlass vom 23.06.2015 bekanntgegeben, dass sie die Bestimmungen aller bisherigen Regionalpläne zum Thema Windenergie sowie die Bestimmungen des Landesentwicklungsplans 2010 hierzu nicht mehr anwendet. Dies gilt auch für den Erlass zu Grundsätzen der Planung von Windkraftanlagen (WKA) vom November 2012, mit Ausnahme der dortigen Ziffer 4 (Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen).

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie und der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinsichtlich der raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung anhand der Grundsätze der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts neu festgelegt und an diese angepasst. Die Landesregierung verfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

Insbesondere sollten mit dem gesamträumlichen Plankonzept folgende Ziele erreicht werden:

- Wiederherstellung der Planungs- und Rechtssicherheit für Investoren und Antragsteller sowie für betroffene Gemeinden und Anwohner;
- Vermeidung von „Wildwuchs“ (d.h. Verhinderung der Errichtung von Einzelanlagen auf alleiniger Grundlage des § 35 BauGB);
- Steuerung von Windenergievorhaben durch eine Konzentrationsplanung, unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Nachbarschaft und Lärmschutz, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz;
- Erhaltung der weitgehenden Akzeptanz in der Bevölkerung;
- Steuerung durch das Land, d.h. Entlastung der kommunalen Ebene von ihren Steuerungsmöglichkeiten und -pflichten auf Grundlage des Bauplanungsrechts;
- Berücksichtigung des gewachsenen Anlagenbestandes, der errichteten Netzinfrastruktur und der berechtigten Interessen der betroffenen Altanlagenbetreiber.

1.1.3 Erster Planentwurf 2016

Der erste Entwurf des Plankonzepts und sämtlicher Planunterlagen wurde am 6. Dezember 2016 vom Kabinett beschlossen und anschließend zur Anhörung veröffentlicht. Die Konzentration von Windkraftanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete wurde als Ziel der Landes- und Regionalplanung mit der Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB in Einklang gebracht.

In den Entwürfen der Regionalpläne sind Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt worden. Das bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt wurde. Zugleich wird damit der Planungsspielraum der Gemeinden eingeschränkt. Außergebietlich ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgte auf der Basis einheitlicher Kriterien und Abwägungsbelange. Der Kriterienkatalog umfasste 10 harte und 32 weiche Tabukriterien sowie 28 Abwägungskriterien (plus einige Abwägungskriterien im Einzelfall).

Im Ergebnis wurden 354 Potenzialflächenstücke mit 1,98 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete vorgeschlagen, darin enthalten 43 als Vorranggebiete für Repowering mit 0,2 Prozent der Landesfläche.

Die Kulisse der Vorranggebiete beinhaltet 70,2 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 2012 und 47,3 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 1997. Damit befanden sich 1.805 Bestandsanlagen (58 Prozent des Gesamtbestandes) innerhalb der Kulisse der zukünftigen Vorranggebiete.

Umgekehrt konnten in der Summe rd. 42 Prozent Flächenanteil der ehemaligen Eignungsgebiete nicht bestätigt werden. Wesentlicher Grund für den Wegfall von Eignungsgebieten ist, dass die geringeren Siedlungsabstände aus 1997 (300/500 Meter), anders als bei der letzten Teilfortschreibung 2012, durch einheitliche, höhere Abstände ersetzt wurden.

Das Plankonzept „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ ist mit einer generellen Ausnahme für ein Repowering außerhalb der Vorranggebiete nicht vereinbar. Anlagen außerhalb der Vorranggebiete werden auf den technischen Bestandsschutz beschränkt. Zum Ausgleich wurden gesonderte Vorranggebiete für Repowering ausgewiesen.

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne wurden gemäß den gesetzlichen Anforderungen einer öffentlichen Beteiligung unterzogen. Vom 27. Dezember 2016 bis zum 30. Juni 2017 konnten die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (TÖB) in einem Beteiligungsverfahren zu den ersten

Planentwürfen Stellung nehmen. Insgesamt sind rund 6.500 Stellungnahmen eingegangen, die ausgewertet und zum zweiten Planentwurf berücksichtigt wurden.

1.1.4 Zweiter Planentwurf 2018

Nach der Landtagswahl 2017 hatte sich die neue Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Windenergie-Regionalplanung zu überprüfen. Grundsätzliche Leitlinie war dabei der gesteuerte weitere Ausbau der Windenergie als Wirtschaftsfaktor und Baustein der Energiewende unter Berücksichtigung der Schutzzwecke. Wesentliche Ziele der Landesregierung im Hinblick auf die Onshore-Windenergienutzung sind:

- Erreichung des Energieziels (10 GW durch Windenergie an Land bis 2025),
- Erhöhung der Siedlungsabstände und Erhaltung der weitgehenden Akzeptanz in der Bevölkerung,
- Übernahme von Altanlagen in Vorranggebiete (Ermöglichung von Repowering).

Der Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergie wurde in diesem Sinne überarbeitet. Eine Reihe von Tabu- und Abwägungskriterien im Bereich Infrastruktur, Denkmal-, Natur- und Gewässerschutz wurden dahingehend geändert, dass bestimmte Bereiche des Landes für die Windenergienutzung geöffnet wurden. Die daraus resultierenden Flächengewinne werden genutzt, um höhere Siedlungsabstände von 1.000 Metern in den Fällen möglich zu machen, in denen es keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gibt.

Im Kriterienkatalog blieben unverändert:

- harte Tabukriterien, da sie sich dem Einfluss der Landesregierung entziehen
- sicherheitsrelevante Kriterien
- technische Ausschlusskriterien und
- Kriterien, bei deren Änderung absehbar keine relevante Flächenveränderung zu erwarten ist.

Der im Plankonzept des zweiten Planentwurfes dargestellte geänderte Kriterienkatalog umfasste 10 harte und 32 weiche Tabukriterien sowie 36 Abwägungskriterien.

Dem Ziel der Erhöhung der Mindestabstände zur Wohnbebauung (bislang normiert über weiche Tabukriterien) wurde dahingehend Rechnung getragen, dass das Abwägungskriterium „Abstandspuffer im Bereich von 800 bis 1000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion“ neu eingeführt wurde. Bei der Abwägung im Einzelfall wird berücksichtigt, dass bereits der Windenergienutzung zugeführte Flächen wieder als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, d.h. dort gilt der Siedlungsabstand des angrenzenden weichen Tabus von 800 Metern. Mit der Kombination aus weichem Tabukriterium und ergänzendem Abwägungskriterium wird neben dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen auch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur (z.B. bestehende Netzanbindung, Zufahrtsstraßen) Rechnung getragen.

1.1.5 Dritter Planentwurf 2019

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum zweiten Planentwurf erbrachte rund 5.200 Stellungnahmen. Anhand der Auswertung der Stellungnahmen hat die Landesregierung entschieden, einen dritten Planentwurf aufzustellen. Damit wird die Anforderung des OVG Schleswig umgesetzt, wonach Planänderungen, die Belange anders oder neu berühren, zwingend eine weitere Anhörung zur Folge haben.

Für den dritten Planentwurf wurden

- Datenkorrekturen (z.B. Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Wohnbebauung, Biotopen oder Großvogelhorsten) eingepflegt;
- Der Kriterienkatalog erneut überprüft und in Teilen angepasst;
- Das sonstige Plankonzept erneut überprüft und in Teilen angepasst;
- Die Abwägungsentscheidungen zur neuen Potenzialfläche unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und des angepassten Kriterienkataloges aktualisiert.

An den Zielen und Grundsatzentscheidungen zum zweiten Planentwurf wurde ansonsten festgehalten.

Sämtliche Planunterlagen und Anhörungsdokumente wurden entsprechend aktualisiert. Im dritten Planentwurf wurde zu 967 Windenergie-Potenzialflächen eine Abwägungsentscheidung getroffen und in Datenblättern dokumentiert. Gegenüber dem zweiten Planentwurf waren rd. 2.300 ha Vorranggebiete weggefallen und 3.300 ha neu hinzugekommen.

1.1.6 Inkraftsetzung Teilfortschreibung LEP; Vierter Entwurf Regionalpläne 2020

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum dritten Planentwurf erbrachte rund 3.200 Stellungnahmen.

Aus den Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans folgte kein weiterer Änderungsbedarf. Damit konnte die erforderliche Zustimmung des Landtags eingeholt werden. Die endgültige Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans wurde durch das Kabinett am 15. September 2020 beschlossen. Die Landesverordnung über die Änderung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) wurde am 29. Oktober 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (Seite 739) und ist am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten. Die Veröffentlichung der Teilfortschreibung inklusiver sämtlicher Anlagen erfolgte im Internet unter der Adresse

www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene

Die Auswertung der Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen erbrachte diverse Sachverhalte, die bei der Beschlussfassung im Dezember 2019 nicht bekannt waren, zum Beispiel:

- Änderungen bei Wohnbebauung
- Änderungen bei Großvogelhorsten
- zwischenzeitlich geänderte Bauleitplanungen von Gemeinden
- geänderte Anforderungen der Bundeswehr.

Diese Sachverhalte machten Änderungen bei Vorranggebieten erforderlich, die damit zwingend einen vierten Planentwurf und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auslösen. Nach Auffassung der Landesplanung sind die Grundzüge der Planung durch die vorgenommenen Änderungen nicht berührt, und zwar aus folgenden Gründen:

- keine Änderungen in den Zielstellungen und grundsätzlichen Leitlinien des gesamträumlichen Plankonzeptes
- keine Änderungen am Kriterienkatalog, dokumentiert in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und im gesamträumlichen Plankonzept
- keine Änderungen des Abwägungsprozesses
- die Änderungen der Gebietskulisse beschränken sich auf 5 gestrichene und 7 neu hinzugekommene Vorranggebiete, an insgesamt weiteren 111 Vorranggebieten wurden überwiegend kleinteilige Änderungen vorgenommen (von insgesamt 344 Vorranggebieten landesweit).

Sämtliche Änderungen summierten sich auf einen Bruttoverlust an Vorranggebietsfläche von rd. 820 Hektar, dem gegenüber steht ein Bruttogewinn von rd. 944 Hektar; verrechnet also ein Nettogewinn von rd. 124 Hektar (bei insgesamt 32.075 Hektar Vorrangfläche landesweit).

Das vierte Beteiligungsverfahren beschränkte sich daher gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) auf die gegenüber dem dritten Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen.

1.1.7 Beschluss der Regionalpläne Dezember 2020

Aus den in der vierten Beteiligung der Öffentlichkeit zur Teilaufstellung der Regionalpläne abgegebenen Stellungnahmen erfolgten keine Änderungen, die eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur Folge gehabt hätten. Es ergab sich nur Änderungsbedarf, der klarstellenden Charakter hat oder der eine bloße Änderung der Begründung ohne inhaltliche Auswirkungen und ohne grundlegende Änderung der Abwägungsbasis darstellt.

Der Planaufstellungsprozess zur Teilaufstellung der Regionalpläne war damit abgeschlossen. Die endgültigen Landesverordnungen und die Regionalpläne Windenergie mit allen Anlagen wurden durch das Kabinett am 29. Dezember 2020 beschlossen.

Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. erfolgte am 30.12.2020, die Pläne traten damit am 31.12.2020 in Kraft.

Die Veröffentlichung der Teilaufstellung der Regionalpläne mit allen veröffentlichungspflichtigen Anlagen erfolgt ausschließlich im Internet gemäß § 5 Abs. 10 LaplaG, und zwar unter der Adresse: www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene

Die Unterlagen werden außerdem bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten.

1.1.8 Planunterlagen

Die Landesverordnung über die Änderung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) wurde am 29. Oktober 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (Ausgabe Nr. 18, 29. Oktober 2020, Seiten 709-753) und ist am 30. Oktober 2020 in Kraft getreten. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land legt verbindlich für das gesamte Land Schleswig-Holstein Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Nutzung der Windenergie fest. Die Teilfortschreibung ersetzt das bisherige Kapitel 3.5.2 (Windenergie) im Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010.

Die Teilfortschreibung umfasst den Text des LEP-Kapitels 3.5.2 (Windenergie an Land) einschließlich Begründung, den Umweltbericht mit der Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG), die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 ROG und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Die Teilfortschreibung wird erläutert durch das gesamträumliche Plankonzept.

Die Landesverordnungen über die Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III vom 29. Dezember 2020 sind im Gesetz- und Verordnungsblatt

vom 30. Dezember 2020 veröffentlicht worden und am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Die Teilaufstellungen der Regionalpläne (Kapitel 5.8 bzw. Kapitel 5.7; Sachthema Windenergie an Land) weisen für die jeweiligen Planungsräume die Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung aus und setzen die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele und Grundsätze zur Windenergie an Land um.

Die Teilaufstellungen umfassen folgende Unterlagen:

- Text der Regionalplan-Teilaufstellung einschließlich Begründung (Kapitel 5.8 bzw. 5.7 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung)
- Karte des Regionalplans mit den Vorranggebieten für die Windenergienutzung
- Datenblätter der Potenzialflächen und der Vorranggebiete für die Windenergienutzung
- Umweltbericht zur Teilaufstellung des Regionalplans
- FFH-Prüfungen
- Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG
- Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 ROG
- Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Teilfortschreibung wird erläutert durch das gesamträumliche Plankonzept.

1.2 Planungsrechtliche Anforderungen

1.2.1 Zuschnitt der Planungsräume

Durch die Änderung des Gesetzes über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LaplaG) wurden mit Wirkung vom 01.01.2014 mit § 3 LaplaG die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu zugeschnitten.

Danach ist Schleswig-Holstein in drei regionale Planungsräume eingeteilt:

- Planungsraum I: Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

- Planungsraum II: Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.
- Planungsraum III: Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

1.2.2 Teilfortschreibung des LEP Kapitel 3.5.2 Windenergie und Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie

Gemäß § 5 Abs. 10 LaplaG wird der Landesentwicklungsplan von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen; die Regionalpläne sind gem. § 5 Abs. 11 LaplaG von der Landesregierung als Rechtsverordnungen zu beschließen.

Der gültige Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ist am 04.10.2010 in Kraft getreten. Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 bezüglich der Bestimmungen zum Sachthema Windenergie wurden die Bestimmungen des bisherigen Kapitels 3.5.2 ersetzt.

Darüber hinaus werden durch die Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie die folgenden Ziffern aus den Regionalplänen der bisherigen fünf Planungsräume ersetzt, deren Fortgeltung sich aus der Übergangsvorschrift des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes vom 27.01.2014 (GVObI. S. 8) ergibt:

- Regionalplan für den Planungsraum I Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Ziffer 6.4.2, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1318), sowie Ziffer 6.4.2, Fortschreibung 1998 vom 16.07.1998 (Amtsblatt Schl.-H. 1998, S. 751),
- Regionalplan für den Planungsraum II Kreisfreie Stadt Lübeck und Kreis Ostholstein, Ziffer 5.7, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1324), sowie Ziffer 5.7, Neufassung 2004 vom 24.09.2004 (Amtsblatt Schl.-H. 2004 S. 905),

- Regionalplan für den Planungsraum III Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Ziffer 5.7, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1330), sowie Ziffer 5.7, Fortschreibung 2000 vom 20.12.2000 (Amtsblatt Schl.-H. 2001, S. 49),
- Regionalplan für den Planungsraum IV Kreise Dithmarschen und Steinburg, Ziffer 5.8, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1336), sowie Ziffern 5.8, 5.8.1 und 5.8.2, Fortschreibung 2005 vom 04.02.2005 (Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295),
- Regionalplan für den Planungsraum V Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, Ziffer 5.8, Teilfortschreibung 2012 vom 17.12.2012 (Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 1344), sowie Ziffer 5.8, Neufassung 2002 vom 11.10.2002 (Amtsblatt Schl.-H. 2002, S. 747).

1.2.3 Der Windenergie substanziell Raum verschaffen

Die Auswahl der Flächen für Windenergienutzung durch die Landesplanung wird maßgeblich davon bestimmt, ob der Windenergienutzung genug Raum verschafft wird. Dieses durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entwickelte Kriterium dient dazu, eine räumliche Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung überhaupt zu ermöglichen. So kann ein Plangeber Windkraft an bestimmten Standorten nur dann ausschließen, wenn er sie an anderen Standorten explizit zulässt. Der Ausschluss der Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Eine gezielte (rein negative) Verhinderungsplanung bzw. eine bloße „Feigenblattplanung“, die materiell auf eine Verhinderungsplanung hinausläuft, ist dem Plangeber nämlich verwehrt. Er muss die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen im Außenbereich zu privilegieren, beachten und für die Windenergienutzung im Plangebiet in substanzieller Weise Raum schaffen.

Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen entgegenzusteuern. Wo die Grenze einer unzulässigen Negativplanung verläuft, lässt sich allerdings nicht abstrakt, sondern nur angesichts der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum bestimmen. Wie das Bundesverwaltungsgericht bereits in früheren Entscheidungen erläutert hat, ist die Einschätzung, ob eine Gemeinde der Windenergienutzung substantziell Raum geschaffen hat, das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, welche die konkreten örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt (BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 - 4 C 7.09). Das OVG NRW (OVG Düsseldorf, Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE) stellt fest:

„Ein allgemein verbindliches Modell für die Frage, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substantzieller Weise Raum schafft, gibt es nicht.“

Für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substantziell Raum gegeben wurde, ist im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen, die überhaupt planerisch zur Verfügung stehen. Von der Gesamtfläche des Planungsraumes sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kein planerischer Einfluss besteht. Ins Verhältnis zu setzen sind diese der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Vorranggebiete Windenergie festgelegten Flächen. Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und – auch für die gerichtliche Prüfung – nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substantziell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen ("weichen Tabuzonen") nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann.

Die Rechtsprechung sieht es als Fehler im Abwägungsvorgang an, wenn Pufferzonen sachwidrig, weil zu großzügig bemessen, ausgewählt werden und dann noch daran festgehalten wird, wenn erkennbar ist, dass infolgedessen für die Windenergie nicht in substantzieller Weise Raum geschaffen wird. Im Ergebnis ist also bei der

Festlegung und Ausgestaltung sog. weicher Tabuzonen das zu erwartende Gesamtergebnis daraufhin zu überprüfen, ob der Windenergie substanziiell Raum verschafft wird. Anderenfalls wären weiche Tabuzonen aufzugeben bzw. anders auszugestalten. Zur Beantwortung der Frage, ob der Windenergie in einem Planungsraum substanziiell Raum verschafft wird, ist ein gesamtträumliches übergemeindliches Konzept erforderlich, das den gesamten Planungsraum in den Blick nimmt.

Mit dem vorliegenden Plan und der Kulisse der Vorranggebiete geht die Landesregierung davon aus, der Windenergie in den drei Planungsräumen gemäß den Anforderungen aus der Rechtsprechung substanziiell Raum zu verschaffen, siehe Kap. 3.2.

1.3 Weitere rechtliche und politische Anforderungen

1.3.1 Energiepolitische Ziele und Ableitung des Flächenbedarfes

Landesregierung und Landtag Schleswig-Holstein haben in dem im März 2017 in Kraft getretenen Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 sowie die Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2025 verbindlich festgeschrieben. Die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 18/4388 vom 06.07.2016) enthält eine Erläuterung der Ziele.

Der Zielformulierung im EWKG 2017 lag das folgende Zielszenario für die Entwicklung der installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zugrunde:

Für Windenergie an Land in Schleswig-Holstein wurden für den Gesamtbestand 2025 durchschnittlich 2.200 Volllaststunden auf Basis des Netzentwicklungsplans Strom angenommen. Im Durchschnitt der Jahre 2007-2014 waren für Windenergie an Land in Schleswig-Holstein gut 1.900 Volllaststunden zu verzeichnen. Für neue WKA wurden höhere Volllaststunden erwartet, d.h. es wurde ein sukzessiver Anstieg der durchschnittlichen Volllaststunden des Gesamtbestands erwartet. 2025 werden vor diesem Hintergrund durchschnittlich 2.200 Volllaststunden erwartet. Gemäß dem

entsprechend angepassten Zielszenario wird eine Strommenge aus Windenergie an Land bis zum Jahr 2020 von 16.800 GWh erwartet und bis 2025 von 22.000 GWh. Dies entspricht einer elektrischen Leistung der Windenergie an Land von rd. 8 GW bis Ende 2020 und von 10 GW bis Ende 2025. Durchschnittlich ist bis Ende 2025 ein Nettozubau von Windkraftanlagen von ca. 400-500 MW pro Jahr dafür erforderlich und wird angestrebt.

Allerdings werden dabei verschiedene Faktoren die Erreichung dieses Szenarios bestimmen, die derzeit nur schwer zu prognostizieren und teilweise von der Landesregierung nicht beeinflussbar sind. Dazu gehören u.a. die Weiterentwicklung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die Ausnutzung der neu ausgewiesenen Vorranggebiete durch Windkraftbetreiber, das Repowering bzw. der Umzug von Bestandsanlagen, die technische Optimierung der Anlagen sowie die dann bestehenden Vergütungsbedingungen.

Der spezifische Flächenbedarf für die installierbare elektrische Leistung ist abhängig von den lokalen Gegebenheiten einer Fläche für einen Windpark: Topografie, Windhöflichkeit, Anlagengröße, Flächenzuschnitt und weitere Parameter und Randbedingungen spielen dabei eine Rolle. Aufgrund dessen wird der Flächenbedarf für den Leistungsbeitrag von Wind onshore im Rahmen der Teilfortschreibung zunächst bis 2025 kalkuliert. Für 2022/2023 ist eine Revision der Teilfortschreibung vorgesehen, um die weiteren Ausbauschritte zu prüfen.

Für Szenarien zur Erreichung des Energieziels im Jahr 2025 sind zwei Ansätze denkbar: Prognose unter Berücksichtigung der Entwicklung des Anlagenbestandes und Prognose allein aufgrund der Vorrangflächen.

Die Prognose unter Berücksichtigung der Entwicklung des Anlagenbestandes geht davon aus, dass bis Ende 2025 von den heute (2020) vorhandenen Anlagen rund 585 Anlagen abgebaut werden. Zugleich wird ein Zubau in der Größenordnung von 710 Anlagen innerhalb der Vorranggebiete erwartet. In der Verrechnung wird die Gesamtzahl der Anlagen von derzeit rund 3.200 auf rund 3.325 im Jahr 2025 steigen. Durch die höhere Einzelleistung der neuen Anlagen wird die Gesamtleistung Wind

onshore von derzeit rund 7,2 GW auf 10,6 GW steigen. Damit würde mit dieser Prognose das energiepolitische Ziel für das Jahr 2025 erreicht.

Die hypothetische Prognose allein aufgrund der Vorrangflächen stützt sich zunächst auf die aktuelle Referenzanlage (150 m Gesamthöhe, 3,2 MW Leistung). Die mit den Entwürfen der Regionalpläne I bis III vorgeschlagenen Windenergie-Vorranggebiete haben eine Gesamtfläche von 32.105 ha, entsprechend 2,03 Prozent der Landesfläche. Bei einer leistungsoptimierten Ausnutzung dieser Vorranggebiete mit Referenzanlagen könnten hypothetisch 3.010 Anlagen errichtet werden, die 9,63 GW Leistung erbringen würden.

Sowohl die Zubau-Prognose wie die hypothetische Prognose aufgrund der Vorrangflächen belegen, dass das energiepolitische Ziel von 10 GW installierter Leistung auf den Planungen zur Bereitstellung von Vorranggebieten erreicht werden kann.

Unter Einbeziehung der integrierten Klimaschutz- und Energiewendeszzenarien für Schleswig-Holstein, die im Auftrag der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) erstellt und im Februar 2020 veröffentlicht wurden, wird die Landesregierung ein Konzept dafür vorlegen, mit welcher Kombination aus Erneuerbaren Energien und Energieeinsparung die Klimaschutzziele Schleswig-Holsteins erreicht werden können. Hieraus wird auch ein Zielszenario für die künftige Entwicklung der Windenergie abgeleitet werden.

1.3.2 Anforderungen des Immissionsschutzes

Der Schutz vor Lärm spielt in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen eine wichtige Rolle. Windkraftanlagen (WKA) müssen beim Betrieb die rechtlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte am Immissionsort (z.B. das betroffene Wohngebäude) einhalten. Wenn sie das nicht ohne weiteres tun, werden Auflagen erteilt. So dürfen sie dann beispielsweise nicht nachts laufen oder müssen in einem schallreduzierten Modus laufen. Solche Auflagen sind auch nachträglich möglich.

Grundlage für die Entscheidung, ob der Schutz vor zu viel Lärm (also vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche von WKA) sichergestellt ist, bildet das

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit einem Schutzgrundsatz und einem Vorsorgegrundsatz.

Das Schutz- und Vorsorgeprinzip des BImSchG ist analog auch bei der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten zugrunde zu legen. Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erfordern Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – (TA Lärm)“ zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Das MELUND hat mit Erlass vom 31.01.2018 aktualisierte LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein eingeführt. Es ist dadurch zukünftig mit höheren Prognosewerten (andere Berücksichtigung der Bodendämpfung) zu rechnen. Gleichwohl lassen sich auf Ebene der Regionalplanung daraus keine weitergehenden pauschalen Abstandserfordernisse zu Einzelhäusern und Siedlungssplittern herleiten, da zum einen die zu Grunde zu legenden Immissionsrichtwerte für Außenbereichsbebauung deutlich höher liegen als die Werte für Siedlungen (i.d.R. Allgemeine Wohngebiete) und zum anderen im Rahmen der konkreten Anlagen- bzw. Windparkplanung ein großer Spielraum hinsichtlich Anlagentyp und -standort besteht, der immer im Einzelfall auf die konkrete Emissionssituation reagieren kann. Es gibt derzeit keine Indizien dafür, dass zukünftig der wirtschaftliche Betrieb von 150 m hohen WKA in 400 m Entfernung zu Wohnhäusern des Außenbereichs regelmäßig ausgeschlossen ist. Dennoch ist auch nicht auszuschließen, dass in konkreten Einzelfällen mit Einschränkungen der Windkraftnutzung zu rechnen ist, die jedoch die raumordnerische Rechtsbindung der Vorranggebiete nicht in Frage stellt. In einem Abstand ab 400 m zu Einzelhäusern im Außenbereich kann es demnach einzelfallabhängig auch zu einer geringeren Ausnutzung der Flächen kommen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Flächenbelegung im

Rahmen der konkreten Projektierung so gesteuert wird, dass die Flächen effizient genutzt werden und nur Anlagen errichtet werden, die auch wirtschaftlich betrieben werden können.

Bei einer typischen Anlage der 3 MW-Klasse werden mit dem neuen Verfahren in ca. 500 Meter Entfernung ca. 45 dB(A) prognostiziert. Das alte Verfahren prognostizierte ca. 43 dB(A), tatsächlich wurde aber 44 dB(A) gemessen. Das heißt, das alte Prognoseverfahren hat den Schalldruckpegel unterschätzt. Die Regelungen werden sich vornehmlich nur auf den Nachtbetrieb von Anlagen auswirken. Der Tagbetrieb bleibt davon unberührt, da dort, wie bei anderen Lärmverursachern auch, deutlich höhere Immissionsrichtwerte gelten. Zur Frage, welche Auswirkungen die überarbeiteten LAI-Hinweise auf die Ausnutzung der Vorranggebiete in einem Abstand von 800 m und darüber hinaus um Siedlungen haben, erfolgte eine Untersuchung im Auftrag des MELUND (schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH, Bericht-Nr. 410117gbd01 vom 25.01.2018). Für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten ist insbesondere von Bedeutung, ob ab einer bestimmten Größe von Vorranggebieten, die um eine Ortslage liegen, eine wirtschaftliche Ausnutzung der Vorranggebiete nicht mehr gegeben sein könnte. Insbesondere zu berücksichtigen ist dabei die Einhaltung der Nachtwerte für allgemeine Wohngebiete gemäß TA Lärm. Dieser pauschalen, der Regionalplanungsebene entsprechenden Betrachtung liegen folgende Annahmen zu Grunde:

Grundsätzlich besteht Einvernehmen darüber, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA bei einer Nachabschaltung nicht mehr gegeben ist, während ein nächtlicher schallreduzierter Betrieb von mindestens 99 dB(A) noch wirtschaftlich vertretbar sein kann. Aus Sicht der Regionalplanung ist daher sicherzustellen, dass in Vorranggebieten flächendeckend mindestens noch ein schallreduzierter Betrieb möglich ist. Aus Immissionsschutzgründen erforderliche flächenhafte Nachtabschaltungen von WKA würden den Vorrangcharakter des Gebietes in Frage stellen und sind daher bei der Flächenausweisung zu vermeiden.

Aus dem o.g. Gutachten ist abzuleiten, dass in einem Abstand bis zu 1.140 m (Mastfuß), zu allgemeinen Wohngebieten ca. 10 WKA im schallreduzierten Betrieb mit einem zulässigen Schallemissionspegel von mindestens ca. 99 dB(A) noch ohne

Nachabschaltung betrieben werden können. Für die regionalplanerische Beurteilung der Potenzialflächen bedeutet dies vereinfacht, dass ab einer Größenordnung von rd. 100 ha (durchschnittlicher Flächenbedarf von 10 ha je WKA) für Vorranggebiete in einem Streifen von 800 bis 1.140 m um Ortslagen eine gesonderte Betrachtung erforderlich ist, ob der volle Umfang der Flächen aus Immissionsschutzsicht ausgewiesen werden kann. Dabei ist in der Einzelfallabwägung im Wesentlichen die Schutzwürdigkeit sowie die räumliche Struktur der Ortslagen zu berücksichtigen. Da die Abwägung gezeigt hat, dass die o. g. Bedingungen landesweit nur auf wenige konkrete örtliche Situationen zutreffen, kann also davon ausgegangen werden, dass auch unter dem Regime der neuen Empfehlungen der LAI ein Schutzabstand von insgesamt 800 m ausreichend und angemessen ist.

1.3.3 Übernahme des Altanlagenbestandes

Ein wesentlicher Leitgedanke des gesamten Plankonzeptes ist die Berücksichtigung des Altanlagenbestandes. Dies dient vorrangig der Sicherung der berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber. Gleichzeitig wird dadurch auch die bisher errichtete öffentliche Infrastruktur (Netzanbindung, Netzausbau und Zuwegung) berücksichtigt und geschützt. Die Regionalpläne sollen diese Belange bei der Festlegung der Vorranggebiete berücksichtigen.

Hierzu sieht der Grundsatz 8 des Kapitels 3.5.2 Windenergie des Entwurfes der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 vor, dass Eignungsgebiete der Regionalpläne 2012 bevorzugt in die Regionalpläne als Vorranggebiete Windenergie übernommen werden sollen, wenn sie den Kriterien des gesamträumlichen Konzeptes entsprechen. Dies gilt auch für bestehende Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen außerhalb der alten Eignungsgebietskulisse, wenn sie aus Repowering-Maßnahmen nach 2012 hervorgegangen sind.

Wo es rechtlich möglich und planerisch vertretbar war, ist bei der Ausgestaltung der weichen Tabukriterien geprüft worden, welche Auswirkungen sich auf den Altanlagenbestand ergeben. Zudem findet im Rahmen der Abwägung an vielen Stellen eine

positive Gewichtung des Altanlagenbestandes statt. Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen werden möglichst als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, um damit an diesen Standorten zukünftige Repowering-Maßnahmen zu ermöglichen. Um darüber hinaus auch für die Windkraftanlagen das Repowering zu ermöglichen, die sich zukünftig außerhalb der Vorranggebiete Windenergie befinden, können auf Grundlage des Repowering-Konzeptes die Repowering-Vorranggebiete genutzt werden.

Von den 3.294 derzeit genehmigten Anlagen liegen 2.317 WKA (70 %) in den Vorranggebieten des Planes. Verschiedene Maßnahmen, um den Anlagenbestand unter dem neuen Planungskonzept so weit wie rechtlich vertretbar zu erhalten, haben also zum Erfolg geführt. 977 Altanlagen liegen außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete und genießen Bestandsschutz.

1.3.4 Spezifische Planungsziele in den drei Planungsräumen

Die heutige Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins ist das Ergebnis der anthropogenen Nutzung und Gestaltung der Naturlandschaft als Wirtschafts- und Siedlungsraum. Die Kulturlandschaft bestimmt maßgeblich den Charakter des Landes und bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Sie stellt damit nicht nur ein ökologisch, sondern auch ökonomisch wertvolles Potenzial dar, das es zu erhalten und zu nutzen gilt.

Auch die Windkraftnutzung ist bereits Bestandteil der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft. Schon seit den Anfängen der Windkraftnutzung in den 1990er Jahren hat es eine Überprägung der Kulturlandschaft durch Windkraftanlagen, insbesondere in den windhöufigsten Bereichen an der Westküste gegeben. Diese Bereiche wurden im Rahmen der ersten Teilfortschreibungen der Regionalpläne 1997/98 weiter als Schwerpunkte der Windkraftnutzung gestärkt. Spätestens mit den Teilfortschreibungen der Regionalpläne 2012 und der damit vollzogenen Verdoppelung der für Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche ist die Windkraftnutzung in weiten Teilen Schleswig-Holsteins präsent.

Dabei ist immer mit zu berücksichtigen, dass sich auch außerhalb der ehemaligen Eignungsgebiete eine nicht unerhebliche Anzahl von Windkraftanlagen befindet, die bei der Bewertung der räumlichen Wirkung der Windkraftnutzung mit zu bilanzieren ist. Mit der zunehmenden Anzahl an Windkraftanlagen im Land ist tendenziell auch mit zunehmenden Flächen- und Nutzungskonkurrenzen zu rechnen, für die im Rahmen der Raumordnung Lösungen zu entwickeln sind.

Darüber hinaus ist die Wirkung der Windenergienutzung differenziert nach den einzelnen Planungsräumen zu betrachten und planungsraumspezifisch zu steuern.

Der Planungsraum I ist überwiegend ländlich geprägt und dementsprechend dünn besiedelt. Städtisch verdichtete Strukturen bestehen im Oberzentrum Flensburg und seinem Umland sowie in den beiden Mittelzentren Husum und Schleswig. Aufgrund der naturräumlichen Vielfalt sind touristisch stark geprägte Teilräume vorhanden, hier insbesondere die Bereiche der Ost- und Nordseeküsten sowie die Schlei.

Der Planungsraum I, und hier insbesondere der Kreis Nordfriesland und der westliche Teil des Kreises Schleswig-Flensburg, gehört zu den bereits stark durch Windkraftnutzung geprägten Regionen in Schleswig-Holstein. Daher liegt in diesen Räumen schon eine hohe Belastung des Landschaftsraumes sowie der Ortslagen vor. Auf der anderen Seite verfügen gerade diese Räume noch über eine hohe Anzahl von grundsätzlich geeigneten Potenzialflächen für die Windkraftnutzung. Daher sind diese Gegebenheiten der Abwägung und Bewertung der Einzelflächen zu Grunde zu legen. Im Planungsraum sind Vorranggebiete in der Form ausgewählt werden, dass die Errichtung von WKA auf Räume mit möglichst geringem Konfliktpotenzial innerhalb der ausgedehnten Marschen, Köge, Geestbereiche und des östlichen Hügellandes konzentriert wird.

Der Planungsraum II zeichnet sich sowohl durch ländlich geprägte Regionen als auch durch hochverdichtete Bereiche wie die Oberzentren Kiel und Neumünster und die Mittelzentren Eckernförde und Rendsburg mit ihren jeweiligen Stadt-Umland-Bereichen aus. Zugleich sind innerhalb des Planungsraumes vier Naturparke ausgewiesen. Vorranggebiete wurden mit möglichst geringem Konfliktpotenzial außerhalb der zahlreichen Naturparke, lang gezogenen Küstenregionen sowie Hauptnahrungs- und

Rastflächen von Vögeln und der überregional beanspruchten Vogelflugfelder festgelegt. Der Kreis Plön kann aufgrund der hohen Dichte an Großvogelhorsten und der zahlreichen Landschaftsschutzgebiete kein Schwerpunkttraum der Windenergienutzung sein.

Der Planungsraum III gehört überwiegend zur Metropolregion Hamburg. Einerseits ist dieser durch die hochverdichteten und beanspruchten Siedlungsbereiche um Hamburg und Lübeck und die in den Planungsraum hinausstrahlenden Siedlungsachsen gekennzeichnet. Andererseits finden sich insbesondere im Bereich der Westküste dünn besiedelte und stark ländlich geprägte Teilräume. Der Ostteil ist abseits des Ordnungsraumes durch Küsten- und Seenlandschaft geprägt. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist auch hier in Räumen mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume erfolgt. Auch die diesen Räumen unmittelbar benachbarten Bereiche sowie die Entwicklungs- und Entlastungsorte, die Naturparke und die regionalen Grünzüge wurden möglichst freigehalten. Im Bereich der Kreise Dithmarschen und Steinburg soll innerhalb der ausgedehnten, weit einsichtigen und teilweise von der Energiewirtschaft schon stark belasteten Marschen sowie auf der Geest außerhalb der zahlreichen zusammenhängenden Waldflächen eine Konzentration erzielt werden.

2 Plankonzept

2.1 Ziel Vorranggebiete mit Ausschluss

2.1.1 Konzept

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18a Abs. 1 Satz 1 LaplaG hat die Landesregierung deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergienutzung raumordnerisch steuern zu wollen und damit die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich unter den Planungsvorbehalt neuer Regionalplanung zu stellen. Die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt. Die kommunale Ebene soll von der ansonsten obliegenden erforderlichen Konzentrationsplanung auf Grundlage des Bauplanungsrechts entlastet werden, einhergehend mit der Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden.

Dieses Plankonzept bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt wird. Aus dem innergebietlichen Vorrang folgt die Rechtssicherheit, dass sich die Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen wird. Zugleich verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden, da im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie als Ziel der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachten ist. Zugleich führt das Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 ROG dazu, dass Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) zu baulichen Nutzungen als abwägungsrelevanter Belang zu berücksichtigen sind. Um kommunale Belange möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzubeziehen, wurden der aktuelle Stand von Bauleitplänen und Wohnnutzungen im Sinne des Gegenstromprinzips bei den kommunalen Planträgern abgefragt.

Über eine gemeindliche Planung kann maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den zukünftigen Vorranggebieten aus städtebaulichen Gründen erfolgen. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder

nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von überbaubaren Flächen. Allerdings dürfen diese Begrenzungen nicht dazu führen, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Gleichzeitig ist der Ausschluss von Windenergienutzung außerhalb der Windvorranggebiete nur über ein schlüssiges gesamträumliches Konzept auf regionalplanerischer Ebene zu rechtfertigen. Nur auf diesem Wege kann ein Schutz großer zusammenhängender Freiräume erreicht werden, um auch dem Wert der schleswig-holsteinischen Kulturlandschaft Rechnung zu tragen. Aspekte des Natur- und Artenschutzes sind alleine nicht in der Lage dieses zu gewährleisten.

2.1.2 Alternative Konzepte

2.1.2.1 Alternative 1: Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Nach einem Plankonzept, das lediglich Vorranggebiete ohne Ausschlussgebiete vorsieht, würde sich zwar innergebietlich die Windenergienutzung durchsetzen, allerdings bestünde keine außergebietliche Ausschlusswirkung. Für WKA außerhalb der Vorranggebiete würde die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten. Sie wären daher zu genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstünden. In Gebieten mit hoher Windhöufigkeit, wie in Schleswig-Holstein, wäre mit einer starken Ausnutzung der Privilegierung zu rechnen, zumal die kleinteilige Gemeindestruktur eine kommunale Konzentrationsplanung erschwert. Jede Gemeinde müsste im Zweifelsfall für ihr Gebiet im Rahmen der Flächennutzungs-Planung substantiell Raum für Windenergienutzung verschaffen.

Die Vorteile dieses Konzepts lägen vor allem darin, dass auf der Ebene der Raumordnungspläne die Anforderungen an die Auswahl und Begründung der Vorranggebiete deutlich geringer sind. Die strengen Anforderungen der Rechtsprechung an ein Konzept mit Ausschlusswirkung müssten nicht erfüllt werden, d. h. die Raumordnungspläne wären deutlich weniger rechtlich angreifbar. Insbesondere bestünde keine rechtliche Unsicherheit, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben ist. Bei der Festlegung der Vorranggebiete sind alle öffentlichen Belange, die der Genehmigung von WKA entgegenstehen könnten, abschließend abzuwägen. Dennoch könnten die energiepolitischen Ziele erreicht werden, indem die Vorranggebiete entsprechend bemessen werden. Die Gemeinden, deren Gemeindegebiet außerhalb der Vorranggebiete liegt, könnten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst entscheiden, ob und inwieweit sie die Windenergienutzung steuern bzw. ausschließen möchten. Die Belange der Betreiber sowie die Belange von Windkraftgegnern würden individuell vor Ort entschieden werden. Den Interessen der Windbranche und insbesondere auch der Bürger, die sich an Windpark-Projekten beteiligen, können besser Rechnung getragen werden. Die so ausgestalteten Raumordnungspläne führten nicht dazu, dass WKA auf den Bestandsschutz beschränkt werden. Es müssten keine Vorranggebiete für Repowering ausgewiesen werden.

Demgegenüber hat das Konzept allerdings den Nachteil, dass eine landesweit einheitliche Steuerung auf der Ebene der Regionalpläne und damit eine Konzentration der WKA nicht erreicht werden kann. Der sogenannte „Wildwuchs“ (volle Ausnutzung der Privilegierung ohne räumliche Konzentration) könnte nicht verhindert werden, da Bauleitpläne nicht flächendeckend zwingend erforderlich sind. Die Konfliktlösung und der damit einhergehende Arbeitsaufwand würden zudem den Kommunen auferlegt. Diese tragen das mit einer Konzentrationsplanung verbundene Rechtsrisiko. Den Interessen des Landschaftsschutzes und der Bürger, die einer Windenergienutzung kritisch gegenüberstehen, würde keine oder in geringem Maße Rechnung getragen. Eine planerische Vorsorge für ein großräumiges Freihaltekonzept würde damit weitgehend aufgegeben.

2.1.2.2 Alternative 2: Vorranggebiete kombiniert mit Ausschlussflächen

Die Festlegung von Vorranggebieten kombiniert mit Ausschlussflächen bedeutet, dass nicht im gesamten Gebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Vorranggebiete die Windenergienutzung ausgeschlossen ist, sondern nur in festgelegten Ausschlussflächen.

Vorteil eines solchen Konzeptes wäre, dass zusammenhängende Landschaftsteile oder -räume, die unter planerischen Aspekten als besonders schützenswert und daher freizuhalten eingestuft sind (z.B. regionale Grünzüge gemäß Kapitel 5.3.1 LEP, charakteristische Landschaftsräume oder landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften) von der Windenergienutzung freigehalten werden könnten. Die rechtlichen Anforderungen an das Plankonzept wären höher als die für die Festlegung von Vorranggebieten, aber nicht so hoch wie diejenigen für ein Ausschlusskonzept. Dieser Ansatz bietet ähnliche Vorteile wie die Alternative „Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung“.

Die Nachteile dieses Konzeptes sind vergleichbar dem Konzept „Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung“: Es gilt die Privilegierung von WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für alle Bereiche, die nicht durch Vorranggebiete oder Ausschlussgebiete überplant sind. Der unkoordinierte Ausbau der Windenergie kann in diesen Bereichen nicht landesweit durch die Landesplanung verhindert werden. Die Steuerung der Windenergienutzung und damit die Konfliktlösung sowie das Risiko werden nicht von der Landesplanung übernommen, sondern den Gemeinden überlassen.

Dieses Planungskonzept wird meist von Bundesländern gewählt, in denen die Regionalplanung durch Planungsverbände (also Zusammenschlüsse von Kommunen) ausgeübt wird. Grund dafür ist, dass die staatliche Ebene so Vorgaben für die Vorranggebietsausweisung machen kann und besonders wichtige, zusammenhängende Freiräume durch auf Landesebene (LEP) festgelegte Ausschlussgebiete schützen kann. Gleichzeitig verbleibt ausreichend Steuerungsmöglichkeit bei den Planungsverbänden. In Schleswig-Holstein liegt aber sowohl Landes- als auch Regionalplanung in staatlicher Hand, so dass hier die Selbstbindung durch ein Vorrang-

Ausschluss-Konzept möglich und angemessen ist. Durch das Fehlen der Planungsverbände in Schleswig-Holstein läge bei einem solchen Konzept die gesamte Steuerungsverantwortung bei den vielen kleinen Gemeinden.

2.2 Wesentliche Annahmen und Planungsparameter

2.2.1 Raumbedeutsamkeit

Die raumordnerische Steuerung bezieht sich auf raumbedeutsame Anlagen. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz der Bevölkerung, von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben. Daher sind nach dem LEP Kapitel 3.5.2, 10 Z, Kleinanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel mit bis zu 30 m Gesamthöhe und Nebenanlagen, die einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 BauGB dienen, mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe nicht vom raumordnerischen Ausschluss betroffen. Bei einzelnen Kleinwindkraftanlagen oder Gruppen von zwei Anlagen mit bis zu 30 m Gesamthöhe ist generell von geringen Umwelt- und Raumauswirkungen auszugehen, weshalb sie nicht unter den raumordnerischen Ausschluss fallen. Gruppen von drei oder mehr Kleinwindkraftanlagen haben demgegenüber stärkere Umwelt- und Raumauswirkungen, sind daher raumbedeutsam und werden somit vom raumordnerischen Ausschluss erfasst. Die Ausnahme für Windkraftanlagen bis zu einer Höhe von in der Regel 70 m, die einem im Außenbereich privilegierten Betrieb gemäß § 35 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 BauGB als Nebenanlage dienen, trägt zum einen der gesetzlichen Privilegierung der Hauptanlage Rechnung. Zum anderen ist bei diesen im Zusammenhang zu einem privilegierten Betrieb stehenden Anlagen durch die bauliche Vorbelastung des Standortes und die räumlich-funktionale Zuordnung grundsätzlich von geringeren Auswirkungen auf die Umgebung auszugehen als bei Anlagen, die weder Kleinanlagen noch Nebenanlagen sind.

2.2.2 Referenzanlage

Planungsgrundlage ist eine Windenergie-Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3,2 MW Leistung.

Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windkraftanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten.

Zur Definition der Referenzanlage wurden für den ersten Planentwurf die Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) herangezogen. Demnach war 2015 eine WKA mit 150 m Gesamthöhe für Schleswig-Holstein marktüblich.

Auch die Daten der Deutschen Windguard, einer unabhängigen Mess- und Zertifizierungsstelle für WKA, die jährlich bundesweit den Anlagenzubau („Status des Windenergieausbaus in Deutschland“) ermittelt,² bestätigten die Annahmen. Gleiches gilt auch für die Referenzanlagen, die das Umweltbundesamt in seinen Studien (2013 „Potential Windenergie an Land“ und 2014 „Sensitivitätsanalyse“) als sog. Starkwindanlagen (mittlere Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s in Nabenhöhe) mit 152 m (100 m Nabenhöhe, 104 m Rotordurchmesser, 3,4 MW Leistung) zugrunde legt.

Die vorläufigen Annahmen des ersten Plankonzeptes zu Gesamthöhe und Rotordurchmesser wurden in der Praxis der Ausnahmesteuerung unter dem Moratorium nach § 18a LaplaG bestätigt. In 2015 betrug die durchschnittliche Höhe neu installierter Anlagen 151 m, für die im Jahr 2016 genehmigten Windkraftanlagen ebenfalls 151 m, im Jahr 2017 waren es 149,5 m. Die durchschnittliche Gesamthöhe der 55 in 2018 neu genehmigten Windkraftanlagen betrug 160,0 m, 36 der Anlagen waren kleiner oder gleich 150 m, 19 Anlagen waren größer. Zwar zeigt sich die marktübliche Tendenz zu größeren Anlagen in den 2018 und 2019 beantragten Anlagen auch in Schleswig-Holstein, andererseits zeigt die aktuelle Genehmigungssituation aber auch, dass Anlagen kleiner oder gleich der Referenzanlage unter den derzeitigen Vergütungsbedingungen und den Anforderungen der Regionalplanung wirtschaftlich

² Deutsche Windguard, Grundlage für die Repowering-Potenzialanalyse der Fachagentur Wind an Land, www.deutsche-windguard.de.

betrieben werden können. Die gewählte Referenzanlage kann daher weiterhin als noch wirtschaftlich zu betreibende Anlage angesehen werden.

Die Annahme einer Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe dient somit auch dazu, ausreichend Fläche zur Verfügung zu stellen, um Vorhaben in der Projektierung flexibel gestalten zu können. Je nach örtlicher Gegebenheit, Betreiberkonstellation und ggf. Planungsvorstellungen der Gemeinde können unterschiedlich hohe WKA in unterschiedlicher Verteilung auf der Fläche sinnvoll sein.

Auch aufgrund der überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im gesamten Landesgebiet (vgl. Jahresmittelwerte der Windgeschwindigkeit im Raum Schleswig-Holstein (100 m über Grund) – aktuelle Daten des Deutschen Wetterdienstes DWD) ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m weiterhin wirtschaftlich betrieben werden können.

Andererseits ist aufgrund des technischen Fortschritts und der oben beschriebenen Höhenentwicklung davon auszugehen, dass zunehmend an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt werden. Größere Anlagen haben dann allerdings auch zur Wohnbebauung höhere Abstände einzuhalten, als durch die Mindestabstände der Vorranggebiete vorgegeben (3H- bzw. 5H-Regelung in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes). Durch die Festlegung einer Referenzanlage wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Es sind auch kleinere oder größere WKA möglich. Bei größeren WKA ist von höheren Erträgen auszugehen, so dass der erforderliche größere Abstand zur Bebauung in Summe nicht zu geringeren Gesamterträgen auf den Flächen führen muss. Auch deshalb ist es sinnvoll, mit Annahme der 150 m-Referenzanlage eine größere Planungsflexibilität auf den Flächen zu ermöglichen.

In Bezug auf die durchschnittliche Leistung der Referenzanlage hat sich seit dem ersten Planentwurf in der Praxis eine leichte Steigerung der installierten Leistung abgezeichnet. Obwohl Schleswig-Holstein insbesondere bezüglich der Nabenhöhe

weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt, lag die durchschnittliche Anlagenleistung neu genehmigter Anlagen im Jahr 2018 bei 3,2 MW. Schleswig-Holstein hat mit durchschnittlich 354 W/m² die größte spezifische Flächenleistung.³

Die Schalleistungspegel der Referenzanlage werden für den uneingeschränkten Betrieb mit 106 dB(A) angenommen. Bei Bedarf können alle WKA-Typen schallreduziert betrieben werden, so dass der Schalleistungspegel bis auf 99 dB(A) heruntergeregelt werden kann.

2.2.3 Höhenbegrenzungen

Grundsätzlich werden auf landesplanerischer Ebene keine Höhenbegrenzungen für die Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Dies dient der Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele, zu denen der Ausbau der Windenergienutzung an Land einen maßgeblichen Beitrag leistet. Lediglich fachliche Kriterien (z.B. Wetterradar, Richtfunk, Flugsicherheit, Denkmalschutz) rechtfertigen es im Einzelfall, in den Regionalplänen Höhenbegrenzungen festzulegen. Diese sind in Sonderregelungen mit Bezug auf die jeweiligen Vorranggebiete verankert.

2.2.4 Mindestgröße der Vorrangflächen

Potenzialflächen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist, werden durch ein weiches Tabukriterium ausgeschlossen.

Die Landesplanung beabsichtigt mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie eine räumliche Steuerung und Konzentration von Standorten für WKA. Eine Konzentrationswirkung ist nur dann anzunehmen, wenn mehrere Anlagen in einem Gebiet gebündelt werden. Einzelstandorte stehen einer Konzentrationsplanung entgegen; es muss mindestens die Errichtung einer Windfarm im Sinne des UVPG in dem Gebiet möglich sein. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 30.06.2004 - 4 C 9/03) hat festgestellt, dass für einen Windpark bzw. eine Windfarm mindestens drei WKA nötig seien, wobei die technischen Mindestabstände zwischen

³ Deutsche Windguard, Status des Onshore-Windenergieausbaus in Deutschland, Gesamtjahr 2017, S. 4; www.deutsche-windguard.de

den Anlagen eingehalten werden müssen. Daher werden Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist. Nach den Erfahrungen aus abgeschlossenen Planungen mit modernen Anlagen mit 150 m Gesamthöhe sind dies Flächen unter 15 ha Größe. Die Landesplanung berücksichtigt dabei auch, dass solche Vorgaben von sich aus kein hartes Tabukriterium darstellen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Januar 2019 – 4 BN 20/18), denn § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verlangt für die Ausschlusswirkung nicht, dass ausschließlich Flächen für jedenfalls drei Windenergieanlagen dargestellt werden (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018 – 4 CN 3/18). Gleichwohl hat das Bundesverwaltungsgericht eine Mindestgröße für Konzentrationsflächen als weiches Tabukriterium im Grundsatz gebilligt (BVerwG, Beschluss vom 16. Januar 2019 – 4 BN 20/18; BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2.07.).

Eine Konzentration kann bei Flächen kleiner als 15 ha aber gleichwohl vorliegen, wenn sie in direkter Nachbarschaft zu einer größeren Fläche liegen und noch mindestens Platz für eine WKA bieten. Hier ist eine Mindestgröße von 5 ha anzunehmen. Ein räumlicher Zusammenhang zu einer Nachbarfläche wird bis zu einer Entfernung von 400 m angenommen. Das entspricht einem durchschnittlichen Abstand moderner WKA untereinander. Voraussetzung ist, dass optisch der Eindruck eines Windparks bestehen bleibt.

Bei Potenzialflächen zwischen 15 ha und 20 ha Größe ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie aufgrund von weiteren Abwägungsbelangen wie z.B. Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit Windhöffigkeit oder erstmaliger Zerschneidung eines großen freigehaltenen Raumes tatsächlich als Vorranggebiet ausgewiesen werden können.

2.2.5 Berücksichtigung der Windhöffigkeit

Die als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiete müssen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sein, ihre Auswahl darf nicht zu einer Verhinderungsplanung führen. Der Plangeber ist andererseits nicht zur Auswahl der bestgeeigneten Standorte verpflichtet. Allein nur die wirtschaftlich optimalen Standorte auszuweisen,

ist nicht Aufgabe des Plangebers. Wesentlich ist, dass grundsätzlich eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglicht wird.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hat der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Windverhältnissen in Nabenhöhe der für die Planung zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m Höhe und einem Rotordurchmesser von 100 m. Demnach werden in ganz Schleswig-Holstein über das Jahr verteilt durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 5 m/s und mehr erreicht. Es ist daher in Schleswig-Holstein von guten bis sehr guten Windverhältnissen auszugehen, die im ganzen Land einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglichen. Selbst in Regionen mit für Schleswig-Holstein unterdurchschnittlichen Windverhältnissen werden bereits jetzt WKA betrieben.

Bei der Auswahl der Vorranggebiete kann im Rahmen der Abwägung die unterschiedliche Windhöffigkeit berücksichtigt werden. Wenn eine Konzentration der Windkraftnutzung in Gebieten mit hoher Windhöffigkeit erfolgt, kann die insgesamt erforderliche Vorranggebietsfläche zur Erreichung der energiepolitischen Ziele geringer sein.

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) unterteilt Deutschland, entsprechend der jeweiligen Windverhältnisse, in vier Windzonen. Es wird unterschieden nach Windzone I (Schwachwindstandorte), Windzone II (typische Binnenlandstandorte), Windzone III (Küstennahe Standorte) und Windzone IV (Küstenlinie). In Schleswig-Holstein liegen die Kreise Nordfriesland und Dithmarschen vollständig, der Amtsbereich Stapelholm mit den Gemeinden Wohlde, Bergenhusen, Norderstapel, Süderstapel, Erfde, Meggerdorf, Tielen sowie die Insel Fehmarn in der Windzone IV.

Im vorliegenden Plan befinden sich rd. 15.000 ha Vorranggebiete, damit 47,3 Prozent der gesamten Vorranggebietsfläche, in der Windzone IV. Von dem Altanlagenbestand befinden sich 1.785 Stück, damit 57 Prozent, in der Windzone IV. Der Plan berücksichtigt damit die windhöffigen Bereiche des Landes überproportional.

2.2.6 Berücksichtigung der Leitungsnetzinfrastruktur

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat 2010 mit den verantwortlichen Netzbetreibern und den betroffenen Kreisen ein gemeinsames Netzausbaukonzept für Schleswig-Holstein entwickelt, um den gestiegenen Anforderungen durch den Ausbau der Windenergie im Norden Rechnung zu tragen. Auch wegen der zunehmenden europäischen Integration der Strommärkte wird eine Verstärkung von Stromleitungen notwendig.

Nach dem Netzausbaukonzept für Schleswig-Holstein soll der Windstrom, der schwerpunktmäßig in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Ostholstein und Schleswig-Flensburg erzeugt wird, vor allem über 110-kV-Stichleitungen zu 380-kV-Umspannwerken geführt und von dort über vorhandene, verstärkte oder neue 380-kV-Leitungen nach Süden in die größeren Verbrauchsregionen in Deutschland transportiert werden.

Wichtige Stromnetzausbauvorhaben in Schleswig-Holstein wie die Westküstenstrasse, die geplante Verbindung nach Norwegen NordLink, die geplante Gleichstromleitung nach Süddeutschland SüdLink und seit 2016 auch die Ostküstenstrasse sind im bundesweiten Netzentwicklungsplan Strom sowie im Bundesbedarfsplangesetz enthalten. Auch im Verteilnetz ist für den weiteren Umstieg auf Erneuerbare Energien ein erheblicher Ausbau nötig.

Die regionale Aufnahmekapazität der Netze war im zweiten Planentwurf als Abwägungskriterium vorgesehen. Allerdings handelt es sich bei der Netzkapazität nicht um einen Schutzbelang im eigentlichen Sinne. Vielmehr soll nach der Logik des Erneuerbare-Energien-Gesetzes der Netzausbau dem Ausbau der erneuerbaren Energien folgen. Das Kriterium hätte zwar dazu führen können, dass bei einer Auswahlentscheidung über mehrere nach Prüfung der sonstigen Abwägungskriterien gleichermaßen für die Windenergie geeigneten Flächen am Ende diejenigen bevorzugt werden, für die ein Netzanschluss und eine Abnahme des Stromes ohne neue Ausbaumaßnahmen im Verteil- und Höchstspannungsnetz gesichert ist.

In der Praxis führt jedoch die Berücksichtigung anderer Schutzbelange in der Abwägung bereits zu einem Mangel an gleichermaßen für die Windenergie geeigneten

Flächen, so dass zusätzliche Abwägungskriterien wie die Netzkapazität nur in seltenen Fällen zum Tragen kommen. Dies wird von der Rechtsprechung bestätigt: „Es darf kein Gebiet mit dem vorrangigen bzw. alleinigen Argument, die Netzanbindung sei ungünstig, von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden.“ (OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.11.2004, 2 K 144/01).

Im vorliegenden Plan wurde daher auf ein eigenständiges Abwägungskriterium Netzkapazität verzichtet. Um den Netzausbau gleichwohl mit dem weiteren Ausbau der Windenergie zu synchronisieren, plant bzw. unterstützt die Landesregierung sowohl auf lokaler wie auf regionaler Ebene die Bemühungen der Netzbetreiber, Engpässe zu beseitigen.

2.3 Ermittlung harter Tabuzonen

2.3.1 Definition des Bundesverwaltungsgerichts

Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen, die also für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Die Errichtung und der Betrieb von WKA sind aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Die Planungsbehörde hat hinsichtlich der Festlegung und Auslegung von harten Tabuzonen keinen Entscheidungsspielraum.

2.3.2 Erläuterung der harten Tabukriterien

2.3.2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich; Abstand von 250 m um die vorgenannten Bereiche / Nutzungen; ausgenommen davon Industriegebiete (§ 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen

All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen WKA unmöglich macht.

In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine WKA bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von WKA begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird.

Der Ausschluss aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus bezieht sich gleichermaßen auf einen Umgebungsbereich bis 250 m Abstand. Abgeleitet ist der Abstand aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe regelmäßig

von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist. Auf Basis der Referenzanlage ergibt sich ein Abstand von 300 m zwischen Gebäudekante bzw. Gebietsgrenze und Mastfuß. Der Abstand zur Vorranggebietsgrenze ist dann mit 250 m anzusetzen, weil die Außenkante des Rotors maßgeblich ist.

2.3.2.2 Straßenrechtliche Anbauverbotszone

Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

- Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- Bundesstraßen 20 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG,
- Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG),
- Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG,
- ggf. bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4 StrWG.

Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. WKA grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. WKA unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von WKA in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei WKA erfordert. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die WKA nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Ausweisung eines Gebiets, das einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Straßenrecht unvereinbar.

2.3.2.3 Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

In § 10 WaStrG heißt es: „Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.“ Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA in Binnenwasserstraßen regelmäßig dem Vorrang der Schifffahrt entgegensteht, insbesondere auch deshalb, weil es sich um enge Wasserstraßen handelt, in denen die Errichtung fester baulicher Anlagen immer ein erheblich störendes Hindernis darstellen würde. Die raumordnerische Ausweisung eines Gebiets, das einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter einer etwaigen Einzelfallentscheidung nicht vereinbar.

2.3.2.4 Militärische Liegenschaften

Militärische Liegenschaften sind dem planerischen Zugriff durch die Raumordnung entzogen, hier gelten Sondernutzungsrechte des Bundes. Die Flächen dienen der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung durch WKA ausschließt. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist daher ausgeschlossen.

2.3.2.5 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), mit Ausnahme der nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 LNatSchG zulässigen Vorhaben

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer erster Ordnung i. S. d. § 35 LNatSchG gelten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 LWG:

- die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG,
- die sonstigen Bundeswasserstraßen,

- die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer,
- die Landeshäfen, soweit sie nicht Teil der Bundeswasserstraßen sind,
- die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind.

An den Küsten ist gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 und 3 LNatSchG ein Abstand von mindestens 150 m landwärts von der mittleren Hochwasserlinie an der Nordsee und von der Mittelwasserlinie an der Ostsee einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. WKA sind als bauliche Anlagen ohne die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 35 Abs. 4 LNatSchG von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von WKA im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nach § 35 Abs. 3 Nummer 3 LNatSchG zulässige Vorhaben. Von dem Ausschluss sind die von dieser Ausnahmeregelung erfassten WKA nicht umfasst.

Die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung in der Fassung vom 15. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 751) genannten Gebiete.

2.3.2.6 Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I

Nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) können in Verbindung mit einzelgebietlichen Verordnungen Wasserschutzgebiete (WSG) mit Zonen unterschiedlicher Schutzbestimmungen festgesetzt werden. Die Technische Regel Arbeitsblatt W101 des DVGW Regelwerks benennt für drei unterschiedliche Zonen Vorhaben und Nutzungen, die Gefährdungen darstellen und in der Regel nicht tragbar sind. In den Zonen I und II sind hierzu auch WKA zu zählen, da sie als gewerbliche bauliche Anlagen einzustufen sind.

In der Zone I der in Schleswig-Holstein ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Anlagen jeglicher Art verboten, die nicht der Wasserversorgung dienen. Die Zone I erstreckt sich jedoch regelmäßig nur über einen Radius von 10 m um jeden Förderbrunnen. Dieser Bereich sollte i.d.R. auch im Eigentum des Wasserversorgers sein. Die Lage der Brunnen liegt landesweit nicht in ausreichender Genauigkeit vor. Es wird als ausreichend erachtet, dieses harte Kriterium beschreibend aufzunehmen, da es aufgrund der Kleinräumigkeit keine raumordnerische Relevanz entfaltet.

In der Zone II ist es verboten, bauliche Anlagen zu errichten und mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen. Darüber hinaus ist bei WKA regelmäßig von einem erheblichen Eingriff in den Untergrund auszugehen, dieser stellt eine erhebliche Gefährdung dar und ist deshalb in Zone II verboten. Eine Zone II ist nicht in allen WSG vorhanden. Dort wo sie vorhanden ist, liegen die Abgrenzungen als Datensatz vor. Da sie einen größeren Radius beschreiben und daher raumrelevant sein können, werden sie miterfasst.

2.3.2.7 Naturschutzgebiete (NSG), Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

In allen NSG-Verordnungen, die nach 1993 erlassen wurden, ist die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie nicht einer Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, ebenso ihre wesentliche Änderung untersagt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 5 der jeweiligen Landesverordnung über ein Naturschutzgebiet, Konkretisierung des § 23 Abs. 2 BNatSchG). Für Naturschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, kommt die Regelung des § 60 Nr. 3 LNatSchG zum Tragen, die u.a. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verbietet.

Für Gebiete, für die ein NSG-Verfahren eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot nach § 12a Abs. 2 LNatSchG von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch für drei Jahre. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird. Dies trifft auf WKA nicht zu.

Für nach § 12a Abs. 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete ist die Errichtung baulicher Anlagen immer durch die Sicherstellungsverordnung verboten.

2.3.2.8 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Schutzzweck des Nationalparks gem. § 2 Abs. 1 Nationalparkgesetz (NPG) ist es, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten und den Nationalpark als Lebensstätte der dort natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und der zwischen diesen Arten und den Lebensstätten bestehenden Lebensbeziehungen zu erhalten. Dieser Schutzzweck steht in einem unauflösbaren Konflikt mit dem Errichten und Betreiben von WKA auf dem Gebiet des Nationalparks. Konsequenterweise sind daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 NPG Errichtung und Betrieb von WKA für den gesamten Bereich des Nationalparks verboten. Da dieses Verbot in der Systematik der §§ 5 und 6 des NPG als abschließend zu betrachten ist, stellt es ein hartes Tabukriterium dar.

2.3.2.9 Gesetzlich geschützte Biotop

Gesetzlich geschützte Biotop unterliegen gemäß § 30 BNatSchG aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. In diesen Biotop sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von WKA nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 19.06.1997 – 1 L 283/95).

Da derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall nur für stehende Binnengewässer, die Kleingewässer sind, ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG, § 21 Abs. 3 LNatSchG), sind gesetzlich geschützte Biotopflächen daher als hartes Tabukriterium der Konzentrationsplanung für WKA entzogen. Gleichwohl ist damit auch die theoretische Möglichkeit der Befreiung vom Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG durch § 67 BNatSchG ausgeschlossen.

Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotopflächen größer 5 ha. Diese Flächenuntergrenze ist zum einen gewählt worden, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) kaum darstellbar sind. Zum anderen orientiert diese sich an der Mindestgröße für singuläre Vorranggebietsteilflächen.

Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbedürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotopflächen sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Vorranggebieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung werden Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopflächen geprüft und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebietes darstellen.

2.3.2.10 Waldflächen mit einem Abstand von 30 m

Gemäß § 4 Nr. 1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

§ 9 Abs. 3 Satz 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) regelt, dass die Umwandlung von Wald zur Errichtung von WKA mit einer Höhe von mehr als 10 Metern unzulässig ist. Ziel der Regelung ist es, die Errichtung größerer WKA in Wäldern zu verhindern. Da Wälder in Schleswig-Holstein selten sind, haben die vorhandenen Waldflächen für die Erholung der Bevölkerung sowie für den Natur- und Artenschutz eine besondere Bedeutung. Zudem besteht ein erhöhtes Interesse, die wenigen Bereiche, in denen

das Landschaftsbild durch eine Waldkulisse geprägt wird, von Beeinträchtigungen freizuhalten. Die Zulassung von Waldumwandlungen für derartige Anlagen ist deshalb nicht vertretbar.

Zudem ist es gemäß § 24 LWaldG verboten, in einem Waldabstand von weniger als 30 m Vorhaben gem. § 29 BauGB (u.a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung (LBO) sind, wozu WKA regelmäßig nicht zählen.

Als Wälder werden alle Flächen ab einer Größe von 0,2 ha angesehen, die nach § 2 Abs. 1 LWaldG als Wald gelten.

2.4 Ermittlung weicher Tabuzonen

2.4.1 Definition des Bundesverwaltungsgerichts

Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Planungsraumes erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von WKA von vornherein ausgeschlossen werden soll. Hier wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich, soll aber nach dem Gestaltungswillen des Plangebers nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien vorsorglich ausgeschlossen sein.

2.4.2 Erläuterung der weichen Tabukriterien

2.4.2.1 Weiterer Abstand von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Begründet ist dieser Abstand im Wesentlichen aus dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der optisch bedrängenden Wirkung. Demnach wäre beim Dreifachen der WKA-Gesamthöhe einzelfallbezogen zu prüfen, ob eine erdrückende Wirkung vorliegt. Sichtverschattende Landschaftselemente oder Bauwerke sowie eine Ausrichtung der Wohn- und Aufenthaltsräume in andere Richtungen als zum Windpark können ein näheres Heranrücken ggf. rechtfertigen. Die

Landesplanung ist sich dieses Spielraumes bewusst, möchte aber für diesen unmittelbaren Umgebungsbereich bewohnter Gebäude eine Vorsorge dahingehend treffen, dass grundsätzlich die dreifache Anlagenhöhe als Mindestabstand einzuhalten ist. Dieses gilt im Grundsatz auch für Gewerbegebiete, da im Einzelfall auch Aufenthaltsräume in Gewerbebauten sowie betriebsbezogene Wohnungen betroffen sein können.

Diese pauschalierende Annahme eines 400 m Abstandes dient dazu, den baurechtlich für den Regelfall empfohlenen Abstand für den Planungsprozess zu operationalisieren. Eine Einzelfallbetrachtung aller Gebäude zur Prüfung, ob auch geringere Abstände zulässig wären, ist für die Betrachtungsebene des Regionalplanes nicht angemessen. Aus der Referenz-WKA mit 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser ergibt sich ein Abstand von $3 \times 150 \text{ m} = 450 \text{ m}$. Für die erdrückende Wirkung gilt der Abstand von Hausecke zum Mast gemessen, für das Vorranggebiet gilt: Die WKA muss einschließlich Rotor innerhalb der Fläche liegen. Daher wird für die Festlegung der Vorranggebietsgrenze noch einmal der Rotorradius 50 m abgezogen. $450 \text{ m} - 50 \text{ m} = 400 \text{ m}$.

Nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen erforderten Anlagen der derzeit üblichen 3 MW-Leistungsklasse auch aus Gründen des Immissionsschutzes einen Mindestabstand zu benachbarten Wohnnutzungen von etwa 400 m. Maßgebend sind dabei die Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).

Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gilt zudem für Wohn- und Aufenthaltsgebäude grundsätzlich ein geringerer Schutzanspruch, da WKA hier privilegiert zulässig und somit nicht gebietsfremd sind. Auf einen über die 400 m hinausgehenden vorsorgenden Schutzabstand wird daher im Außenbereich verzichtet.

Bei WKA mit Höhen über 150 m ergibt sich eine andere Ausnutzung der Fläche, da dann sowohl zwischen den WKA als auch zur Bebauung ggf. größere Abstände erforderlich werden. Es wird gleichwohl für angemessen erachtet, nicht bereits bei der Ausweisung der Konzentrationszonen die derzeit technisch maximal mögliche WKA-Größe als Maß für die Festlegung eines pauschalierenden Abstandes heranzuziehen. Mit einer Orientierung an einer 150 m hohen WKA ist sichergestellt, dass eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche grundsätzlich möglich ist und sich damit die Privilegierung der Windkraft in dieser Hinsicht durchsetzt. Eine spätere Investorentscheidung zugunsten höherer WKA bei evtl. nicht voller Ausnutzung der Fläche stellt dann keine unzulässige planerische Einschränkung der Privilegierung innerhalb der Flächen dar.

2.4.2.2 Weiterer Abstand von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Immissionsschutzrechtlich kann in einem Abstand von weniger als 800 m von Wohngebäuden in vielen Fällen die Errichtung von WKA, insbesondere einzelner WKA-Standorte und in nicht vorbelasteten Bereichen, zulässig sein, ggf. mit Auflagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Allerdings kommt dem unmittelbar angrenzenden Außenbereich an Siedlungsbereiche planerisch eine Schutz- und Pufferfunktion zu. Die Gebiete sollen als Freiräume ohne dominierende visuelle Beeinträchtigungen, u.a. auch zur Stärkung ihrer Naherholungsfunktion, erhalten bleiben. Die ausdrückliche Erholungsfunktion bestimmter Gebiete soll planerisch dadurch gestärkt werden, dass durch ihre Größe und die Drehbewegung potenziell störende WKA erst in einem angemessenen Abstand errichtet werden dürfen. Entsprechendes gilt für Flächen für den Gemeinbedarf wie Kitas, Schulen o. ä. Für Gebäude im Außenbereich mit Wohnfunktion gilt, dass dort im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme andere im Außenbereich zulässige Vorhaben und Nutzungen hinzunehmen sind. WKA sind hier nicht gebietsfremd. Alle Baugebiete gemäß BauNVO, die Wohn- und/oder Erholungsfunktionen erfüllen und planungsrechtlich gemäß § 34 oder

§ 30 BauGB zu beurteilen sind, genießen dagegen einen weitergehenden Schutzstatus, zu dem die Landesplanung im Rahmen ihres gestalterischen Spielraumes mit dem Abstand vorsorglich beiträgt.

Für Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion sind spezifische Immissionsrichtwerte nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Richtwerte aus den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WKA (Windenergieanlagen-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu beachten.

2.4.2.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen (Siedlungen / Einzelhäuser) sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen

Unter „planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen“ sind wirksame Flächennutzungsplandarstellungen zu verstehen, die in oder an Ortslagen liegen, innerhalb derer jedoch noch keine Siedlungstätigkeit vollzogen worden ist. Es handelt sich somit um Bereiche, die potenzielle Erweiterungsmöglichkeiten darstellen. Diese Entwicklungsräume für Siedlungs- und Gewerbeflächen sollen gesichert werden. Darüber hinaus werden in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen dargestellte Sondergebietsausweisungen mit Erholungsnutzungen / besonders schützenswerten Nutzungen ebenfalls mit einem 800 m Abstand aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit versehen. Hintergrund ist, dass diese Entwicklungsbereiche den Zielen der Raumordnung entsprechen, da hier bereits eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde stattgefunden hat, und es sich somit um Flächen handelt, die zu einer auf Raumordnungsebene gewollten baulichen Entwicklung beitragen. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sollen nicht durch eine Vorranggebietsausweisung beschränkt oder verhindert werden. Daher kommen je nach der dargestellten Nutzungsart, hier wohnbauliche, gewerbliche oder sonstige Flächen, die erforderlichen Abstände zur Anwendung.

2.4.2.4 In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen, besondere Siedlungsräume und Entwicklungs- und Entlastungsorte

Hierbei handelt es sich um Darstellungen in den Regionalplänen für die alten Planungsräume I, II und III, die die Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel betreffen. Um die hohe Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen in diesen Räumen zu steuern, soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen in den Siedlungsgebieten auf den Achsen und insbesondere in den Achsen-schwerpunkten vollziehen (Kapitel 5.3 Abs. 1 Regionalplan für den Planungsraum I, Kapitel 6.3. Abs. 1 Regionalplan II, Kapitel 6.3. Abs. 1 Regionalplan III). Darüber hinaus sollen auch die in der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum I dargestellten besonderen Siedlungsräume im Ordnungsraum um Hamburg an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen (Kapitel 5.3 Abs. 5 Regionalplan für den Planungsraum I). Zudem sollen Entwicklungsimpulse auch über die äußeren Achsen-schwerpunkte hinaus in die Entwicklungs- und Entlastungsorte des ländlichen Raums gelenkt werden. Diese Orte sollen als eigenständige regionale Zentren gestärkt und weiterentwickelt werden, um zu einer Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum um Hamburg beizutragen. Die Windenergienutzung ist mit diesen Zielen planerisch nicht vereinbar, da durch die Errichtung von WKA große Flächenbereiche für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Siedlungsachsen, der besonderen Siedlungsräume und der Entwicklungs- und Entlastungsorte.

2.4.2.5 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungs-zonen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Die Anbaubeschränkungszone beträgt, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

- Bundesstraßen 20 - 40 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG
- Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG.

In dieser Zone bedürfen bei Bundesstraßen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den genannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit bestünde, im Einzelfall WKA innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen, so ist es gleichwohl planerischer Wille diesen Bereich generell von WKA freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei WKA aufgrund der Höhe der Bauwerke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

2.4.2.6 Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht von Bahnzwecken freigestellt sind, mit einem Abstand von 100 m

Gleisanlagen und Schienenwege selbst stehen unter einem Fachplanungsvorbehalt, der WKA ausschließt. Nach den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) bestehen jedoch keine spezifischen Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Gleisanlagen. Stattdessen wird lediglich auf die in den Bundesländern geltenden Technischen Baubestimmungen abgestellt. Demnach sind nur noch allgemein Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Gefahr des Eisabwurfs auf der Genehmigungsebene mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden kann. Es gilt jedoch in jedem Fall, dass die Sicherheit des Bahnbetriebs nicht gefährdet werden sollte. Vor diesem Hintergrund obliegt es der Landesplanungsbehörde zu prüfen, in welchem Umfang Abstände zu Gleisanlagen/Schienenwegen im Rahmen des gesamträumlichen

Plankonzeptes festzulegen sind. Rechtfertigungsgründe für die Festlegung von Abständen sind im Wesentlichen darin zu sehen, dass durch Materialbruch Teile der WKA oder sogar die gesamte WKA auf die Schienenwege stürzen können, nach Einschätzung des EBA und des LBV-SH die Eisenbahninfrastruktur ein technisches Gesamtsystem darstellt, bei dem der Ausfall oder die Beschädigung einzelner Komponenten gravierende Folgen haben kann, Schienenfahrzeuge bei Gefahr dem Gefährdungsereignis nicht ausweichen können und die Schienenfahrzeuge sehr lange Bremswege aufweisen. Mit einem Abstand von 100m beidseitig der Schienenwege würde die Referenzanlage insgesamt (Mastfuß bis Bahndamm) 150m entfernt stehen. Der Abstand entspräche also der Umfallhöhe.

2.4.2.7 Verkehrsinfrastrukturplanungen in Linienbestimmung oder Planfeststellung

Für die Verkehrsinfrastrukturplanungen, die sich in der Linienbestimmung oder in der Planfeststellung befinden, ist bereits ein Korridor ausgearbeitet, der von der Errichtung von WKA freizuhalten ist. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von WKA hält der Plangeber die pauschale Freihaltung dieser Bereiche aus Vorsorgeabwägungen für gerechtfertigt. Im Planfeststellungsverfahren befindliche (wegen Veränderungssperre nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens – §9a FStrG) und rechtskräftig planfestgestellte Straßenbauplanungen werden durch ein weiches Tabu mit ihrem Regelquerschnitt zzgl. 2 x 100 m Puffer geschützt. Straßenbauplanungen im Linienbestimmungsverfahren und linienbestimmte Straßenbauplanungen werden mit dem festgelegten Korridor zzgl. 2 x 200 m Puffer geschützt. Der größere Abstandspuffer bei Letzteren ist dadurch gerechtfertigt, dass es in diesem Planungsstadium noch zu kleinräumigeren Anpassungen auf dem Weg zur Planfeststellung kommen kann. Diese sollen ohne Einengung durch Vorranggebietsausweisungen möglich bleiben.

Die im Planfeststellungsverfahren befindliche Schienenanbindung der festen Fehmarnbeltquerung wird ebenfalls durch dieses weiche Tabu mit ihrer Trasse zzgl. 2 x 100 m Puffer geschützt.

2.4.2.8 Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände

Gemäß den §§ 12, 17 Luftverkehrsgesetz bedarf die Errichtung von Bauwerken innerhalb der Bauschutzbereiche um Flugplätze der Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Dabei kann eine Differenzierung in Zonen vorgenommen werden, und zwar nach solchen Gebieten, in denen Windenergienutzung ausgeschlossen ist und in denen sie unter Vorbehalt möglich scheint.

Aus den §§ 22, 23 Luftverkehrsordnung in Verbindung mit den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb und den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb sind Platzrunden sowie die erforderlichen Mindestabstände jenen Gebieten zuzurechnen, in denen davon auszugehen ist, dass eine Windenergienutzung mit dem jeweiligen Flugplatzbetrieb regelmäßig nicht vereinbar ist.

Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Zwar erfolgt eine Beurteilung über die Gefährdungslage im Einzelfall durch die zuständigen Behörden. Gleichwohl hat die Landesluftfahrtbehörde alle im Land festgesetzten Platzrunden einschließlich der erforderlichen Mindestabstände im Einzelfall geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung konnten keine Bereiche identifiziert werden, innerhalb derer eine Zustimmung in Aussicht gestellt werden würde. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die Platzrunden um Flugplätze einschließlich der erforderlichen Mindestabstände von einer Windenergienutzung pauschal auszuschließen.

2.4.2.9 5 km Schutzbereich um die DWD-Wetterradarstation Boostedt

Die World Meteorological Organization empfiehlt die Freihaltung eines Schutzgürtels von 5 km rund um Wetterradarstationen aufgrund eines eventuellen totalen und nicht

rekonstruierbaren Ausfalls von Messungen aufgrund der Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen (“The wind turbine may completely or partially block the radar and can result in significant loss of data that cannot be recovered.” (Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth session, Helsinki, 2–8 September 2010, Abridged final report with resolutions and recommendations, WMO-No. 1064, Annex S. 58 f.) Abrufbar unter: https://www.wmo.int/pages/prog/www/CIMO/CIMO15-WMO1064/1064_en.pdf). Der Plangeber hält auf Grundlage dieser Bewertung die pauschale Freihaltung dieser Bereiche für gerechtfertigt.

2.4.2.10 600 m Kernzone der Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverbots für WKA

Innerhalb der Anlagenschutzbereiche von VOR- und DVOR- Anlagen gibt es eine Kernzone mit einem Radius von 600 m, die als „firstcylinder“ bezeichnet wird (gemäß Anhang 1 zum ICAO EUR Doc 015). Diese Kernzone ist der einzige Bereich des Anlagenschutzbereichs, der bis auf den Boden reicht. Die Bewertung eines Bauwerks ist hier höhenunabhängig durchzuführen. Trotz der im ICAO EUR Doc 015 geforderten eingehenden Bewertung des Einzelfalls innerhalb der Kernzone ist davon auszugehen, dass hier WKA überhaupt nicht genehmigungsfähig sind und daher Windenergieplanungen hier nicht umsetzbar sind. Die Kernzone könnte daher möglicherweise sogar als harte Tabuzone zu werten sein. Die Planungsbehörde hält es zumindest aber für sachgerecht, bei Anlagen der Flugsicherung keine Einzelfallprüfung vorzunehmen oder erforderlich werden zu lassen, die für die Flugsicherung und die Vorhabenträger für WKA jeweils erhebliche rechtliche Unsicherheiten bedeuten würde. Daher wird planerisch die Kernzone der Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen als weiche Tabuzone vorgesehen.

2.4.2.11 80 m Abstand zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen über 110 kV

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4

(VDE 0210-2-4):2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser Standardisierungsnorm ist ein Abstand zum Mastfuß der WKA einzuhalten, der sich aus dem halben Rotordurchmesser und einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung größer 110 kV mit 30 m angegeben ist und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ruhenden Leiter.

Nach dieser Norm ist auch der tatsächliche Abstand zwischen der einzelnen WKA und den Höchstspannungsfreileitungen zu berechnen.

Da der Arbeitsraumabstand projektbezogen ermittelt werden soll, empfiehlt die genannte Norm keinen pauschalen Abstand. Allerdings hat die 2015er Version der Norm noch einen pauschalen Wert von 25 m angenommen, wenn für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vorliegen. Dieser Wert soll bei der Ermittlung regionalplanerischer Abstände als Untergrenze für den freizuhaltenden Arbeitsraum zur Definition der weichen Tabuzone hilfsweise herangezogen werden, auch wenn sich in konkreten Projekten herausgestellt hat, dass dieser Wert häufig nicht ausreichend ist. Daraus ergibt sich zunächst ein Mindestabstand von 55 m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, ist zusätzlich die Breite der Freileitung bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Im Ergebnis erscheint daher unter Vorsorgegesichtspunkten eine pauschalierende Abstandsannahme in Höhe von 80 m ab Rotorblattspitze als sachgerecht.

2.4.2.12 Landesschutz- und Regionaldeiche mit einem Abstand von 100 m

Im Bereich von Deichen und Küstenschutzanlagen bestehen Bau- und Nutzungsverbote, die auch für die Errichtung von WKA gelten. Gemäß § 73 i.V.m. § 70 Landeswassergesetz (LWG) sowie gemäß § 82 Abs. 1 LWG dürfen bauliche Anlagen im Deichvorland und in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts von Landesschutzdeichen nicht errichtet werden. Gemäß § 80 LWG gilt eine Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste. Die Genehmigung ist zu versagen, sofern Beeinträchtigungen der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten sind.

Dem Küstenschutz dienen originär die Landesschutz- und Regionaldeiche in der ersten Deichlinie. Innerhalb eines Abstandstreifens von 100 m beidseitig von Landes- und Regionaldeichen an Nord- und Ostsee ist die Errichtung von WKA regelmäßig nicht genehmigungsfähig. Es handelt sich hierbei um eine Zone, die langfristig für Baumaßnahmen an den Deichen wie z.B. Deichverstärkung aufgrund des Meeresspiegelanstiegs freigehalten werden soll. Hinzu kommt, dass in diesem Bereich ein erhöhtes Risiko der Beschädigung von Deichen bei Schadensfällen an WKA (Brand, herabstürzende Teile) besteht.

Unter Annahme der Referenzanlage (150 Meter Gesamthöhe) werden über das wei- che Tabukriterium die o.g. Anforderungen für die Deichsicherheit gewährleistet.

2.4.2.13 Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt

Im Zusammenhang mit der Anerkennung als Weltkulturerbestätte der UNESCO ist für die Lübecker Altstadt ein Sichtachsenplan erstellt worden. Darin sind freizuhal- tende Sichtachsen auf die Silhouette der Lübecker Altstadt mit ihren markanten Kirchtürmen definiert. Der Welterbestatus ist unter anderem abhängig von der Frei- haltung dieser Sichtachsen und kann ggf. aberkannt werden, wenn eine oder meh- rere Sichtachsen durch dominante Bauwerke gestört werden. Um den planerisch ge- wollten Status der UNESCO-Welterbestätte nicht zu gefährden, soll daher die Errich- tung von WKA innerhalb dieser definierten Sichtachsen ausgeschlossen sein.

2.4.2.14 Ausschlusszone um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu

Das Befestigungssystem Danewerk und der frühstädtische Handelsplatz Haithabu im nördlichen Schleswig-Holstein gehören zu den bedeutendsten archäologischen Zeugnissen Nordeuropas. Der Wert der Denkmale ist abhängig von deren land- schaftsprägendem Eindruck sowie insbesondere deren ungestörter Erlebbarkeit vor allem in Bezug auf die umgebende Landschaft. Das Danewerk hat zudem eine be- sondere ideelle Bedeutung als Denkmal mit hohem symbolischem Wert für die däni- sche Geschichte und als Ort deutsch-dänischer Versöhnung.

Die landschaftsprägende Wirkung von Danewerk und Haithabu ist dabei nicht als deren visuelle Dominanz in der Landschaft zu verstehen, sondern als deren Einbettung in einen viel größeren Landschaftsraum, von dem der Wert der Denkmale unmittelbar abhängig ist (visuelle Integrität).

Danewerk und Haithabu sind in ihrer Entstehung stark von der historischen Topographie der Schleswiger Landenge geprägt, die bis heute für den aufgeschlossenen Betrachter in der Landschaft ablesbar ist. Hier sind vor allem ehemalige Niederungen und Feuchtgebiete um Treene, Rheider Au, Schlei und Osterbek und die weitreichende Ebene der Schleswiger Geest sowie der hügelige Randbereich der Schlei und der Übergang nach Schwansen zu nennen. Die grundsätzlich offene Landschaft um die Denkmale erlaubt dem Betrachter zumeist einen besonders weitreichenden Blick. Sie stehen historisch in engem Zusammenhang mit anderen Denkmalen in der Umgebung wie dem Ochsenweg, Siedlungen und Reihen von Grabhügeln und bilden mit diesen zusammen eine archäologische Kulturlandschaft.

Diesem besonderen Wert wurde durch die Eintragung als UNESCO-Welterbe am 30. Juni 2018 Rechnung getragen. Um den Wert der Denkmale und damit auch den Welterbestatus nicht zu gefährden, hält es die Landesregierung für erforderlich, in bestimmten Abschnitten um Haithabu und das Danewerk Bereiche von neuen Ausweisungen von Windvorrangflächen freizuhalten.

Die freizuhaltenden Bereiche basieren auf einer Sichtfeldstudie, die im Auftrag des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) erstellt worden ist, und aufgrund derer differenzierte Abstandsbereiche durch die Fachbehörde ausgearbeitet worden sind. Die Abstandsbereiche richten sich nach der unterschiedlichen Ausprägung der Landschaft. Dabei liegt der Abschnitt westlich der Schlei zwischen Haithabu und dem Krummwall in einem besonders nach Süden weithin offenen Raum. Insofern ist insbesondere um den Bereich von Hollingstedt über Haithabu und Fleckeby bis zum Windebyer Noor ein Ausschlussbereich für die Windenergie vorgesehen, um der besonderen historischen, landschaftsprägenden wie symbolischen Bedeutung von Haithabu und Danewerk gerecht zu werden.

2.4.2.15 Nordfriesische Halligen außerhalb des Nationalparks

Die großen, nicht zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer gehörenden Halligen (Oland, Langeneß, Hooge, Gröde, Nordstrandischmoor) sind u.a. aufgrund ihrer Lage in direkter Nachbarschaft zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer Schwerpunktbereiche für Rast- und Zugvögel. Darüber hinaus handelt es sich bei den größeren Halligen flächendeckend um Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. In diesen Räumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist (vgl. Kapitel 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010). In Kombination mit der in weiten Teilen herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung der Inseln ist die Freihaltung von WKA gerechtfertigt und hinreichend begründet. Die kleinen Halligen sind Teil des Nationalparks und werden somit bereits von einem harten Tabukriterium überlagert.

2.4.2.16 Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind, sowie Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. LSG dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Darüber hinaus sind sie für eine naturnahe Erholung von Bedeutung. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verboten. Zwar stellen diese LSG-Verordnungen kein

generelles hartes Tabukriterium gegen Windenergienutzung dar. Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Gebiete jedoch als weiches Tabu eingestuft werden, da der ganz überwiegende Teil der LSG-Verordnungen den Bau von WKA ausdrücklich oder indirekt ausschließt und keine Ausnahmen zum Bau von WKA enthält. Ausgenommen sind nur Teilbereiche in denjenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von WKA enthalten.

Auch die Regelung zur Befreiung von Bauverboten in § 67 Abs. 1 BNatSchG spricht nicht gegen die Einstufung als weiches Tabukriterium. Zwar kann der Ausbau der erneuerbaren Energien ein öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG darstellen. Daraus folgt jedoch kein allgemeiner Vorrang gegenüber dem aus den jeweiligen LSG-Verordnungen folgenden Landschaftsschutz (OVG Lüneburg, 16.09.2016 - 12 LA 145/15 -, Rn. 38). Denn die Überwindbarkeit eines naturschutzrechtlichen Verbots hängt nicht von einer regionalplanerischen Abwägungsentscheidung des Planungsträgers ab, sondern von den naturschutzrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall. Die bloße theoretische Befreiungsmöglichkeit führt daher nicht zu einer Einstufung als Abwägungskriterium.

Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG für LSG, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen. Demnach ist in diesen LSG die Errichtung baugenehmigungspflichtiger Anlagen grundsätzlich unzulässig.

Für Gebiete, für die ein LSG-Verfahren nach § 12a Abs. 2 LNatSchG eingeleitet ist, gilt ein Veränderungsverbot von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch für drei Jahre. Zulässig sind nur Veränderungen, durch die der Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet wird.

Das weiche Tabukriterium wird auch für solche zukünftigen Landschaftsschutzgebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das Verfahren zur Aufstellung der LSG-Verordnung eingeleitet wurde, angewendet. Voraussetzung ist, dass die Landesplanung bereits vor dem Beginn des Aufstellungsverfahrens im Rahmen der Abstimmung nach § 12 LaplaG keine Bedenken zur Ausweisung von Gebieten als Landschaftsschutzgebiet geäußert hat. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur

LSG-Verordnung haben nach § 12 Abs. 1 LaplaG öffentliche Stellen ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Auch die Landesplanungsbehörde ist von der zuständigen Behörde, in diesem Fall die Kreise, in die Abstimmung einzubeziehen. Dabei setzt nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen OVG die Abstimmung bei der jeweils zuständigen Behörde ein Bemühen voraus, das eigene Vorgehen mit demjenigen der Landesplanungsbehörde zu koordinieren (OVG Schleswig, Beschluss vom 24.10.2017 - 1 MR 4/17 -, Rn. 81). Die Landesplanung prüft daher die im Rahmen von LSG-Verordnungen zu schützenden Gebiete und gibt hierzu eine Stellungnahme ab. Die Abstimmung mit der Landesplanung soll dazu dienen, dass durch geplante LSG-Verordnungen der Landesplanung keine weiträumigen Bereiche entzogen werden, mit der Folge, dass diese zum Beispiel für eine Auswahl als Vorrang- oder Potenzialgebiet für die Windenergienutzung nicht mehr oder allenfalls eingeschränkt zur Verfügung stehen und der weiteren Folge, dass insoweit die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG erforderliche landesplanerische Abwägung vorab gebunden, zumindest aber vorgeprägt wird (OVG Schleswig, Beschluss vom 24.10.2017- 1 MR 4/17 -, Rn. 84).

Da die Festlegung eines Vorranggebiets über den Zeitraum von drei Jahren hinaus gelten soll, prüft die Landesplanung bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme nach § 12 Abs. 1 LaplaG, ob sich die Windenergie gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen kann oder ob landesplanerischer Bedarf für andere Zwecke besteht. Zwar steht bei Einleitung des Verfahrens noch nicht fest, ob es überhaupt zum Erlass einer LSG-Verordnung kommen wird. Im Fall einer positiven Stellungnahme, mit der die Landesplanung keine Bedenken äußert, ist es nur sachgerecht ist, diese Flächen nicht als Potenzialgebiet zu berücksichtigen.

2.4.2.17 EU-Vogelschutzgebiete

Bei den 46 EU-Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein handelt es sich um Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Es sind die für den Schutz von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten geeignetsten Gebiete in Schleswig-Holstein.

Auf weit überwiegender Fläche der Vogelschutzgebiete würde aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Vogelarten die Errichtung von WKA mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

Die EU-Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. Die Errichtung von WKA auf Flächen innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten, auf denen aufgrund des aktuellen Fehlens geeigneter Habitate keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten wäre, würde diese Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich verringern und somit die Umsetzung von Verpflichtung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gefährden.

EU-Vogelschutzgebiete sollen daher von WKA freigehalten werden.

2.4.2.18 Umgebungsbereich von 300 m bei EU-Vogelschutzgebieten

Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden.

Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden. Nach vorliegenden Erkenntnissen treten die vorstehend beschriebenen Störungen verstärkt in diesem Nahbereich um Vogelschutzgebiete herum auf.

Darüber hinaus wird ein Bereich von 300 m bis 1.200 m als Abwägungskriterium berücksichtigt.

2.4.2.19 Dichtezentrum für Seeadlervorkommen

Seeadler weisen insbesondere in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugintensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidigung etc.) ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko auf. In einem für die Art besonders geeigneten Lebensraum (große Teile des Kreises Plön und kleine Flächen der Kreise Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Ostholstein sowie der Landeshauptstadt Kiel) liegt der Schwerpunkt der Seeadlerverbreitung in Schleswig-Holstein (Dichtezentrum). Das Dichtezentrum ist dadurch gekennzeichnet, dass hier Reviere unmittelbar aneinander grenzen und sich zusätzlich Schlafplätze von immaturren Seeadlern in diesem Bereich befinden. Aus diesem Raum heraus begann in den 1970er Jahren die Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins.

Aufgrund der hohen Eignung stellt dieser Raum den stabilen Kern der Seeadler-Population dar und führt durch hohe Reproduktionserfolge auch zu einem „Populationsüberschuss“, der zur Besiedlung weiterer Gebiete führen kann bzw. die Bestände in den Randbereichen stützt (Source-Population). Wegen der hohen Revierdichte und der Anwesenheit vieler immaturren Vögel kommt es beim Seeadler weiterhin zur intensiven Revierabgrenzung und zu Revierkämpfen zwischen angrenzenden Revierpaaren und immaturren Vögeln, in deren Rahmen ein besonders hohes Kollisionsrisiko mit WKA besteht.

Dieses besonders hohe Kollisionsrisiko besteht auch bei den im Dichtezentrum vorhandenen WKA. Für die WKA ist zwar Bestandsschutz gegeben, darüber hinaus darf aber kein Repowering oder eine Neuerrichtung von WKA erfolgen, um das Kollisionsrisiko auf lange Sicht auszuschließen.

Die fachlichen Erkenntnisse für die Abgrenzung des Dichtezentrums beruhen auf jahrelangen kontinuierlichen Beobachtungen der Fachbehörden, unterstützt durch die staatliche Vogelschutzwarte.

Es ist mit weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA in diesem Dichtezentrum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), so dass es von WKA freigehalten werden soll.

2.4.2.20 International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten

Schleswig-Holstein hat eine international herausragende Bedeutung als Rastgebiet für die im Bestand zurückgehende nordwesteuropäische Flywaypopulation des Zwergschwans (zeitweise >30% des Flywaybestandes zeitgleich anwesend). Eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete haben ausgedehnte Grünlandniederungen. Die Errichtung von WKA in traditionellen Nahrungsgebieten von internationaler Bedeutung (Rastbestand größer als 1 % des Flywaybestandes) soll unterbleiben, da diese sonst mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ihre Bedeutung aufgrund von Störwirkungen verlieren. Ein Verlust von geeigneten Nahrungsflächen führt zu erhöhtem Aufwand für den Nahrungserwerb, zu verminderter Fitness der Zwergschwäne und zu geringerem Bruterfolg, sodass sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtert.

Einbezogen in die Kulisse sind auch besonders bedeutsame Flugkorridore zwischen den von den Zwergschwänen genutzten Nahrungsplätzen und ihren Schlafgewässern. Werden hier WKA errichtet, kommt es zu einer Barrierewirkung, die zur Aufgabe von geeigneter Schlafplätzen und Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führt (Vernichtung von Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Insbesondere bei schlechten Witterungsbedingungen ist auch die Gefahr von Kollisionen gegeben (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Um den Anforderungen des Artenschutzes und der besonderen Bedeutung Schleswig-Holsteins für die Erhaltung der Art gerecht zu werden, werden daher neben den international bedeutsamen Nahrungsflächen und Schlafplätzen auch die Flugkorridore zwischen diesen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Die international bedeutsamen Nahrungs- und Rastgebiete der Zwergschwäne liegen vielfach in Europäischen Vogelschutzgebieten, werden aber nicht vollständig von diesen erfasst.

2.4.2.21 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld

Bei den beiden in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Arten Trauer- und Lachseeschwalbe besteht im Koloniebereich und dem An- und Abflugbereich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiter erhöht wird dieses Risiko dadurch, dass ein Großteil des Nahrungserwerbs im terrestrischen Nahbereich um die Kolonien stattfindet. Daher soll die Errichtung von WKA im Umfeld (1.000 m-Radius) der Trauerseeschwalben-Kolonien unterlassen werden.

Im Bereich Neufeld befindet sich die einzige Lachseeschwalbenkolonie Mitteleuropas. Die Lachseeschwalben suchen überwiegend an Land nach Nahrung und fliegen dafür regelmäßig deutlich weitere Strecken als die Trauerseeschwalbe. Daher soll im Umkreis von 3.000 m um die Kolonie auf die Errichtung von WKA verzichtet werden.

Die bedeutsamen Seeschwalbenkolonien liegen vielfach in Europäischen Vogelschutzgebieten, werden aber nicht vollständig von diesen erfasst.

2.4.2.22 3.000 m Abstand um landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche

Kraniche nutzen während der Rast- und Überwinterungszeit flache Gewässer als Schlafplätze und die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Im Umfeld der Schlafgewässer stellen WKA Barrieren dar, die An- und Abflug der Kraniche behindern und damit die Nutzbarkeit der Gewässer beeinträchtigen. Auch eine Kollisionsgefahr mit den Anlagen besteht beim niedrigen An- oder Abflug. Das Ausmaß der Barrierewirkung und die Kollisionsgefahr sind als hoch einzustufen und können zur Aufgabe der Schlafplätze führen, die aufgrund der geringen Zahl geeigneter Gewässer nicht zu kompensieren ist, bzw. eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auslösen.

Um den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, wird ein Radius von 3.000 m um landesweit bedeutsame Schlafgewässer als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

2.4.2.23 Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland

Zwischen dem Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer und dem angrenzenden Küstenstreifen bestehen wichtige Wechselwirkungen u.a. in Form von Flugbeziehungen verschiedener Vogelarten. Von vielen Limikolenarten wird das Wattenmeer als Nahrungsraum und der Küstenstreifen als Hochwasserrastplatz genutzt. Von anderen Arten wird das Wattenmeer als Schlafplatz genutzt, während der Küstenstreifen als Nahrungsfläche dient (Indikatorart Goldregenpfeifer). Dies trifft in gleicher Weise auf den Nordwesten Fehmarns zu, da auch hier eine hohe Zahl von Goldregenpfeifern rastet und auf den angrenzenden Flächen Nahrung sucht. In dem Küstenstreifen mit intensiven Austauschbeziehungen ist von einem hohen Kollisionsrisiko auszugehen.

Wie Ergebnisse verschiedener Zählungen zeigen, nutzt der Goldregenpfeifer (Anhang I der Vogelschutz-RL) den Küstenstreifen besonders intensiv zur Nahrungssuche. Die Breite des genutzten Küstenstreifens hängt von der Art und Ausstattung der Flächen ab (genutzt wird vor allem Grünland aber auch Acker). Nahrung suchende Goldregenpfeifertrupps weisen dabei einerseits ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass wichtige Nahrungsflächen ganz verloren gehen oder von minderer Qualität sind, zum anderen kommt es bei den Flügen zwischen den Rast- und Nahrungsgebieten nachgewiesenermaßen zu Kollisionen (Tötungsrisiko).

Einbezogen in dieses Kriterium ist auch Helgoland (Insel + Düne). Helgoland ist das einzige deutsche Brutgebiet von Hochseevögeln, die den Bereich um die Insel und den Molenbereich intensiv als Überflugbereich von und zu den Brutfelsen nutzen. Hier besteht ein erhebliches Kollisionsrisiko mit WKA.

Insel und Düne besitzen herausragende Bedeutung als Zwischenrastplatz für über die Nordsee ziehende (Klein-)Vögel, die hier die einzige Rastmöglichkeit finden. Insbesondere bei schlechter Witterung ist Helgoland ein unverzichtbarer Zufluchtsort. Da viele der ankommenden Vögel nach dem Flug über das Meer erschöpft sind, sind Aufmerksamkeit und Manövrierfähigkeit bei ihnen herabgesetzt, so dass das ohnehin hohe Kollisionsrisiko in diesem Verdichtungsraum weiter steigt. Verstärkt ist das Risiko beim vielfach auftretenden Nachtzug.

In allen genannten Gebieten ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass durch die Errichtung von WKA das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) oder aber erhebliche Störungen verursacht werden (mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population; § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher soll die Errichtung von WKA in diesen Bereichen von vornherein unterbleiben. Von den in den Küstenstreifen bestehenden WKA geht aufgrund ihrer Lage eine besondere Gefährdung von Vögeln aus, so dass auch in diesen Bereichen über den Bestandsschutz hinaus keine Fortführung der Windkraftnutzung vertretbar ist. Die genaue Abgrenzung der Bereiche erfolgt hinsichtlich der Breite kartographisch auf Basis von bekannten Flächenbeschaffenheiten, Artvorkommen und dokumentierten Wechselbeziehungen sowie unter Berücksichtigung der Bestandswindparks.

2.4.2.24 Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3.000 m

Wintermassenquartiere für Fledermäuse sind an vier Stellen in Schleswig-Holstein bekannt: Levensauer Hochbrücke, Segeberger Kalkberghöhle, Bunker Kropp, Brauerkeller Schleswig.

Die genannten Wintermassenquartiere sind für mehrere Fledermausarten von nationaler bis internationaler Bedeutung. Im Herbst fliegen Fledermäuse in die Quartiere aus einem vermutlich über Schleswig-Holstein hinausreichenden Gebiet ein und verlassen sie im Frühjahr wieder. Einflug und Verlassen der Quartiere zieht sich über einen längeren Zeitraum hin, so dass eine intensive Flugbewegung im Umfeld der Quartiere gegeben ist.

Da mehrere der in den genannten Quartieren überwinternden Fledermausarten ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA aufweisen, soll der Umgebungsbereich dieser Quartiere in einem Radius von 3.000 m von WKA freigehalten werden. Es ist bei der Errichtung von WKA in diesem Radius mit hoher Wahrscheinlichkeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Eine Gefährdung geht auch von den bestehenden WKA aus, so dass ein Repowering innerhalb des Umgebungsbereiches nicht zugelassen werden darf.

2.4.2.25 FFH-Gebiete

Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitats von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von WKA ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräumigere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie WKA verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Tabukriterium sachgerecht.

2.4.2.26 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen

Gebiete, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG aufweisen, besitzen eine

naturschutzfachlich hohe Schutzwürdigkeit und sind i.d.R. empfindlich gegenüber der Errichtung von baulichen Anlagen. Voraussetzung für ein solches Gebiet ist, dass in ihnen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist. Diese Gebiete werden wegen ihrer grundsätzlichen Schutzwürdigkeit im Sinne einer planerischen Vorsorge über das weiche Tabukriterium ausgeschlossen.

2.4.2.27 Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind sowie FFH-Gebieten

Grundsätzlich sollen die Schutzgebiete (NSG und als NSG einstweilig sichergestellte Gebiete sowie die FFH-Gebiete) als herausragende Flächen für den Naturschutz sowie in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Um Beeinträchtigungen von außen zu mindern, wird ein Umgebungsbereich von 200 m als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

2.4.2.28 Umgebungsbereich von 300 m um den Nationalpark

Der Nationalpark soll grundsätzlich als herausragende Fläche für den Naturschutz und in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in seinem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden.

Um Beeinträchtigungen von außen zu mindern, insbesondere auch wegen seiner avifaunistischen Bedeutung, wird ein Umgebungsbereich von 300 m als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

2.4.2.29 Abstand von 30 - 100 m zu Wäldern

Über das harte Tabu „Wälder mit einem Schutzbereich von 30 m“ (§ 9 Abs. 3 LWaldG) hinaus haben Waldränder eine besondere ökologische Funktion als Schnittstelle zum Offenland. Sie sind in der Regel sehr artenreich und stellen einen wichtigen Rückzugsraum dar. Die besondere Funktion des Waldrandes trifft umso mehr auf kleinere Waldparzellen zu, da sie häufig eine Inselfunktion innerhalb der offenen Agrarlandschaft haben. Die Waldrandfunktion entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzbehörde Schleswig-Holstein. Für den vorsorgenden Artenschutz ist daher der gewählte Abstand sachgerecht.

2.4.2.30 Fließgewässer sowie Wasserflächen ab 1 ha

Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schleswig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von WKA innerhalb der Gewässer stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Zudem kommt den Fließgewässern eine wichtige Funktion für die Abführung von Hochwasser zu. Die an die Fließgewässer angrenzenden Talräume dienen darüber hinaus der schadlosen Speicherung von Hochwasserabflüssen. Auch diese Funktionen können durch die Errichtung von WKA beeinträchtigt werden. In den Fließgewässern und Seen dürfen daher keine WKA errichtet werden. Grundlage des Tabukriteriums sind größere Fließgewässer sowie Stillgewässer ab 1 ha nach Basis-DLM. Die Mindestgröße ist maßstabsbedingt. Kleinere Wasserflächen sind aufgrund des Maßstabes der Regionalplanung nicht kartographisch darstellbar; ab 1 ha wird in Zusammenhang mit dem harten Tabukriterium „Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 Landesnaturschutzgesetz“ die Untergrenze der Darstellbarkeit überschritten. Gleichwohl werden auch kleinere Gewässer und Wasserflächen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Vorgaben sind in jedem Fall einzuhalten.

2.4.2.31 Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist

Hauptziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WKA, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und vor allem eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen zu verhindern. Damit ein Vorranggebiet eine hinreichende Konzentrationswirkung in diesem Sinne erzielt, muss es eine gewisse Mindestgröße haben, die zumindest geeignet ist, einen Windpark, also drei oder mehr WKA aufzunehmen. Um diese Anforderung für die Ebene der Regionalplanung umsetzen zu können, werden folgende pauschalierende Annahme und Verfahrensregel zugrunde gelegt:

- Bei Flächen mit einer Größe unter 15 ha ist regelmäßig davon auszugehen, dass – unter Berücksichtigung der Mindestabstände der WKA untereinander - drei Referenzanlagen nicht mehr errichtet werden können.
- Flächen, die kleiner als 15 ha sind, finden nur im Einzelfall Berücksichtigung, wenn diese in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass sie hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild und ihrem räumlichen Zusammenhang untereinander eine einem Windpark entsprechende Wirkung haben.
- Flächen unter 5 ha werden nicht berücksichtigt, da hier die Errichtung von einer WKA i. d. R. nicht mehr möglich ist.

Sollten mehrere Flächen zwischen 5 und 15 ha in einem räumlichen Zusammenhang stehen und eine Größe von insgesamt 15 ha erreichen, erfolgt eine weitere Betrachtung. Der räumliche Zusammenhang wird hier jedoch nur bei einer Distanz von deutlich unter 400 m anzunehmen sein.

Grundsätzlich ist beim Zuschnitt der Flächen von der Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m auszugehen. Daher müssen die Flächen an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m aufweisen.

2.5 Abwägung

2.5.1 Durchführung

Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleiben die sogenannten Potenzialflächen. Auf ihnen sind zumeist eine Vielzahl von Nutzungen gegeben, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung wurden die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen, die jeweils im Einzelfall gewichtet wurden und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen waren. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen können und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantiellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Die weiteren Abwägungskriterien, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, sind in den jeweiligen Datenblättern zu den einzelnen Potenzialflächen dokumentiert.

2.5.2 Darstellung der Abwägungskriterien

2.5.2.1 Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m (s. Ziff. 2.4.2.2 sowie s. Ziff. 2.4.2.3)

Die Freihaltung unbebauter Landschaft in Siedlungsnähe ist für Schleswig-Holstein als Land, das durch flache Landschaft mit weiten Sichtbeziehungen geprägt ist, von

besonderer Bedeutung. Gerade auch im Umfeld von Siedlungsbereichen kommt unbebauten Flächen eine wichtige Funktion zum Schutz der Landschaft zu, beispielsweise als Ausgleich zu der Siedlungsbebauung. Um dem Schutz des Landschaftsbildes in der Umgebung von Siedlungsbereichen durch die Freihaltung bislang unbebauter Räume in besonderem Maße Rechnung zu tragen, wird das weiche Tabu um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen um die Möglichkeit eines zusätzlichen Schutzbereichs von 200 m ergänzt, so dass im Einzelfall ein unbebauter Schutzbereich von insgesamt 1.000 m bestehen kann.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist dabei zu berücksichtigen, dass bereits der Windenergienutzung zugeführte Flächen möglichst wieder als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen. Damit kann neben dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen beispielsweise auch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur (z.B. bestehende Netzanbindung, Zufahrtsstraßen) Rechnung getragen werden. Daneben können auch vorhandene Vorbelastungen, insbesondere durch WKA, in einem Abstand von mehr als 1.000 m, die in den Abstandsbereich hineinwirken, berücksichtigt werden.

2.5.2.2 Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte

Hierunter fallen informelle Planungen sowie laufende Bauleitplan- und Satzungsverfahren. Hier ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob es zwischen der gemeindlichen Planung und der Regionalplanung einen Zielkonflikt gibt. In diese Kategorie fallen auch Aussagen informeller Konzepte (z.B. Stadt-Umland-Kooperationen), die in jedem Einzelfall hinsichtlich der darin formulierten Entwicklungsziele mit dem Interesse der Ausweisung eines Wind-Vorranggebietes abgeglichen werden müssen.

2.5.2.3 Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen im Außenbereich

Um die Entwicklung in planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, wurden diese Flächen

einschließlich eines Abstands von 800 m als weiches Tabu eingestuft. In begründeten Einzelfällen sind Siedlungsflächenausweisungen im Außenbereich, die zunächst mit einem Abstand von 400 m als weiches Tabu versehen wurden, diesen gleichzustellen. Solche Einzelfälle können dann vorliegen, wenn die Gemeinde in dem Bereich durch die Flächennutzungsplanung signalisieren will, dass hier eine gezielte Entwicklung hin zu einem städtebaulich geeigneten Siedlungsbereich beabsichtigt ist. Dabei kommt es darauf an, dass entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten in der Örtlichkeit auch tatsächlich erkennbar und umsetzbar sind und dass sie im Einklang mit den raumordnerischen Zielen für die Siedlungsentwicklungsplanung stehen. Es muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen tragfähigen Siedlungsansatz im Gemeindegebiet handelt. Sollte sich dies in der Einzelfallprüfung bestätigen, wird ein Abstand von 800 m festgelegt.

2.5.2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel

Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben (Kapitel 1.5 Abs. 2 LEP 2010). In den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) festgelegten und im LEP 2010 nachrichtlich dargestellten Verdichtungsräumen in den Ordnungsräumen um die schleswig-holsteinischen Oberzentren Kiel und Lübeck sowie um Hamburg sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Neben dem Ausbau der Verkehrsanbindungen sollen Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe in ausreichendem Umfang vorgehalten werden. Zugleich ist die Siedlungsentwicklung durch Siedlungsachsen und zentrale Orte sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu ordnen und zu strukturieren. Mittels dieser Instrumente sollen die durch die Raumansprüche entstehenden Nutzungskonflikte reduziert werden (Kapitel 1.3 Abs. 2 u. 3 LEP 2010). Windenergie ist eine sehr extensive Flächennutzungsform, die im näheren Umfeld nur schwer mit anderen differenzierten Siedlungsnutzungen

vereinbar ist. Eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche sowie der verdichteten Bereiche der Ordnungsräume wird in vielen Fällen nicht mit den im LEP formulierten Entwicklungsschwerpunkten für diese Gebiete vereinbar sein. Andererseits sind die Stadt- und Umlandbereiche und verdichteten Bereiche der Ordnungsräume zu groß und zu pauschal ausgewiesen, um sie zu einem weichen Ausschlusskriterium zu machen. Es bedarf daher einer sorgfältigen Einzelabwägung, in welchem Umfang innerhalb dieser Bereiche Vorranggebiete ausgewiesen werden können.

2.5.2.5 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll gemäß Kapitel 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010 dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt. Ob und inwieweit im Einzelfall die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit diesen landesplanerischen Grundsätzen zu vereinbaren ist, soll im Rahmen der Abwägung geprüft werden. Gleiches soll für die noch in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung (gemäß Kapitel 3.7.2 Abs. 4 LEP 2010) gelten. Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zugrunde gelegt.

2.5.2.6 Nordfriesische Inseln

Die nordfriesischen Inseln (Sylt, Föhr, Amrum, Pellworm) und die Halbinsel Nordstrand sind u.a. aufgrund ihrer Lage in direkter Nachbarschaft zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer Schwerpunktbereiche für Rast- und Zugvögel. Darüber hinaus handelt es sich bei den Inseln flächendeckend um Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. In diesen Räumen soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden, das bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen

ist (vgl. Kapitel 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010). Mit diesen Schutzbelangen abzuwägen ist das Vorhandensein von Bestands-WKA auf Föhr, Nordstrand und Pellworm, die das Ergebnis von Repowering-Vorhaben sind und mit denen die Anzahl dort bestehender WKA die in der Zeit vor erstmaliger Konzentrationsplanung entstanden sind, deutlich reduziert werden konnte. Mit diesen Anlagen ist vor dem Hintergrund der Kombination der herausragenden naturschutzfachlichen und touristischen Bedeutung eine Grenze der Vereinbarkeit erreicht. Über diese Bestandsflächen hinaus sollen diese Inseln von weiteren WKA freigehalten werden.

2.5.2.7 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume

In Kapitel 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: „In den Ordnungsräumen (Kapitel 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu.“ Sie sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Gliederung der Ordnungsräume
- Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung
- Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche
- Geotopschutz
- Grundwasserschutz
- Klimaverbesserung und Lufthygiene
- Siedlungsnaher, landschaftsgebundene Erholung.

In Abs. 3 desselben Kapitels ist sodann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen. In der Regel wird eine Windenergienutzung mit den Funktionen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar sein. Es sind aber Einzelfälle vorstellbar, in denen Vorranggebiete zumindest zu einem Teil auch innerhalb regionaler Grünzüge ausgewiesen werden können. Dies kann vor allem bei einer nur randlichen

Betroffenheit gelten. Um solche Einzelfälle prüfen zu können, hat der Plangeber entschieden, die regionalen Grünzüge nicht mit einem pauschalen planerischen Ausschluss im Sinne eines weichen Tabus zu versehen.

2.5.2.8 Umfassungswirkung, Riegelbildung

Ziel ist es zu verhindern, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden, um sowohl einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität des Schutzgutes Mensch als auch einer Einschränkung der bedarfsgerechten gemeindlichen Entwicklung entgegenzuwirken. Hierfür wird nach der Prüfung im Einzelfall die Ausweisung bzw. Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt.

Eine Beurteilungsgrundlage für die Einzelfallprüfung bildet ein zu diesem Zweck entwickeltes, objektives Bewertungsverfahren, welches einerseits die Umfassung jeder Ortslage durch Potenzialflächen und bereits bestehende WKA bewertet. Andererseits wird die belastende Wirkung einzelner Potenzialflächen, die möglicherweise auf mehrere Orte gleichzeitig einwirken, aufgezeigt.

Dem Verfahren werden folgende Parameter und Methoden zugrunde gelegt:

- Zu Ortslagen zählt der so genannte Innenbereich gemäß dem harten Tabukriterium 2.3.2.1. Außenbereichslagen und Splittersiedlungen bleiben unberücksichtigt.
- Für jede Ortslage wird ein sogenannter Suchraum angelegt. Dieser Suchraum hat eine Ausdehnung von 2.250 m vom Ortsrand aus, um den individuell ausgeprägten Ortsformen gerecht zu werden. Die Distanz von 2.250 m lehnt sich an den Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 19. Dezember 2017 – V 533 - „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ (Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 4, S. 62) an. Gemäß Ziffer 1.3 des Erlasses umfasst der Raum, in dem das Landschaftsbild beeinträchtigt wird, etwa eine Fläche mit dem Radius des 15-fachen der Anlagengesamthöhe. Da der gesamten Planung eine Referenzanlage mit 150m Gesamthöhe zugrunde gelegt wird, ergibt sich so der Wirkkreis von 2.250m.

- Berücksichtigt werden die Potenzialflächen bzw. Potenzialflächenstücke, die innerhalb des Suchraumes liegen. Außerhalb des Suchraumes gelegene Flächen oder Flächenanteile werden nicht einbezogen, auch wenn es sich um zusammenhängende Potenzialflächen handelt.
- Bestands-WKA werden für die Betrachtung in Clustern zusammengefasst, so dass sie durch eine die Anlagen umschließende Fläche wiedergegeben werden.
- Für jede Ortslage wird der Umfangswinkel durch Potenzialflächen und Bestands-WKA ermittelt. D. h. es wird ermittelt, wieviel Grad des Suchraumhorizonts von Potenzialflächen bzw. Bestands-WKA bedeckt werden. Dabei bildet der geometrische Ortsmittelpunkt der Ortslage den Ausgangspunkt. Er stellt den Referenzpunkt für die jeweiligen Winkelberechnungen dar.
- Ausgehend von der landesweiten Beurteilung aller Ortslagen werden anhand des arithmetischen Mittels und der Standardabweichung der Umfangswinkel Risikopotenzialklassen gebildet.

Für die Potenzialflächen beträgt der Umfangswinkel einer betroffenen Ortschaft im Mittel 173 Grad. Ausgehend von diesem arithmetischen Mittel und unter Einbezug der ermittelten Standardabweichung werden folgende Risikopotenzialklassen gebildet:

- Gering: < 131 Grad
- Mittel: ≥ 131 Grad bis 215 Grad
- Hoch: > 215 Grad bis 360 Grad

Für die ausgewählten Vorranggebiete wird dieser Berechnungsvorgang wiederholt. Der Umfangswinkel einer betroffenen Ortschaft beträgt dann im Mittel 151 Grad. Ausgehend von diesem arithmetischen Mittel und unter Einbezug der ermittelten Standardabweichung werden für die ausgewählten Vorranggebiete folgende Risikopotenzialklassen gebildet:

- Gering: < 121 Grad
- Mittel: ≥ 121 Grad bis 181 Grad

- Hoch: > 181 Grad bis 360 Grad

Die für Potenzialfläche und Vorranggebiet ermittelten Konfliktrisikostufen werden im Datenblatt eingetragen.

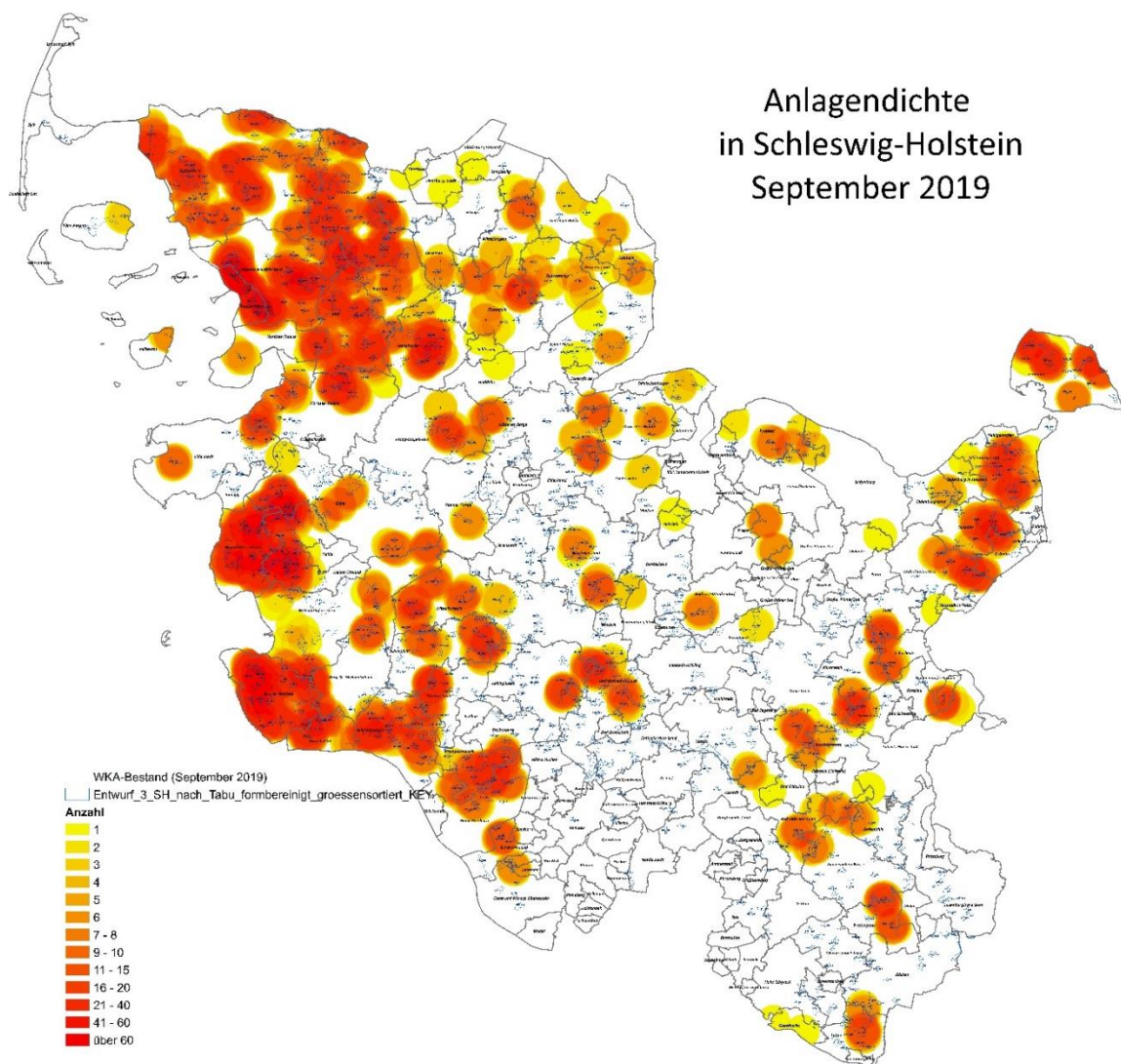
Dieses Verfahren bildet die objektive Grundlage für die Einzelfallabwägung. Durch individuelle Gegebenheiten vor Ort sowie die Berücksichtigung der weiteren Kriterien kann die individuelle Belastungssituation ermittelt und im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten darauf zu achten, dass keine raumunverträglichen optischen Riegel in der Landschaft entstehen. Es soll vermieden werden, räumlich zu lang gestreckte Vorranggebiete auszuweisen die als Barriere in der Landschaft dominant wirken können. Größere zusammenhängende langgestreckte Gebiete sollen daher nach Möglichkeit durch größere Abstände gegliedert werden. Es lassen sich keine pauschalen Begrenzungen und Maße für zu dominante optische Riegel benennen, da immer der konkrete Einzelfall zu würdigen ist. Für die Einzelfallbetrachtung von Bedeutung ist insbesondere die Frage, ob Vorbelastungen vorhanden sind oder ob neue Flächen ausgewiesen werden. In einigen Regionen Schleswig-Holsteins sind in der Vergangenheit bereits größere Windparks mit Riegelwirkung entstanden. Diese sollen trotz der bereits gegebenen Riegelbildung als Vorranggebiete übernommen werden, da der Übernahme der Bestandswindparks Vorrang eingeräumt wird. Darüber hinaus kann in diesem Kontext die Lage der Fläche zu den Ortslagen eine wichtige Rolle bei der Flächenbewertung spielen.

2.5.2.9 Vorbelastete Räume

Eng im Zusammenhang mit dem Abwägungskriterium „Umfassungswirkung, Riegelbildung“ stehend ist bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen, dass es in Schleswig-Holstein aufgrund der langjährigen Tradition der Windkraftnutzung Regionen gibt, die bereits über eine sehr hohe Dichte von Windkraftanlagen verfügen. Dies sind im Wesentlichen Teile der

Westküstenkreise Nordfriesland und Dithmarschen sowie der westliche Teil des Kreise Schleswig-Flensburg. Diese Regionen sind bereits durch eine starke Überprägung der Landschaft durch die Windkraftnutzung gekennzeichnet. Die räumlichen Wirkungsbereiche der Windparks überschneiden sich deutlich. Ein weiterer Zubau durch WKA über den Bestand und geringfügige Arrondierungen bestehender Windparks hinaus ist aus raumordnerischer Sicht in Bereichen, in denen kaum noch Freiräume bestehen, nur noch in untergeordnetem Maße denkbar. Der Sicherung der wenigen dort noch vorhandenen Freiräume sollte nach Möglichkeit eine hohe Gewichtung beigemessen werden. Um die Vorbelastung von Teilräumen zu ermitteln,



erfolgt eine kartographische Auswertung des Anlagenbestandes unter Berücksichtigung der Anzahl von WKA innerhalb eines Umkreises von 3 km. Von einer starken räumlichen Vorbelastung ist in der Abwägung auszugehen, wenn in größeren, zusammenhängenden Räumen Anlagendichten von etwa 20 oder mehr WKA erreicht werden (s. Abbildung).

2.5.2.10 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone an Bundesautobahnen

Die Anbaubeschränkungszone beträgt, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei Bundesautobahnen 40 – 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Nach dem planerischen Willen ist dieser Bereich nur von WKA freizuhalten, wenn in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann. Die Nutzung setzt gemäß § 9 Abs. 2 FStrG i.V.m. § 3 Nr. 1 g) StrVZustVO SH die verwaltungsinterne Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall voraus. Diese wird im Wesentlichen auf der Grundlage von Gefährdungsgutachten erteilt. In der Regel können jedoch nur im Genehmigungsverfahren die für den jeweiligen Einzelfall erheblichen Aspekte berücksichtigt werden, so dass dieses Abwägungskriterium nur im Einzelfall zu einem Ausschluss von Vorranggebieten führen kann.

2.5.2.11 Straßenbedarfsplanungen von Bund und Land

Trassen des vordringlichen und weiteren Bedarfs des Bundesverkehrswegeplanes, ohne verbindliche Festlegung der Linie, werden mit dem im Bundesverkehrswegeplan festgelegten Korridor in der Abwägung berücksichtigt. Gleiches gilt für in Planung befindliche Straßenneubauvorhaben des Landes mit deren festgelegten Korridoren. Im Zuge der Abwägung wird sichergestellt, dass die Linie nicht unterbrochen wird, sondern maximal eine vertretbare Einengung bzw. Verschiebung / Verlagerung des Korridors erfolgt. Im Ergebnis darf die Ausweisung von Vorrangflächen für die

Windenergienutzung nicht dazu führen, dass die sich an die Bedarfsplanung anschließenden Verfahrensschritte zur weiteren Konkretisierung der Maßnahmen unnötig erschwert oder gar unmöglich gemacht werden.

2.5.2.12 An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen innerhalb der Bauschutzbereiche um Flugplätze

Gemäß den §§ 12, 17 Luftverkehrsgesetz bedarf die Errichtung von Bauwerken innerhalb der Bauschutzbereiche um Flugplätze der Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Dabei kann eine Differenzierung in Zonen vorgenommen werden, und zwar nach solchen Gebieten, in denen Windenergienutzung ausgeschlossen ist und in denen sie unter Vorbehalt möglich scheint.

Aus den §§ 22, 23 Luftverkehrsordnung in Verbindung mit den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb und den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb ergibt sich, dass die An- und Abflugbereiche sowie die daran anschließenden Hindernisbegrenzungsflächen in Abhängigkeit von der Nutzungsart der Luftverkehrsfahrzeuge festgelegt werden. Zusätzlich sind Neigungsverhältnisse bei der Festlegung der o. g. Flächen zu berücksichtigen. Damit ergeben sich in Abhängigkeit des jeweiligen Flugplatzes sowohl im Hinblick auf die horizontale als auch die vertikale Ausdehnung der An- und Abflugbereiche sowie der daran anschließenden Hindernisbegrenzungsflächen unterschiedliche Ausdehnungen.

Die Anforderungen an die Hindernisfreiheit sind in Abhängigkeit des jeweiligen betroffenen Bereiches (An-/ Abflugbereich, innere bzw. äußere Begrenzungsfläche, Entfernung zur Start-/ Landebahn) im Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich gilt dabei, dass Bauwerke/Objekte die An- und/oder Abflugflächen sowie die seitlichen Übergangsflächen nicht durchstoßen sollen. In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollten keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.

Ein grundsätzlicher Ausschluss der Windenergienutzung ist innerhalb der o. g. Bereiche nicht gegeben. Vielmehr bedarf es der Beurteilung des Einzelfalls, ob in den Bereiche Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.

2.5.2.13 Hochspannungsleitungen bis 110 kV

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 heranzuziehen. Gemäß dieser Standardisierungsnorm ist ein Abstand zum Mastfuß der WKA einzuhalten, der sich aus einem spannungsabhängigen Mindestabstand, der bei Leitungen mit einer Nennspannung bis 110kV mit 20 m angegeben ist und einem projektbezogen zu ermittelnden Arbeitsraumabstand zusammensetzt, gemessen ab dem äußersten ruhenden Leiter.

Nach dieser Norm ist auch der tatsächliche Abstand zwischen der einzelnen WKA und den Höchstspannungsfreileitungen zu berechnen.

Da der Arbeitsraumabstand projektbezogen ermittelt werden soll, empfiehlt die genannte Norm keinen pauschalen Abstand. Allerdings hat die 2015er Version der Norm noch einen pauschalen Wert von 25 m angenommen, wenn für den Arbeitsraumabstand keine Angaben vorliegen. Daraus ergäbe sich zunächst ein Mindestabstand von 45 m von der Freileitung zum Vorranggebiet. Da jedoch im Regionalplan maßstabsbedingt eine Freileitung lediglich als Linie dargestellt wird, ist zusätzlich die Breite der Freileitung bei der pauschalen Abstandsermittlung zu berücksichtigen. Dies ist bei 110 kV – Freileitungen i. d. R. 20m (Mastbreite). Im Ergebnis ist der sich daraus ergebende freizuhaltende Mindestabstand auf Ebene der Regionalplanung maßstabsbedingt nicht mehr als weiches Tabuzone pauschal darstellbar. Es erfolgt daher eine Bewertung im Einzelfall, ob sich bei einer Überlagerung mit Potenzialflächen eine wesentliche Einschränkung der Windkraftnutzung ergibt.

2.5.2.14 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen und militärischen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren

Gemeint sind Richtfunktrassen für den zivilen und militärischen Schiffsverkehr und die zivile und militärische Luftfahrt. Innerhalb von Richtfunkstrecken können WKA einen erheblichen Störfaktor darstellen, da sie den Funkstrahl unterbrechen oder ablenken. Die jeweils zuständigen Behörden teilen der Landesplanung mit, wo die Trassen verlaufen und in welcher Breite Korridore freigehalten werden sollen, damit die jeweilige hoheitliche Aufgabe störungsfrei sichergestellt ist. Die Landesplanung prüft im Rahmen der Abwägung, ob und in welchem Umfang diesen Anliegen Rechnung getragen werden kann.

2.5.2.15 Militärische Schutzbelange

Militärische Schutzbelange können über das harte Tabukriterium „Militärische Liegenschaften“ hinaus dazu führen, dass im Einzelfall Bauverbote für WKA bestehen, es aber auch zu gestaffelten Abständen zu militärischen Anlagen oder zu Höhenbeschränkungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen, kommen kann. Die Bereiche, für die entsprechende Beschränkungen oder Verbote gelten, werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Fachbereich Infrastruktur (BAIUDBw Infrastruktur) benannt. Die Landesplanung prüft, ob und in welchem Umfang diese militärischen Schutzbelange die Nutzung eines Vorranggebiets für Windenergie beeinträchtigen. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Betrieb von WKA mit den Schutzanforderungen vereinbar ist.

2.5.2.16 Rohstoffpotenzialflächen

Rohstofflagerstätten und –vorkommen von wirtschaftlicher Bedeutung sollen für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen langfristig gesichert werden. Es ist daher im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Windkraftnutzung mit der vorsorglichen Rohstoffsicherung in Konflikt steht. In einem Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes vom Januar 2019, der für die Neuaufstellung der Regionalpläne erstellt wurde, wurden Rohstoffpotenzialflächen landesweit ermittelt. Neben

dieser Gebietskulisse werden auch die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe der Regionalpläne I bis V (alt) sowie die bekannten Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahen Rohstoffe bei der Abwägung herangezogen. Bei Überschneidungen mit Potenzialflächen erfolgt jeweils eine Bewertung der Fläche in Abstimmung mit der Fachbehörde im Einzelfall. Bei der Abwägung ist den Belangen der vorsorglichen Rohstoffsicherung sowie des Rohstoffabbaus hinreichend Rechnung zu tragen.

2.5.2.17 Belange des Denkmalschutzes

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem, weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann.

Die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG).

Der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde bedürfen alle Maßnahmen in Denkmalbereichen und in deren Umgebung, die geeignet sind, die Denkmalbereiche wesentlich zu beeinträchtigen, und alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DSchG). Als Denkmalbereiche sind in Schleswig-Holstein derzeit die Unterstadt Lauenburg, die Fischereisiedlung Holm, die Eisenbahnersiedlung Quellental in Büchen, das Dorf Sieseby (Gemeinde Thumbby), der Historische Stadtkern Friedrichstadt und die Siedlung Oher Weg in der Stadt Glinde über Verordnungen ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Grabungsschutzgebiete, die in Karten beim Archäologischen Landesamt und im Fachbereich der Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck erfasst sind.

Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalisierte Tabukriterien nicht sachgerecht. Somit kann dieses Kriterium nur im Bereich der Abwägung zum Tragen kommen. Als Abwägungskriterium haben das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt sowie der Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck pauschalisierte Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt, innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist:

- 500 m um gesetzliche geschützte Bodendenkmale
- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);
- 2.000 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;
- 5.000 m um für die historische Kulturlandschaft, bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder sowie Sachgesamtheiten und Mehrheiten baulicher Anlagen.

Im weiteren Verfahren der Flächenauswahl in diesen Umgebungsbereichen erfolgt eine einzelfallbezogene Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesamt sowie dem Fachbereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck.

2.5.2.18 Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu

Das Befestigungssystem Danewerk und der frühstädtische Handelsplatz Haithabu im nördlichen Schleswig-Holstein gehören zu den bedeutendsten archäologischen Zeugnissen Nordeuropas. Der Wert der Denkmale ist abhängig von deren landschaftsprägendem Eindruck sowie insbesondere deren ungestörter Erlebbarkeit vor allem in Bezug auf die umgebende Landschaft. Das Danewerk hat zudem eine besondere ideelle Bedeutung als Denkmal mit hohem symbolischem Wert für die

dänische Geschichte und als Ort deutsch-dänischer Versöhnung. Die landschaftsprägende Wirkung von Danewerk und Haithabu ist dabei nicht als deren visuelle Dominanz in der Landschaft zu verstehen, sondern als deren Einbettung in einen viel größeren Landschaftsraum, von dem der Wert der Denkmale unmittelbar abhängig ist (visuelle Integrität).

Danewerk und Haithabu sind in ihrer Entstehung stark von der historischen Topographie der Schleswiger Landenge geprägt, die bis heute für den aufgeschlossenen Betrachter in der Landschaft ablesbar ist. Hier sind vor allem ehemalige Niederungen und Feuchtgebiete um Treene, Rheider Au, Schlei und Osterbek und die weitreichende Ebene der Schleswiger Geest sowie der hügelige Randbereich der Schlei und der Übergang nach Schwansen zu nennen. Die grundsätzlich offene Landschaft um die Denkmale erlaubt dem Betrachter zumeist einen besonders weitreichenden Blick. Sie stehen historisch in engem Zusammenhang mit anderen Denkmalen in der Umgebung wie dem Ochsenweg, Siedlungen und Reihen von Grabhügeln und bilden mit diesen zusammen eine archäologische Kulturlandschaft.

Diesem besonderen Wert wurde durch die Eintragung auf die UNESCO-Welterbeliste am 30. Juni 2018 Rechnung getragen. Um den Wert der Denkmale und damit auch den Welterbestatus nicht zu gefährden, hält es die Landesregierung für erforderlich, in bestimmten Abschnitten um Haithabu und das Danewerk Bereiche von neuen Ausweisungen von Windvorrangflächen freizuhalten. In anderen Bereichen kann hingegen im Einzelfall eine Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen.

Die Abgrenzung der freizuhaltenden Bereiche basiert auf einer Sichtfeldstudie, die im Auftrag des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) erstellt worden ist, und aufgrund derer diese differenzierten Abstandsbereiche durch die Fachbehörde ausgearbeitet worden sind. Die Abstandsbereiche richten sich nach der unterschiedlichen Ausprägung der Landschaft. Die nicht zum Tabubereich gehörenden Abschnitte unterliegen, auch aufgrund von einer bestehenden Vorbelastung durch WKA, der Abwägung. Hier wird im Einzelfall in Abstimmung mit dem ALSH ermittelt, auf welchen Flächen eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit den Schutzzwecken dieser besonderen archäologischen Kulturlandschaft gegeben ist, ggf. verbunden mit Höhenbeschränkungen.

2.5.2.19 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

In den Regionalplänen sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz die zur Regelung des Hochwasserabflusses im Binnenland erforderlichen Flächen (Überschwemmungsbereiche) ausgewiesen. Hierzu gehören:

- durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete;
- Gebiete zwischen den Flüssen und ihren Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, sowie
- weitere potenzielle Überschwemmungsgebiete.

Die Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz sind gemäß Kapitel 5.5.1 Abs. 2 LEP in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche zu erhalten und langfristig zu sichern. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet wird der auf der Maßstabsebene der Regionalpläne weitestgehend räumlich sowie sachlich konkretisierten Nutzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt. Andere Planungen und Maßnahmen können nur realisiert werden, wenn sie mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz vereinbar sind. Inwieweit dies für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zutrifft, ist im Einzelfall in der Abwägung zu prüfen.

Nicht alle der geltenden Regionalpläne haben bereits Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz ausgewiesen. Daher werden im Geltungsbereich der Regionalpläne, in denen noch keine Ausweisung erfolgt ist, die o. g. Gebietskulissen der Überschwemmungsgebiete geprüft.

2.5.2.20 Mittel- und Binnendeiche

Bei Mittel- und Binnendeichen sind aus Vorsorgegründen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten. Diese Abstände können jedoch geringer sein als bei Landesschutz- und Regionaldeichen und teilweise auch unterhalb von 50 m liegen. Die Abstimmung über den erforderlichen Abstand kann vorhabenbezogen hinsichtlich der Mitteldeiche mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-

Holstein und hinsichtlich der Binnendeiche mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgen. Die Einschränkungen für die Windenergienutzung werden als gering eingeschätzt, so dass die Auswirkungen auf ein Vorranggebiet, durch das Mittel- oder Binnendeiche verlaufen, als gering erachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Windkraft dennoch durchsetzen wird.

2.5.2.21 Gebiete, die als Landschaftsschutzgebiete nach § 12a Abs. 3 LNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3, § 26 BNatSchG einstweilig sichergestellt sind

Für Gebiete, die als Landschaftsschutzgebiete nach § 12a Abs. 3 LNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 3, § 26 BNatSchG einstweilig sichergestellt sind besteht kein gesetzliches Bauverbot. Regelmäßig ist die Errichtung baulicher Anlagen jedoch durch die Sicherstellungsverordnung verboten.

Die einstweilige Sicherstellung kann für den Zeitraum von zwei Jahren erfolgen. Im Anschluss ist eine einmalige Verlängerung um bis zu zwei Jahre möglich. Mit der einstweiligen Sicherstellung liegt noch keine vergleichbare Verfestigung vor, wie es für die Flächen gilt, für die das formelle Verfahren zur Errichtung eines LSG bereits begonnen hat. Ungeachtet dessen kann die Sicherstellung schon die Nutzbarkeit einer Fläche für die Windenergie einschränken oder verhindern. Im Rahmen der Abwägung muss daher eine Bewertung der Landesplanung erfolgen, ob die Flächen aufgrund der Sicherstellung der Windenergie entzogen werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Sicherstellung lediglich eine überschlägige Bewertung für eine endgültige Unterschutzstellung voraussetzt und die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit noch nicht abschließend geklärt sein müssen. Gleichwohl müssen konkrete Vorstellungen über Größe, Zweck und Status des Schutzgegenstands bestehen, und mit der Einleitung des Verfahrens der Unterschutzstellung muss entweder parallel begonnen werden oder zumindest in absehbarer Zeit zu rechnen sein. In jedem Fall ist zwingende Voraussetzung, dass im Sinne des § 12 LaplaG eine hinreichende Beteiligung der Landesplanung stattgefunden hat und die Landesplanung keine Bedenken zur Ausweisung von Gebieten als Landschaftsschutzgebiet geäußert hat. Dabei setzt

nach der Rechtsprechung des OVG Schleswig-Holstein die Abstimmung mit der zuständigen Behörde ein Bemühen voraus, das eigene Vorgehen mit demjenigen der Landesplanungsbehörde zu koordinieren (OVG Schleswig, Beschluss vom 24.10.2017- 1 MR 4/17 -, juris Rn. 81). Die Landesplanung prüft daher die Gebiete, die einstweilig sichergestellt werden sollen und gibt hierzu eine Stellungnahme ab. Die Abstimmung mit der Landesplanung soll dazu dienen, dass durch geplante LSG-Verordnungen der Landesplanung keine weiträumigen Bereiche entzogen werden, mit der Folge, dass diese zum Beispiel für eine Auswahl als Vorrang- oder Potenzialgebiet für die Windenergienutzung nicht mehr oder allenfalls eingeschränkt zur Verfügung stehen und der weiteren Folge, dass insoweit die gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG erforderliche landesplanerische Abwägung vorab gebunden, zumindest aber vorgeprägt wird (OVG Schleswig, Beschluss vom 24.10.2017- 1 MR 4/17 -, juris Rn. 84).

Da die Festlegung eines Vorranggebiets jedoch über den Zeitraum der Sicherstellung hinaus gelten soll, prüft die Landesplanung bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme nach § 12 Abs. 1 LaplaG, ob sich die Windenergie gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen kann oder ob landesplanerischer Bedarf für andere Zwecke besteht. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob das von der Sicherstellungsverordnung erfasste Gebiet seiner Qualität nach geeignet ist, einen besonderen Schutz von Natur und Landschaft, wie er mit der einstweiligen Sicherstellung geplant ist, zu bieten und so ein Ausschluss von der Windenergienutzung notwendig ist.

Regelmäßig wird daher eine Abwägungsentscheidung zulasten der Ausweisung als Vorranggebiet voraussetzen, dass die Landesplanung sich in einer Stellungnahme nach § 12 Abs. 1 LaplaG eindeutig zugunsten der Sicherstellung ausgesprochen hat, es sei denn es sind neue Aspekte aufgetreten.

2.5.2.22 Naturparke

Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als großräumige Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die

Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und Lauenburgische Seen ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.

In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie zwar nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die Ausweisung von Vorranggebieten für WKA vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es einzelfallbezogen möglich, dass außerhalb von Kernzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Vorranggebiete ausgewiesen werden können.

2.5.2.23 Charakteristische Landschaftsräume

Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von WKA freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt:

Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von WKA mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum“ als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den

Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten“.

Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat.⁴ Dort heißt es auf S. 22:

„Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung.“

Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen.

Dem Vorschlag des Gutachtens, die ermittelten Kernbereiche als weiches Tabukriterium einzustufen, wurde nicht gefolgt, weil die pauschale Freihaltung dieser teilweise sehr großen Räume den weiteren Abwägungsprozess auf den dann verbleibenden Flächen zu sehr eingengt hätte. Dies wäre nicht vereinbar gewesen mit der Anforderung, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen.

⁴ Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006.

2.5.2.24 Querungshilfen und damit verbundene Korridore

Teile der Planungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung betreffen Lebensraumverbundachsen großer Säugetiere – insbesondere des Rothirsches – und stehen in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit hochwertigen Lebensraumverbundmaßnahmen im Rahmen laufender oder geplanter Infrastrukturprojekte. Aufgrund seiner großräumigen Wechselbeziehungen zwischen den Vorkommen dient der Rothirsch als eine Indikatorart für die Sicherung großräumiger Lebensraumverbundbeziehungen bodenlebender Arten. Der Erhalt eines Lebensraumverbundes zwischen diesen Vorkommen bzw. Landschaftsteilen ist von hoher Bedeutung für den Erhalt der genetischen Vielfalt allgemein und für den Rothirsch im Besonderen.

Im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 und dem 6-streifigen Ausbau der A 7 verfolgt die Landesregierung ein Konzept von Querungshilfen mit dem Ziel, den Austausch von Populationen wandernder Arten zu verbessern bzw. erstmalig zu ermöglichen. Leitart ist dabei der Rothirsch, dessen Einzelpopulationen in Schleswig-Holstein relativ klein sind und weitgehend isoliert voneinander bestehen. Zur Stabilisierung des Bestandes ist ein genetischer Austausch zwischen den einzelnen Vorkommen wie sie im Gutachten des MELUR aus 2009 beschrieben werden⁵ von elementarer Bedeutung. Darüber hinaus sollen die Querungshilfen dazu dienen, Hauptachsen des Biotopverbundsystems, die durch den Bau der A 20 zerschnitten werden, zu erhalten. Bestandteile des Konzeptes sind auch Trittsteinbiotope und Korridore, die migrierenden Arten als Leitstrukturen dienen und die auf die bereits bestehenden und noch geplanten Grünbrücken hinführen. Für den Rothirsch ist eine Empfindlichkeit gegenüber neu errichteten WKA innerhalb dieser Leitstrukturen gutachterlich nachgewiesen.⁶ Das Konzept ist zentraler Bestandteil, um die Belange von Natur und Landschaft im Straßenbau berücksichtigen zu können. Ergänzt wird dieses Konzept

⁵ Meißner, M.: „Der Rothirsch in Schleswig-Holstein – Lebensraum, Lebensraumverbund und Management“, unveröffentlicht 2009 (Dieses sowie die folgend genannten Gutachten sind einsehbar beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr).

⁶ Meißner, M.: „Auswirkungen von WKA auf die Raumnutzung von Rothirschen“, unveröffentlicht 2009.

durch eine gutachterliche Ausarbeitung als planerische Grundlage zur Berücksichtigung der Lebensraumverbundkorridore für den Rothirsch als Leitart.⁷ Als Minimierungsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung dient es dazu, die zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren.

Bei der Festlegung der Vorranggebiete werden daher die gutachterlich ermittelten Konzepte für die Trittsteinbiotope und Korridore⁸ als wichtiges Abwägungskriterium berücksichtigt.

Dabei baut die Planung darauf auf, dass in einem durch die Straßenbaumaßnahmen völlig neu strukturierten Bereich das Rotwild die gebotenen Querungshilfen nutzt und sich räumlich umorientiert. Sich neu orientierende Rothirsche bedürfen der Abschirmung vor unkalkulierbaren Störeinflüssen. Die angenommenen Migrationskorridore wurden bewusst schmal gehalten, Irritationen durch WKA lassen sich deshalb nicht ausschließen. Weitere bereits bestehende oder geplante Querungshilfen sollen in ihrer Funktion nicht durch WKA gefährdet werden. Dies kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, an dem die Straßenbauverwaltung beteiligt wird, gewährleistet werden. In einem vorangegangenen Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein⁹ sind die nach Abzug harter und weicher Tabuzonen ermittelten Potenzialflächen einer Prüfung hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials im Hinblick auf die Vernetzungsfunktion bewertet worden. Die Gutachtenergebnisse sind maßgebliche Grundlage für die Abwägungsentscheidung zu diesem Kriterium.

Bei den Korridoren sind der unmittelbare Einzugsbereich der Querungshilfe mit Brückenkopf und prioritären Korridoren sowie der Zuleitungskorridor und der

⁷ Meißner, M et. al.: Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein – Maßnahmen zur Sicherung der Funktion von Querungsbauwerken an der A 20 und A 7, unveröffentlicht April 2018.

⁸ Meißner M. et. al. : Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die großräumige Lebensraumvernetzung für den Rothirsch in Schleswig-Holstein - Maßnahmen zur Sicherung der Funktion von Querungsbauwerken an der A20 und A 7, unveröffentlicht April 2018, Meißner, M.: Auswirkungen von WKA auf die Raumnutzung von Rothirschen, unveröffentlicht 2009 und Meißner, M. et. al., der Rothirsch in Schleswig-Holstein - Lebensraum, Lebensraumverbund und Management.

⁹ Meißner, M. et al.: „Auswirkungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung auf den großräumigen Lebensraumverbund für den Rothirsch in Schleswig-Holstein“, unveröffentlicht September 2016.

Migrationskorridor zu nächstgelegenen Hauptlebensräumen zu unterscheiden. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist bei einer Vereinbarkeit mit der Funktionstüchtigkeit des Zuleitungs- und Migrationskorridors im Einzelfall möglich.

2.5.2.25 Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen

Für die laufenden oder bereits abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren im Straßenbau müssen über entsprechende Flächen die als erforderlich ermittelten Kompensationsmaßnahmen beschrieben werden. Geeignete Flächen müssen dokumentiert sein. In vielen Fällen geht es auch um aus dem Artenschutz resultierende Maßnahmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Entwicklungsziele auf den Flächen nicht durch neue Eingriffe gefährdet werden. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob in den geplanten Trassenverläufen und auf Kompensationsflächen für den Straßenbau oder in deren unmittelbarer Umgebung die Errichtung von WKA mit den Belangen des Straßenbaus bzw. den Entwicklungszielen der Kompensationsflächen vereinbar ist.

Darüber hinaus sind für unterschiedliche Planvorhaben auf weiteren Flächen naturschutzrechtliche Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen, möglicherweise in anerkannten Ökokonto-Flächen, geplant, in Umsetzung oder bereits umgesetzt. Ob diese Flächen für die Errichtung von WKA geeignet sein können, wird von den jeweiligen Entwicklungszielen sowie dem Zuschnitt und der Lage der Fläche abhängen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob derartige Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage kommen. Ggf. kann eine Verlagerung auf die nachfolgenden Verfahrensebenen (Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)) sinnvoll sein.

2.5.2.26 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevenkan-ten und Steilufer)

Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Veränderung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuheben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen.

Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop“ ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland).

Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomorphologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologischen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie WKA können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall.

2.5.2.27 Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten

Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und Schwänen, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden.

Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen oder unterschiedliche Vogelschutzgebiete in enger räumlicher Nähe, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden.

Dies entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte Schleswig-Holstein.

Im Bereich von 300 m bis 1.200 m gelten die genannten Sachverhalte mit geringerer Intensität als im Bereich bis 300 m (weiches Tabukriterium), so dass dieser Bereich als Abwägungskriterium aufgenommen wird. Als Grundlage der Abwägungsentscheidung wird das flächenbezogene Konfliktrisiko anhand von FFH-Verträglichkeitsprüfungen auf Ebene der Regionalplanung geprüft.

2.5.2.28 Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten

Schleswig-Holstein hat eine internationale Bedeutung als Überwinterungsgebiet oder Zwischenrastgebiet für nordische Gänse und den Singschwan. Alle Arten sind auf störungsarme Schlaf- und Nahrungsflächen angewiesen. Bei der Errichtung von

WKA werden die betroffenen Flächen durch Störfwirkungen für die genannten Arten entwertet.

Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne werden über verschiedene Kriterien berücksichtigt.

Die wichtigsten Rastgebiete und Nahrungsflächen entlang der Westküste, der Untereibe und in der Eider-Treene-Sorge Niederung sind als EU-Vogelschutzgebiete (weiches Tabukriterium) ausgewiesen. Weitere stark von nordischen Gänsen und Singschwänen frequentierte Flächen in der ersten Koogreihe an der Westküste, in der Eider-Treene-Sorge Niederung und auf Fehmarn werden durch die Kriterien „Küstenstreifen“ (weiches Tabukriterium) und „International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ (weiches Tabukriterium) abgedeckt.

Darüber hinaus umfasst das Abwägungskriterium „Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan“ zusätzliche Nahrungsgebiete überwiegend im Binnenland. Diese Flächen sind der Abwägung zugänglich, da sich im Gegensatz zum Zwergschwan, die Bestände der nordischen Gänse und des Singschwans in den letzten Jahren positiv entwickelt haben.

Im Einzelfall kann hier die Ausweisung eines Vorranggebietes möglich sein, sofern nicht weitere konfliktverschärfende Kriterien überlagert sind.

Ggf. sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Begutachtungen geeignete Artenschutzmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) festzulegen.

2.5.2.29 Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

Schleswig-Holstein hat eine herausragende Bedeutung für den Vogelzug in Europa. Dabei folgt der Vogelzug nachweisbar Landschaftsstrukturen wie z.B. Küsten- und Fließgewässersystemen und verdichtet sich hier. Ein Teil des Vogelzuges erfolgt dabei im Höhenbereich der Rotoren der WKA, so dass hier ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Durch die zunehmende Anlagenhöhe erhöht sich dieses Risiko noch. Die

Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Wichtige Zugachsen sind die Nord- und Ostseeküste, die Unterelbe, der Korridor von der Eckernförder Bucht zur Eidermündung und Husumer Bucht, der Nord-Ostsee-Kanal, die Stör und Teile von Fehmarn und der Landschaft Wagrien. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variieren, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes angemessen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterscheiden. Im Einzelfall ist auf Genehmigungsebene das Erfordernis von Höhenbegrenzungen gutachterlich zu prüfen und ggf. festzusetzen.

2.5.2.30 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste

Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, da die Raumnutzungsintensität der Seeadler in diesem Bereich besonders hoch ist. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld von Rotmilanhorsten.

Für Seeadler und Schwarzstorch soll dabei grundsätzlich der gesamte potenzielle Beeinträchtigungsbereich freigehalten werden. Bei Weißstörchen ist der Bereich bis 750 m um den Horststandort von WKA als enger Radius, der Bereich 750 m bis 1.000 m als weiterer Radius definiert; bei Rotmilanen ist der Bereich bis 1.000 m um den Horststandort von WKA als enger Radius, der Bereich 1.000 m bis 1.500 m als weiterer Radius definiert.

Bei der Abwägung wird der potenzielle Beeinträchtigungsbereich für den Weißstorch und für den Rotmilan unterteilt in einen engen Radius, der grundsätzlich von WKA freizuhalten ist und in einen weiteren Radius, in dem im Rahmen der Abwägung

i.d.R. Vorranggebiete möglich sind. Wird innerhalb des weiteren Beeinträchtigungsbereiches ein Vorranggebiet ausgewiesen, ist auf der Genehmigungsebene nach artenschutzrechtlicher Begutachtung i.d.R. eine erhöhte Konfliktintensität zu erwarten, die gleichwohl regelmäßig mit anerkannten Schutzmaßnahmen i. S. d. § 44 Absatz 5 BNatSchG zu lösen ist.

Unabhängig davon gilt, dass die Abwägung dazu führen kann, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR (2016) und abschließender positiver schriftlicher Voten des LLUR darüber, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Die Interessen sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG-Entscheidungen vom 20. Januar 2015 beauftragt worden sind und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen.

Im Bereich von Bestand-Windparks, die innerhalb von Potenzialflächen liegen und ausschließlich aufgrund der Lage im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes nicht als Vorranggebiet übernommen werden können, ist im Rahmen der Planaufstellung zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Aussicht gestellt und somit die Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Dies ermöglicht ein Repowering der Windparks ggf. unter Einbeziehung von weiteren WKA im potenziellen Beeinträchtigungsbereich von Seeadlerhorsten, um durch eine Bündelung der WKA das Konfliktpotenzial insgesamt zu minimieren.

Für die anderen Großvogelarten (Weiß- und Schwarzstorch, Rotmilan) kommt dieses Vorgehen als Planungsprämisse nicht in Frage, da deren Population in Schleswig-Holstein nicht stabil ist und somit die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2

BNatSchG „keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population“ nicht auf der Ebene einer landesweiten Planung prognostiziert werden kann.

2.5.2.31 Wiesenvogel-Brutgebiete

Aufgrund seiner Lage hat Schleswig-Holstein eine besondere Bedeutung für den Wiesenvogelschutz. Einhergehend mit dem Landschaftswandel besteht seit den letzten Jahrzehnten ein Rückgang der Wiesenvogelpopulationen.

Zum Schutz der Wiesenvögel werden Brutgebiete als Abwägungskriterium aufgenommen.

Teilgebiete, in denen die Siedlungsdichten die fachlichen Schwellenwerte für die Kernarten (Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel) erreichen oder überschreiten, sind von sehr hoher Bedeutung für den Wiesenvogelschutz (sogenannte A-Gebiete). Diese Gebiete sollen von WKA freigehalten werden. Bestehende Windparks können im begründeten Einzelfall in ihrer bisherigen Abgrenzung als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Weitere Teilgebiete, die die Schwellenwerte nicht erreichen, aber dennoch eine Bedeutung für den Wiesenvogelschutz haben (sogenannte B-Gebiete), werden mit geringerer Priorität bei der Abwägung berücksichtigt.

Werden solche B-Gebiete vollständig von A-Gebieten umschlossen, sind sie wie A-Gebiete zu behandeln.

In allen anderen B-Gebieten kann im Einzelfall eine Ausweisung von Vorranggebieten erfolgen. Ggf. sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch artenschutzrechtliche Begutachtungen geeignete Artenschutzmaßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen) festzulegen.

2.5.2.32 Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen

Als hartes Ausschlusskriterium sind flächenhafte Biotope mit einer Größe über 5 ha benannt worden. Kleinere Biotopflächen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhaben-Planung berücksichtigt werden. Wenn allerdings Flächen identifiziert werden, auf denen

mehrere Kleinbiotope auf engem Raum beieinanderliegen, so ist zu prüfen, ob eine solche Biotop-Dichte nicht im Einzelfall zum Ausschluss einer Potenzialfläche führen muss, weil keine ausreichende Restfläche für die Errichtung von WKA mehr verbleibt.

2.5.2.33 **Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG**

In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung bzw. die Errichtung von WKA ist in der Abwägung zu prüfen, wieweit die Errichtung von WKA mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein kann.

Die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG mit landesweiter Bedeutung ergeben sich aus einer Überlagerung der Biotopverbundräume des Landschaftsprogramms (1999) mit den Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne. Nur die landesweiten Schwerpunkträume, die auch im LEP 2010 entsprechend dargestellt sind und damit eine raumordnerische Bedeutung erhalten haben, werden aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes eher von WEA freigehalten.

Die in den Landschaftsrahmenplänen formulierten Entwicklungsziele und Maßnahmen für die regionalen Schwerpunktbereiche sind relativ allgemein, ohne konkrete weitere räumliche Präzisierung innerhalb der Schwerpunktbereiche gehalten. Eine Abwägung an Hand der einzelnen Entwicklungsziele wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur mit erheblichem gutachterlichem Prüfaufwand möglich. Dies kann die Regionalplanung nicht leisten. Insofern erfolgt die Abwägung an Hand einer pauschalen Risikoabschätzung, die sich auf die Flächenüberlagerung von Potenzialgebieten mit den Schwerpunktbereichen von regionaler Bedeutung bezieht. In vielen Fällen wird die Ausweisung von Vorranggebieten hier mit den Schutz- und Entwicklungszielen des Biotopverbundes vereinbar sein.

2.5.2.34 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Landschaftsrahmenplänen werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Gegensatz zu den Schwerpunktbereichen können WKA in Verbundachsen eher mit den Schutzziele vereinbar sein. Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.

2.5.2.35 Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern

Innerhalb von Talräumen an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern (HMWB = Heavily Modified Water Bodies) ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz dessen Anforderungen durch die behördenverbindlich eingeführten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß EG-WRRL begründet ist, in der Regel nicht vereinbar. Bei der Planung von Windkraftanlagen sind das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gemäß Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Zudem wird die den Talräumen zukommende Funktion der Hochwasserabführung sowie der Speicherung von Hochwasserabflüssen durch die WKA i.d.R. in nicht hinnehmbarem Umfang eingeschränkt. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den generellen Zielen der behördenverbindlich eingeführten Hochwasserrisikomanagementpläne. Da in Talräumen der Gewässer mit einer regelmäßigen Vernässung der Flächen, einer natürlichen Laufveränderung/-verlegung der Gewässer sowie einer Gehölzentwicklung zu rechnen ist, sind diese von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z.B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, frei zu halten.

Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhaben-Planung berücksichtigt werden. Hinweise auf diese Strukturen werden in den Datenblättern aufgenommen.

Bei großflächigen Strukturen (Niederungen und Überschwemmungsgebieten) ist im Einzelfall zu prüfen, ob mangels einer ausreichenden Restfläche für die Errichtung von WKA bereits ein Ausschluss aus der Potenzialfläche erfolgt.

2.5.2.36 Weitere einzelfallbezogene Kriterien

Es handelt sich bei den oben aufgelisteten Abwägungskriterien nicht um eine abschließende Aufzählung. Vielmehr sind im Rahmen der Einzelabwägung weitere Kriterien zu berücksichtigen, die gegebenenfalls nur im konkreten Einzelfall oder in jeweils unterschiedlicher Ausprägung und Ausgestaltung relevant sind. Dazu gehören beispielweise weitere Kriterien des Natur- und Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes und der allgemeinen Raumverträglichkeit, der Verdichtung bzw. Erweiterung bestehender Windparks sowie der Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit sich ggf. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ergebenden Beschränkungen.

2.5.2.37 Kleinstflächen mit einer Größe von 15 bis 20 ha

Die unter 2.4.2.32 erläuterte Mindestgröße von 15 ha gewährleistet nicht in allen Fällen, dass auch ein Windpark mit mindestens drei WKA entstehen kann. Dies ist abhängig von der Form und der Ausrichtung der Potenzialfläche. Für eine Größe ab 20 ha ist dies jedoch regelmäßig der Fall. Daher kann bei Flächengrößen zwischen 15 und 20 ha eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Abwägung erforderlich sein und zur Festlegung eines Vorranggebietes führen.

2.6 Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs vom ersten zum zweiten Planentwurf

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde der Kriterienkatalog des ersten Planentwurfes geändert. Die Änderungen beruhen auf geänderten politischen Zielen, die von der Landesregierung nach der Neuwahl des Landtages im Mai 2017 erarbeitet wurden sowie besseren Erkenntnissen zur Datenlage und Erkenntnissen aus der Auswertung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind. Ausschlaggebend waren weiterhin der fortgeschrittene Abstimmungsprozess

mit Fachbehörden und die dabei erfolgten rechtlichen und planerischen Prüfungen sowie die verstärkte Berücksichtigung des Altanlagenbestandes.

In Absprache mit den Fachbehörden wurden neben kleineren redaktionellen Änderungen folgende Änderungen im Kriterienkatalog vorgenommen.

- Das weiche Tabukriterium der „in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume“ wurde um die „Entwicklungs- und Entlastungsorte“ ergänzt, da diese Orte als eigenständige regionale Zentren gestärkt und weiterentwickelt werden sollen, um zu einer Entlastung der verdichteten Bereiche im Ordnungsraum um Hamburg beizutragen.
- Der Plangeber veränderte das Kriterium „Straßenrechtliche Anbaubeschränkungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und vordringlich von Bund und Land verfolgte Straßenbauplanungen“ indem er die Anbaubeschränkungzone an Bundesautobahnen als Abwägungskriterium zurückstufte. Es sollte einer Prüfung im Einzelfall überlassen bleiben, ob in dieser Zone WKA errichtet werden können. Zudem wurde das Kriterium dahingehend geändert, dass nicht „planverfestigte Straßenbauplanungen“ sondern „vordringlich von Bund und Land verfolgte Straßenneubauplanungen“ als weiches Tabukriterium zu berücksichtigen sind. Dazu zählten die im Bundesverkehrswegeplan 2030 und Bedarfsplan des Bundes benannten Projekte sowie Ausbaumaßnahmen vorhandener Straßen des Bundes und Neubaumaßnahmen des Landes. Zugleich entfiel das Abwägungskriterium „Nicht planverfestigte Straßenbauplanungen, Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto- Flächen“.
- Der Abstand zu Landesschutz- und Regionaldeichen sollte 100 m betragen. Abstände zu Mittel- und Binnendeichen waren als Abwägungskriterium zu berücksichtigen.
- Das Kriterium „Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ wurde gestrichen. Die Belange sollen fortan als Abwägungskriterium einzelfallbezogen berücksichtigt werden.
- Das Kriterium Danewerk wurde aufgrund neuer Einschätzungen der zuständigen Fachbehörde hinsichtlich der Tabu- und Abwägungsbereiche neu abgegrenzt.

- Flächen in Platzrunden um Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände wurden als Vorranggebiet aufgenommen, wenn die Flächen innerhalb dieser Bereiche eine Vorbelastung durch WKA aufweisen.
- Nordfriesische Inseln wurden nicht mehr als weiches Tabukriterium sondern als Abwägungskriterium berücksichtigt, um die jeweiligen Einzelfälle sowie den Altanlagenbestand besser berücksichtigen zu können.
- Das bisherige weiche Tabukriterium „Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie 1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld“ wurde in folgende neue weiche Tabukriterien aufgeteilt:
 - Weiches Tabu „International bedeutsame Nahrungsgebiete, Schlafplätze und Flugkorridore von Zwergschwänen außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“;
 - Weiches Tabu „1.000 m Abstand um Kolonien von Trauerseeschwalben und 3.000 m Abstand um die Lachseeschwalben-Kolonie bei Neufeld“;
 - Abwägungskriterium „Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“.
- Das bisherige Tabukriterium „Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche“ wurde in weiche Tabukriterien für Zwergschwäne (sofern landesweite Bedeutung), Lachseeschwalben, Kraniche und in ein Abwägungskriterium für Gänse neu gegliedert. Das bisherige Kriterium „Flugkorridore“ entfiel. Schutzbereiche fielen teilweise weg oder wurden teilweise in das Kriterium Nahrungsflächen Gänse bzw. das Kriterium Nahrungsflächen Zwergschwäne integriert. Zusätzlich erfolgte eine Differenzierung in Nahrungsgebiete und Flugkorridore sowie eine Anpassung der Kulisse.

- Das Kriterium zu den Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland wurde geändert, um den Altanlagenbestand im Rahmen der Abwägung besser berücksichtigen zu können.
- Das bisherige weiche Tabukriterium „Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, dem Nationalpark sowie FFH-Gebieten“ wurde teilweise reduziert und in die Tabukriterien „Umgebungsbereich von 200 m bei Naturschutzgebieten, Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind sowie FFH-Gebieten“ und „Umgebungsbereich von 300 m um den Nationalpark“ aufgeteilt.
- Das neue Abwägungskriterium „Abstand von 800 bis 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als weiches Tabu eingestufte Abstandszone von insgesamt 800 m (s. Ziff. 2.4.2.2)“ wurde eingeführt, um dem Ziel der Freihaltung bislang un bebauter Räume um Siedlungen in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Das weiche Tabukriterium um Siedlungsbereiche wurde damit um einen erweiterten Schutzbereich von 200 m ergänzt, so dass im Einzelfall ein un bebauter Schutzbereich von insgesamt 1.000 m bestehen kann.
- Das Kriterium „Umfassung“ wurde auf Grundlage eines neu entwickelten, objektiven Bewertungsverfahrens geändert.
- Das bisherige Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten“ wurde wie folgt geändert: Hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste und Schwarzstorchhorste blieb das Kriterium unverändert. Bei den potenziellen Beeinträchtigungsbereichen im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um Rotmilanhorste wurde folgende Differenzierung

- vorgenommen: bei Weißstörchen soll der Bereich bis 750 m um den Horststandort von Windkraft freigehalten werden, der Bereich 750 m bis 1.000 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden; bei Rotmilanen soll der Bereich bis 1.000 m um den Horststandort von Windkraft freigehalten werden, der Bereich 1.000 m bis 1.500 m kann im Einzelfall in Anspruch genommen werden.
- Das Kriterium „Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)“ wurde ersatzlos gestrichen.

2.7 Wesentliche Änderungen des Kriterienkatalogs vom zweiten zum dritten Planentwurf

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurde der Kriterienkatalog des zweiten Planentwurfes noch einmal geändert. Die Änderungen beruhten auf besseren Erkenntnissen zur Datenlage und Erkenntnissen aus der Auswertung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung eingegangen sind, sowie dem fortgeschrittenen Abstimmungsprozess mit Fachbehörden und dabei erfolgten rechtlichen und planerischen Prüfungen.

In Absprache mit den Fachbehörden wurden neben kleineren redaktionellen Änderungen folgende Änderungen im Kriterienkatalog vorgenommen:

- Das harte Tabukriterium „Gesetzlich geschützte Biotope“ wurde dahingehend angepasst, dass flächenhafte Biotope schon ab einer Größe von 5 ha statt bisher 20 ha beachtet werden.
- Das weiche Tabukriterium „Straßenrechtliche Anbaubeschränkungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen“ beinhaltet nur noch bestehende Straßen. Geplante Vorhaben wurden im Rahmen des weichen Tabukriteriums „Verkehrsinfrastrukturplanungen in Linienbestimmung oder Planfeststellung“ oder im Abwägungskriterium „Straßenbedarfsplanungen von Bund und Land“ betrachtet. Straßenneubauplanungen einschließlich Trassen, Anbauverbots- und Anbaubeschränkungen sowie Kompensationsflächen waren bislang in einem weichen

- Tabukriterium zusammengefasst. Die einzelnen Schutzbelange haben jedoch einen unterschiedlichen Rechtsstatus und unterschiedliche Abstände bzw. Puffer. Trassen des vordringlichen Bedarfes des Bundesverkehrswegeplanes, des weiteren Bedarfs und des weiteren Bedarfs ohne verbindliche Festlegung der Linie werden zukünftig mit dem festgelegten Korridor in der Abwägung berücksichtigt. Dabei wird sichergestellt, dass im Zuge der Abwägung die Linie nicht unterbrochen wird, sondern maximal eine Verschiebung/Verlagerung des Korridors erfolgt.
- Das weiche Tabukriterium „Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind“ wurde mit einem Abstand von 100 m, statt bisher 150 m berücksichtigt.
- Das ehemalige Abwägungskriterium „Platzrunden um Flugplätze“ wurde landesweit als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung wird das Abwägungskriterium „An- und Abflugbereiche um Flugplätze“ wie bisher berücksichtigt.
- Das weiche Tabukriterium „Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze“ wurde gestrichen. Im LEP wurde klargestellt, dass die Regelungen ausschließlich für Windenergie an Land gelten. Die Offshore-Windenergienutzung soll nur auf der Ebene des LEP geregelt werden. Dort werden allerdings keine Gebiete für eine Offshore-Windenergienutzung dargestellt, weil nach Auffassung der Landesplanung überwiegend konkurrierende Nutzungen dagegensprechen und weil mangels entsprechender Projekte kein Bedarf für eine planerische Steuerung besteht. Damit entfällt der Bedarf für ein weiches Tabukriterium.
- Das ehemalige weiche Tabukriterium „Landschaftsschutzgebiet (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“ wurde als weiches Tabukriterium für LSG sowie für LSG in Aufstellung beibehalten, jedoch die Begründung angepasst. Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind, wurden als Abwägungskriterium eingestuft.

- Für das weiche Tabukriterium Wasserflächen wurde eine Mindestgröße von 1 ha definiert. Dieses Kriterium ist bei kleinen Wasserflächen kartografisch nicht mehr darstellbar, weil die Regionalplanung auf einem Maßstab 1:100.000 basiert. Dem soll begegnet werden, indem eine maßstabsbedingte Mindestgröße für Gewässer von 1 ha eingeführt wird. Eine Änderung des Schutzstatus des Kriteriums ist damit nicht verbunden.
- Das weiche Tabukriterium „3.000 bzw. 5.000 m Abstand zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu“ wurde in „Ausschlusszone um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu“ umbenannt. Dies ist eine rein redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Gebietskulisse.
- Die ehemaligen weichen Tabukriterien „Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen und militärischen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren“ und „Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten“ werden nun im Rahmen der Abwägung betrachtet. Das Abwägungskriterium wurde neu formuliert bzw. zusammengefasst. Die militärischen Schutzbereiche enthalten z.T. Bauverbote für WKA oder Höhenbeschränkungen, die einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Zum Teil liegen für die bislang ausgeschlossenen Flächen aber keine einheitlichen Begründungen vor. Trassen wurden in der Abwägung berücksichtigt, soweit sie bekannt und auf Maßstabsebene des Regionalplans darstellbar sind. Ansonsten erfolgt die Berücksichtigung auf der Genehmigungsebene.
- Der Abstand zu Höchstspannungsleitungen wurde mit dem weichen Tabukriterium „80 m Abstand zu Höchstspannungsleitungen mit mehr als 110 kV“ berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung werden Freileitungen bis 110 kV im Einzelfall geprüft.
- Die Kriterien „600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen“ sowie „Schutzbereich von 5-15 km um die DWD-Wetterradarstation Boostedt“ wurden gestrichen. Werden Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen, bei denen ein Konflikt mit den Belangen des DWD bestehen kann, die Landesplanung aber

- gleichwohl davon ausgeht, dass auf den Flächen die wirtschaftliche Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist, erfolgt der Hinweis, dass Höhenbegrenzungen zu beachten sind.
- Das Abwägungskriterium „Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächen ausweisungen im Außenbereich“ wird neu formuliert. Um die Entwicklung in planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen im Innenbereich, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind, zu sichern, sind diese Flächen einschließlich eines Abstands von 800 m bzw. 400 m als weiches Tabu eingestuft. In begründeten Einzelfällen sind Siedlungsflächen ausweisungen im Außenbereich diesen gleichzustellen. Dies wurde bereits im 2. Planentwurf so berücksichtigt, jedoch nicht im Kriterienkatalog abgebildet. Es handelt sich also um eine redaktionelle Klarstellung.
- Das Abwägungskriterium mit der bisherigen Bezeichnung „Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ wird in „Rohstoffpotenzialflächen“ umbenannt. Die Rohstoffpotenzialflächen sind Gegenstand des Fachbeitrages Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Die Landesplanungsbehörde nimmt diese Flächen als fachliche Grundlage für die Festlegungen der Regionalpläne. Die Rohstoffpotenzialflächen haben sich dadurch weiter konkretisiert und werden daher der Abwägung zu Grunde gelegt. Entsprechend muss das Abwägungskriterium redaktionell angepasst werden.
- Das Abwägungskriterium mit der bisherigen Bezeichnung „Abwägungsbereich zur archäologischen Welterbestätte Danewerk / Haithabu im Anschluss an das weiche Tabukriterium“ wird umbenannt zu „Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu“. Die Änderung ist eine rein redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Gebietskulisse.
- Das Abwägungskriterium „Netzkapazität“ wird gestrichen. Ursprünglich sollte die regionale Aufnahmekapazität der Netze als Abwägungskriterium herangezogen werden, spielte in den Abwägungsentscheidungen des zweiten Planentwurfes bei

- der Festlegung der Vorranggebiete aber keine Rolle, da schlicht nicht ausreichend Flächen zur Auswahl vorhanden waren. Andererseits ergibt sich die Berücksichtigung des gewachsenen Leitungsnetzes zumindest teilweise automatisch aus der Anforderung, den Altanlagenbestand bei der Planung zu berücksichtigen.
- Das bisherige Abwägungskriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ wurde gestrichen. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens hat sich bestätigt, dass eventuell auftretende Konflikte regelmäßig auf Genehmigungsebene sachgerecht gelöst und die konfligierenden Belange Fledermausschutz und Windkraftnutzung grundsätzlich in Einklang gebracht werden können. Eine Prüfung des Kriteriums kann und muss daher sinnvollerweise auf der Genehmigungsebene erfolgen.

Aus den in der dritten Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans abgegebenen Stellungnahmen erfolgten keine Änderungen, die eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur Folge gehabt hätten. Es ergab sich nur Änderungsbedarf, der lediglich klarstellenden Charakter hat oder eine bloße Änderung der Begründung ohne inhaltliche Auswirkungen und ohne grundlegende Änderung der Abwägungsbasis darstellt. Am 15. September 2020 hat die Landesregierung das Kapitel Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans (LEP) Wind mit Zustimmung des Landtages beschlossen. Der dort festgelegte Kriterienkatalog bildete die Grundlage für den vierten räumlich begrenzten Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III und für die Endfassungen dieser Pläne.

2.8 Bewertung und Abwägung der Betroffenheit innerhalb der Potenzialflächen

2.8.1 Schritt 1: Bewertung des Konfliktrisikos je Kriterium

Die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibende Kulisse der „Potentialfläche“ wird zur Ermittlung geeigneter Vorranggebiete einer Einzelfallprüfung unterzogen. Der Einzelfallprüfung werden die Abwägungskriterien zu Grunde gelegt.

Die Grundlage für die Konfliktrisikobewertung ist der Bewertungsschlüssel der Abwägungskriterien, siehe Anhang. Maßgebliche Kriterien für die Konfliktrisikobewertung sind

- die potenzielle Konfliktschwere
- der potenzielle räumliche Umfang des Konfliktes (Flächenumfang relativ zur Potenzialflächengröße).

Dabei wird von der grundsätzlichen Annahme ausgegangen, dass bei kleinflächig ausgebildeten Kriterien bereits kleinflächige Überlagerungen mit Potenzialflächen tendenziell höhere Konflikte auslösen als kleinflächige Überlagerungen bei großflächig ausgebildeten Kriterien. Neben der prozentualen Größe der Flächenüberlagerung werden bei der Risikobewertung auch die unterschiedlichen Wertigkeiten von Teilräumen innerhalb eines Kriteriums berücksichtigt. Dies ist vor allem dann möglich, wenn die landesweit verfügbare Datenlage eine entsprechende Differenzierung zulässt wie z.B. die landesweite Biotopverbundplanung in der Differenzierung zwischen regional und überregional bedeutsamen Verbundachsen.

Tab. 1: Generalisierte Bewertungsmatrix zur Konfliktrisikoeinstufung

+	<p>Geringes Konfliktrisiko bezogen auf den Sachverhalt werden keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet, Potenzialfläche liegt in der Regel außerhalb des Kriteriums bzw. nur zu einem geringen Teil innerhalb des Kriteriums</p>
o	<p>Mittleres Konfliktrisiko bezogen auf den Sachverhalt können erhebliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, Potenzialfläche liegt mit einem nicht unerheblichen Flächenanteil innerhalb des Kriteriums bzw. in der Reichweite erheblicher Wirkungen</p>
-	<p>Hohes Konfliktrisiko bezogen auf den Sachverhalt sind erhebliche Konflikte zu erwarten, Potenzialfläche liegt mit dem überwiegenden Flächenanteil innerhalb des Kriteriums</p>

Aufbauend auf der Betroffenheitsanalyse und der Konfliktrisiko-Bewertung erfolgt eine weitergehende Abwägung der Betroffenheit in den Potenzialflächen. Dabei werden grundsätzlich alle mehr als geringfügigen Konflikte über alle Kriterien einbezogen (Bewertungsstufen „hoch“ und „mittel“).

Das vorrangige Ziel der Abwägung besteht darin, die potenziellen Konflikte mit den Abwägungskriterien über alle Vorranggebiete weitestgehend zu minimieren und gleichzeitig der Windkraftnutzung substantiell Raum zu geben.

Ein weiterer Abwägungsgrundsatz besteht darin, Bereiche mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst als Vorranggebiete auszuweisen und damit an vorhandenen Windkraftstandorten zukünftig Maßnahmen zum Repowering zu ermöglichen, um die berechtigten Interessen der Altanlagenbetreiber zu berücksichtigen und die vorhandene Netzinfrastruktur möglichst nachhaltig weiter zu betreiben.

2.8.2 Schritt 2: Flächenstreichung oder Zuschnitt an Hand von Kriterien mit hoher Priorität

Für die Abwägung erfolgt eine Gewichtung bzw. Priorisierung der Abwägungskriterien in zunächst zwei Stufen. Die Gewichtung der Kriterien orientiert sich zum einen an den raum- und umweltbezogenen Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie den fachgesetzlichen Rahmenbedingungen. Dabei wird zum anderen auch die Vollziehbarkeit der Planung, das heißt die Zulassungsfähigkeit von WKA innerhalb der zu bewertenden Potenzialfläche im Rahmen der Genehmigungsplanung in den Blick genommen. Dabei werden für den Abwägungsprozess zwei Gruppen von Abwägungskriterien unterschieden: Die Zuordnung zu Kriterien mit hoher Priorität lässt eher vermuten, dass ein Ausschluss der Flächen erfolgen wird, eine Zuordnung zu Kriterien mit niedriger Priorität bewirkt keine so starke Vermutung. In jedem Fall ist aber eine einzelfallspezifische Abwägung durchzuführen.

Bei den mit hoher Priorität eingestufteten Kriterien besteht im Rahmen der Abwägung vorrangig zu den anderen Kriterien das Ziel, die Konflikte möglichst vollständig zu

vermeiden, indem die Anteile der Potenzialflächen mit hohem Konfliktrisiko ausgeschlossen werden. Im Grundsatz sollen aber Potenzialflächen mit bestehenden Windkraftanlagen möglichst als Vorranggebiete erhalten werden.

Für die Abwägung der mit hoher Priorität eingestuften Kriterien soll eine schrittweise Verringerung des Konfliktumfangs durch eine in folgender Reihenfolge vorgenommene Verkleinerung der Potenzialflächenkulisse erreicht werden:

- In der Regel Streichung von Bereichen, die als Hauptachsen des überregionalen Vogelflugs bekannt sind und aufgrund des Vogelzugs in niedrigen Höhen mit hohen Flugintensitäten ein hohes Konfliktrisiko aufweisen. Für Bereiche mit Vogelzug in großen Höhen können Vorranggebiete vorgesehen werden, es ist ggf. ein Hinweis auf erforderliche Höhenbeschränkungen im Genehmigungsverfahren im Regionalplan aufzunehmen.
- In der Regel keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 750 m Radius um Weißstorchhorste und im 1 km Radius von Rotmilanhorsten. Weitere Einzelprüfung anhand Kap. 2.5.2.30.
- In der Regel Streichung von Potenzialflächen innerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit hoher Bedeutung entsprechend der Begründung des genannten Abwägungskriteriums.
- In der Regel Streichung von Potenzialflächen in Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen.
- In der Regel Streichung von Potenzialflächen in Schwerpunktbereichen des Biotopverbundsystems mit landesweiter Bedeutung.
- In der Regel Streichung der Fläche in Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz.
- In der Regel Streichung der Fläche in freizuhaltenden Geotopbereichen, die seitens der zuständigen Fachbehörde als besonders erhaltenswert eingestuft worden sind.

Die übrigen im Plankonzept genannten Abwägungskriterien sind nicht mit einer hohen Priorität eingestuft.

2.8.3 Schritt 3: Berücksichtigung der Verträglichkeit mit EU-Vogelschutzgebieten

Für den Bereich um EU-Vogelschutzgebiete erfolgt innerhalb bestimmter Abstandskriterien eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Betroffenheit windkraftsensibler Arten. Können erhebliche Beeinträchtigungen der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden, erfolgt auch hier eine Flächenanpassung oder vollständige Streichung der Potenzialfläche. Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung sind in Datenblättern zum Umweltbericht dokumentiert.

2.9 Sonderregelung für die Errichtung von Windkraftanlagen zu Trainingszwecken außerhalb der Vorranggebiete zur Windenergienutzung

Der Regionalplan für den Planungsraum I enthält eine Sonderregelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG für den Betrieb von zwei Windkraftanlagen zu Trainingszwecken außerhalb der Vorranggebiete zur Windenergienutzung. Grundsätzlich kann der Plangeber als Normgeber selbst entscheiden, wie weit die Steuerungswirkung reichen soll, mit der von ihm geschaffene Ziele Beachtung beanspruchen. Zu beachten ist aber, dass das schlüssige gesamträumliche Plankonzept nicht in Frage gestellt werden darf.

Es besteht ein hohes landespolitisches Interesse an der Sicherung von Arbeitsplätzen in einer strukturschwachen Region sowie an notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten für den Erhalt eines landesweit einmaligen Trainings- und Ausbildungsbetriebs im Bereich Enge-Sande. Eine Erweiterung des Trainingstestfeldes ist aus raumordnerischer Sicht am bestehenden Standort zu bevorzugen. Daher wurde eine Erweiterung ausnahmsweise zugelassen, obwohl Flächen, die als weiche Tabuzonen ausgewiesen sind, betroffen sind. Voraussetzung war, dass die mit dem Vorhaben verbundenen öffentlich-rechtlichen Anforderungen einvernehmlich mit den zuständigen Behörden und Stellen geklärt wurden. Die Klärung dieser öffentlich-rechtlichen Anforderungen war Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für die WKA. Es handelt sich um eine einzelne Abweichung vom gesamträumlichen Plankonzept für

lediglich zwei WKA, mithin von geringem Ausmaße. Die Abweichung beruht auf einmaligen Ausnahmegründen, so dass kein Präjudiz für weitere Abweichungen geschaffen wird. Daher wird das gesamträumliche Plankonzept durch die Sonderregelung nicht in Frage gestellt.

3 Summarische Ergebnisse

3.1 Summarische Darstellung des Abwägungsergebnisses

Die Auswahl der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering nach den in diesem Plankonzept dargestellten harten und weichen Tabukriterien sowie erfolgter Abwägung im Einzelfall gemäß dem vorgelegten Bewertungsschlüssel führt in den einzelnen Planungsräumen zu folgenden Flächenausweisungen als Vorranggebiet insgesamt:

Planungsraum I:	
Anzahl der Vorranggebiete: 115	Gesamtfläche Vorranggebiete: 12.140 ha (2,89 % des Planungsraums)
Planungsraum II:	
Anzahl der Vorranggebiete: 67	Gesamtfläche Vorranggebiete: 4.806 ha (1,39 % des Planungsraums)
Planungsraum III:	
Anzahl der Vorranggebiete: 162	Gesamtfläche Vorranggebiete: 15.159 ha (1,86 % des Planungsraums)
Gesamt SH:	
Anzahl der Vorranggebiete: 344	Gesamtfläche Vorranggebiete: 32.105 ha (2,03 % der Landesfläche)

Im Zuge der Abwägungsentscheidungen wurden zunächst die Altbestände innerhalb der Potenzialfläche so weit wie möglich erhalten, dann Flächengewinne nach Möglichkeit über Arrondierungen von bestehenden Eignungsgebieten angestrebt und erst an dritter Stelle völlig neue Flächen ausgewählt. Vielfach konnten damit die alten Windeignungsgebiete bestätigt werden. Trotzdem gibt es einen Entfall von Bestandsanlagen, die in ehemaligen Eignungsgebieten liegen. Um diesen Entfall zu kompensieren und darüber hinaus die energiepolitischen Ziele des Landes zu erreichen, sind in einem nennenswerten Umfang neue Vorranggebiete festgesetzt worden. Dies führt dazu, dass es auch in bereits stark durch WKA beanspruchten Räumen zu einer weiteren Belastung des Landschaftsbildes und der Ortslagen, kommen wird. In

einigen Bereichen ist nach einer kürzeren Übergangszeit durch die Nutzung der Vorranggebiete Repowering mit einem Rückgang der Belastung zu rechnen. Daneben wird es auch neue Schwerpunktbereiche für die Windenergienutzung geben. Hinsichtlich der in den Planungsräumen gelegenen Ober- und Mittelzentren ist allgemein festzustellen, dass diese hochverdichteten und -belasteten städtischen Bereiche durch einen hohen Siedlungsdruck geprägt sind. Sie bilden den Schwerpunkt der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung und haben dementsprechend Flächen vorzuhalten, auch und gerade im Hinblick auf eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Sie sind weiterwachsende Siedlungsschwerpunkte, die auch infrastrukturelle Einrichtungen für die Umlandbereiche bereitzustellen haben. Gleichzeitig müssen diese Räume naturräumlich geprägte Ausgleichsbereiche schaffen, um eine Naherholung zu gewährleisten. Eine raumintensive Inanspruchnahme durch Windenergienutzung läuft den oben beschriebenen Planungsgedanken in diesen Räumen zuwider. Insofern sind vorrangig die Interessen der zentralen Orte berücksichtigt worden. Trotzdem konnten auch in den o. g. Bereichen Flächen identifiziert werden, bei denen eine Vereinbarkeit von Windenergienutzung und den zuvor genannten Planungsgedanken gegeben ist.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist im Zuge der Planaufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt worden, deren Beschreibung in den Umweltberichten zum LEP sowie zu den Teilaufstellungen der Regionalpläne für die drei Planungsräume erfolgt ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung festgestellten Betroffenheiten sind jeweils in den Datenblättern im Rahmen der Einzelabwägung berücksichtigt worden. Insgesamt werden die Belastungen als zumutbar angesehen.

3.1.1 Planungsraum I

Im Planungsraum I konnten Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Umfang von insgesamt 12.140 ha identifiziert werden. Dies entspricht 2,89 % der Gesamtfläche des Planungsraumes I. Hiervon entfallen 11.563 ha auf die Vorranggebiete Windenergie sowie 577 ha auf die Vorranggebiete Repowering. Hinzu kommen Standorte für den Betrieb von zwei Trainingsanlagen im Bereich Enge-Sande, die mit

einem Flächenumfang von rd. 10 ha angenommen werden können. Der Planungsraum I zeichnet sich durch seine überwiegend dünn besiedelte ländliche Struktur aus, zugleich sind aufgrund der naturräumlichen Vielfalt touristisch stark geprägte Teilräume vorhanden, hier insbesondere die Bereiche der Ost- und Nordseeküsten sowie die Schlei. Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit bilden das Oberzentrum Flensburg sowie die zwei Mittelzentren Husum und Schleswig mit den dazugehörigen Stadt-Umland-Bereichen.

Im Kreis Nordfriesland sollen vier großflächige Landschaftsschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von 38.446 ha von einer Windenergienutzung freigehalten werden. Die Bereiche der Geest und Marsch im westlichen Teil des Kreises Schleswig-Flensburg und im Kreis Nordfriesland mit der Ausnahme von Eiderstedt und der genannten Landschaftsschutzgebiete sind bereits durch einen hohen Bestand von WKA geprägt. Ein weiterer Zubau in diesen Bereichen war nur in untergeordnetem Maße raumverträglich möglich.

Der Naturpark Schlei nördlich von Eckernförde ist der einzige Naturpark innerhalb des Planungsraumes. Innerhalb des Naturparks Schlei ist aufgrund der Bedeutung des Gebietes für den Landschaftsschutz sowie die Erholung nur in begrenztem Maße eine Windkraftnutzung denkbar. Dies spiegelt sich auch in der Inanspruchnahme des Naturparks durch Vorranggebiete wieder.

Der östliche Bereich Angelns außerhalb des Naturparks ist bisher wenig von Windkraft geprägt. Aufgrund der kleinteiligen Siedlungsstruktur ergaben sich in der Regel nur Potenzialflächen mit einer geringen Flächengröße. Daher erfolgte hier eine maßvolle Flächenausweisung.

3.1.2 Planungsraum II

Im Abwägungsdurchgang konnten in der Summe ca. 4.806 ha geeignete Vorranggebiete identifiziert werden, dies entspricht ca. 1,39 % der Gesamtfläche des Planungsraumes II. Für Vorranggebiete Repowering konnten davon im Planungsraum ca. 118 ha gesichert werden.

Der Planungsraum II zeichnet sich dadurch aus, dass hier zwei Oberzentren (Kiel, Neumünster) mit ihrem Ordnungs-/ Verdichtungsraum bzw. ihrem Stadt-Umland-Bereich, zwei Mittelzentren (Eckernförde, Rendsburg) sowie ein Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums (Plön) mit dem dazugehörigen Umlandbereich liegen.

Weiterhin beherbergt der Planungsraum fünf von sechs landesweit ausgewiesenen Naturparks gänzlich oder zu sehr großen Anteilen. Die Naturparke zeichnen sich in ihren Kernbereichen durch eine hochwertige und schützenswerte Landschaft aus. Eine Windenergienutzung scheidet vielfach allein aufgrund von Tabukriterien (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete etc.) aus. In den übrigen Bereichen der Naturparke konnte in randlich betroffenen Bereichen eine Ausweisung von Vorranggebieten vorgenommen werden.

Darüber hinaus beherbergt der Planungsraum eine Vielzahl von windkraftsensiblen Großvogelarten, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zu einem Ausschluss der Windenergienutzung führen. Zudem bilden Teilbereiche des Planungsraumes Schwerpunkträume für den überregionalen Vogelzug. Auch diese Bereiche sind regelmäßig einer Windenergienutzung entzogen.

Im Kreis Plön ist aufgrund der Tabukriterien „Dichtezentrum für Seeadler“ und „Landschaftsschutzgebiet“ der überwiegende Teil des Kreisgebietes von Potenzialflächen ausgeschlossen. Allein durch das Seeadlerdichtezentrum sind ca. 75 % der Kreisfläche von einer Windenergienutzung ausgenommen. Darüber hinaus gibt es 19 ausgewiesene LSG sowie weitere Gebiete, die sich in Planung bzw. unmittelbar in der Umsetzung befinden.

3.1.3 Planungsraum III

Der Planungsraum III ist mit rund 813.285 ha der mit Abstand größte. Auch weist er über die Hälfte der Potenzialflächenstücke auf. Aus diesen wurden 162 geeignete Vorranggebiete mit ca. 15.159 ha ausgewählt, dies entspricht ca. 1,86 % der Gesamtfläche des Planungsraumes. Ca. 936 ha entfallen davon auf Vorranggebiete Repowering. Sonderregelungen für die Windkraftnutzung sind nicht vorgesehen. Der Planungsraum III zeichnet sich dadurch aus, dass hier die Oberzentren Lübeck und

Hamburg mit ihren Ordnungs-/ Verdichtungsräumen sowie mehrere Mittelzentren mit den dazugehörigen Umlandbereichen liegen.

Durch die weite Ausdehnung des Planungsraumes von Dithmarschen bis Fehmarn ergeben sich sehr unterschiedliche Abwägungsbedingungen in den Teilräumen. Ein Schwerpunkt der Flächenausweisung liegt in den Marschbereichen der Westküste westlich der A 23 sowie westlich der A 7 zwischen Neumünster und Bad Bramstedt. Im gesamten östlichen Teil des Planungsraumes III (östlich der A 7) ist eine relativ geringe Dichte von Flächenausweisungen zu verzeichnen. Das liegt neben der relativ dichten Besiedlung des Hamburger Umlandes vor allem auch an der gegenüber dem Westteil deutlich höheren Dichte an schützenswerten Landschaftsbestandteilen (FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) und Brutplätzen geschützter, windkraftsensibler Großvögel. Hinzu kommt, dass es vor allem in den Kreisen Segeberg und Herzogtum Lauenburg zahlreiche Flächen gibt, die Bestandteil des Lebensraumverbund- und Grünbrückenkonzeptes für das Rotwild sind und daher von WKA freigehalten werden müssen.

3.2 Substanzielles Raumverschaffen in den Planungsräumen

Für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wurde, ist im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen, die überhaupt planerisch zur Verfügung stehen. Von der Gesamtfläche des Planungsraumes sind deshalb die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die kein planerischer Einfluss besteht. (siehe dazu oben unter I, 2., c)).

Die nach Abzug der harten Tabukriterien für eine Planung verbleibenden Flächen betragen, auf den jeweiligen Planungsraum bezogen, in Planungsraum I ca. 37,8 % der Gesamtfläche, in Planungsraum II ca. 36,0 % und in Planungsraum III ca. 37,1 %. Landesweit verbleiben nach Abzug der harten Tabukriterien 37,0 % der Landesfläche, die grundsätzlich einer Planung zugänglich sind.

Bei zusätzlichem Abzug der weichen Tabukriterien verbleibt eine Potenzialfläche von 6,1 % der Landesfläche.

Bei der Ausgestaltung der weichen Tabuzonen ist auch von Bedeutung, ob die verbleibende Größe der Potenzialflächenkulisse überhaupt noch einen ausreichenden Spielraum für eine den rechtlichen Anforderungen gerecht werdende Einzelabwägung bietet. Sollte der Plangeber bei der Festlegung der weichen Tabuzonen den Umfang der Potenzialfläche bereits derart reduziert haben, dass eine Berücksichtigung von nicht nur pauschal sondern flächenspezifisch zu gewichtenden Belangen nicht mehr möglich ist, könnte hierin ein rechtlich zu beanstandender Abwägungsausfall liegen. Verständlicherweise sind bei der Ermittlung der weichen Tabuzonen die flächenintensiven Kriterien von entscheidender Bedeutung. Zu nennen sind hier die sich an die harten Tabuzonen anschließenden Abstände zu Siedlungen und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich von insgesamt 800 bzw. 400 m. Zusammen mit den harten Tabukriterien bedecken sie in der Summe rund 93,9 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins.

Die Potenzialfläche unterlag im darauffolgenden Planungsschritt der Einzelabwägung. In diesem Zuge hat sich die Fläche, die als Vorranggebiet ausgewiesen werden konnte auf insgesamt 2,03 % reduziert. Hiervon sind für die Frage, ob der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird, die 0,1 % Fläche, die für Repowering reserviert werden müssen, abzuziehen, weil nicht sichergestellt werden kann, dass die Gebiete tatsächlich genutzt werden. Es ergeben sich folgende Vorranggebiete Windenergie:

Planungsraum I:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 106	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 11.563 ha (2,75 % des Planungsraums)
Planungsraum II:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 65	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 4.688 ha (1,35 % des Planungsraums)
Planungsraum III:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 153	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 14.223 ha (1,75 % des Planungsraums)
Gesamt SH:	
Anzahl der Vorranggebiete Windenergie: 324	Gesamtfläche Vorranggebiete Windenergie: 30.474 ha (1,93 % der Landesfläche)

Bei diesem Abwägungsergebnis von 1,93 % der Gesamtfläche werden in Planungsraum I 7,25 %, in Planungsraum II 3,76 % und in Planungsraum III 4,72 % der der Planung zugänglichen Flächen als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Landesweit beträgt das Verhältnis ca. 5,21 %.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung in diesen Größenordnungen sind nach Auswertung der einschlägigen Rechtsprechung auch jeweils geeignet, der Windenergienutzung in den drei neuen Regionalplänen substantiell Raum zu verschaffen, selbst wenn ggf. noch geringfügige Verluste in den nachfolgenden Verfahrensebenen zu befürchten sind. Sie erfüllen das rechtliche Erfordernis einer fehlerfrei durchgeführten Abwägung, die fachlich belegt und begründet ist, sowie auf aktuellen Zahlen und Gutachten beruht.

4 Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)

Repowering bedeutet die Ersetzung kleinerer, älterer WKA durch größere, leistungstärkere WKA. Bei gleichbleibender oder sogar höherer Stromerzeugungsleistung kann die Gesamtanzahl der WKA in der Regel deutlich verringert werden. Mit einer Vorgabe in den Raumordnungsplänen, im Gegenzug für die Genehmigung eines Repoweringvorhabens an anderer Stelle Altanlagen abzubauen, wird eine stärkere Konzentration der WKA erreicht und (verstreut liegende) Altanlagen können von ungünstigen Standorten entfernt und damit Planfehler der Vergangenheit behoben werden. Die Gefahr einer sog. „Verspargelung“ der Landschaft wird verringert.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Windenergienutzung werden in den Regionalplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 ROG ausgewiesen. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung von WKA ausgeschlossen, innergebietslich muss sich die Windenergienutzung durchsetzen. Damit soll eine Konzentration der Windenergienutzung in den hierfür geeigneten Gebieten und eine Freihaltung des übrigen Landesgebietes erreicht werden. Ziel ist, den sog. Wildwuchs zu verhindern und die Windenergienutzung auf der Ebene der Landesplanung zu steuern.

Die rechtlichen Vorgaben dieses Plankonzeptes gelten auch für das Repowering. Dies bedeutet, dass für ein Repowering außerhalb der Vorranggebiete grundsätzlich kein Raum mehr ist. Es ist rechtlich nicht zulässig, diesbezüglich eine generelle Ausnahme von dem Plankonzept vorzusehen. Ziel der Planung ist, die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete auszuschließen und dort dem Freihalteinteresse den Vorrang zu geben. Dies würde konterkariert werden und stünde insbesondere im Widerspruch zu einem Schwerpunkt des Plankonzeptes, der Einhaltung von einheitlichen Abständen um Siedlungen und Einzelhäuser über die weichen Tabukriterien. Eine Vielzahl der Altanlagen liegt in einer geringeren Entfernung zur Wohnbebauung, als nach dem Kriterienkatalog zulässig ist. Die Rechtsprechung bestätigt, dass das berechnete öffentliche Ziel, die Windenergienutzung zu kanalisieren und

Fehlentwicklungen entgegenzusteuern, nicht erreicht werden kann, wenn die Flächenauswahl anhand der vorhandenen WKA erfolgt. Das Interesse der Altanlagenbetreiber, WKA zu repowern, muss zwar in der Abwägung berücksichtigt werden, aber der Plangeber muss nicht überall dort Vorranggebiete ausweisen, wo bereits WKA vorhanden sind. In Härtefällen können einzelfallbezogen Ausnahmen zugelassen werden.

4.2 Grundsätzliche Erwägungen (Variantenvergleich)

4.2.1 Verfolgtes Konzept

Angesichts der rechtlichen Rahmenbedingungen und auf der Basis der Ergebnisse einer Bestandsanalyse wird das folgende Repowering-Konzept verfolgt:

- Die Kriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie werden möglichst unter Berücksichtigung der vorhandenen WKA festgelegt.
- Die Auswahl der Vorranggebiete Windenergie aus der Potenzialfläche orientiert sich - soweit möglich - vorrangig an dem vorhandenen Bestand.
- Das Repowering außerhalb der Vorranggebiete Windenergie ist ausgeschlossen, eine generelle Ausnahmeregelung gibt es nicht. Dies gilt auch für WKA im Genehmigungsverfahren.
- Auf der Basis des § 7 Absatz 1 ROG werden insgesamt 1.631 ha als Vorranggebiete Repowering für ein Repowering der außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegenden Altanlagen reserviert. Dies entspricht 0,1 % der Landesfläche. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass ein Teil der Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und durch effizientere Anlagen an geeigneterer, anderer Stelle ersetzt werden kann. Dies dient der Entlastung des Landschaftsraumes. Gleichzeitig wird hiermit eine Effektivitätssteigerung bewirkt und dem Interesse der Altanlagenbetreiber, zu repowern, Rechnung getragen. Den Altanlagenbetreibern wird die Möglichkeit gegeben, ihre Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen, obwohl die Anlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Die Festlegungen bezwecken keine

- Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder eine Steuerung des Wettbewerbs. Vielmehr dienen sie der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, indem zum Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes besser geeignete Standorte für ein Repowering von Altanlagen angeboten werden. Damit werden die Bereiche frühzeitiger entlastet, in denen eine Windenergienutzung zukünftig ausgeschlossen sein soll.
- Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche für die Windenergienutzung kann nicht für sämtliche Altanlagen eine „Umzugsmöglichkeit“ in die Vorranggebiete Repowering angeboten werden. Es werden daher Anlagen auf den technischen Bestandsschutz beschränkt, d. h. sie dürfen weiterbetrieben werden. Es darf aber weder eine neue Anlage an dem gleichen Standort errichtet werden, noch dürfen wesentliche Änderungen der bestehenden Altanlagen erfolgen. Vom Bestandsschutz gedeckte Instandhaltungen liegen nur vor, wenn die Identität der baulichen Anlage erhalten bleibt.
- Für eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering muss die Anzahl der abgebauten WKA mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen (Eins für Zwei). Auf diese Weise ergibt sich ein geringerer Flächenbedarf und die Entlastung der Landschaft wird deutlicher und beschleunigt. Gleichzeitig dient dies der gewünschten Effektivitätssteigerung.
- Die Reservierung der Vorranggebiete Repowering wird befristet auf zehn Jahre. Anschließend erstreckt sich die Ausschlusswirkung auch auf die Gebiete oder die Teile der Gebiete, die nicht für ein Repowering genutzt werden. Die Befristung der Reservierung soll einen Anreiz setzen, die Gebiete tatsächlich zu nutzen. Im Sinne der angestrebten frühzeitigeren Entlastung des Landschaftsbildes ist die Frist derart bemessen, dass eine tatsächliche Nutzung der Vorranggebiete Repowering innerhalb des Planungszeitraums des Regionalplans erfolgen kann. Auch unter Berücksichtigung der gegebenenfalls längeren Anlaufzeit von Projekten zur Nutzung der Vorranggebiete Repowering ist davon auszugehen, dass entsprechende Projekte innerhalb dieses Zeitrahmens umgesetzt werden können.

- Die Vorranggebiete Repowering werden nicht in die Ermittlung einbezogen, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, weil nicht sichergestellt werden kann, dass die Gebiete tatsächlich genutzt werden. Angesichts dieser Unwägbarkeiten könnte der Eindruck einer Verhinderungsplanung entstehen. Dies bedeutet, dass insgesamt mehr Vorranggebiete ausgewiesen werden müssen, als erforderlich ist, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Würden alle von der Ausschlusswirkung erfassten WKA auf den Bestandsschutz beschränkt werden, müssten insgesamt weniger Vorranggebiete ausgewiesen werden. Die Vorranggebiete Repowering werden für die energiepolitischen Ziele berücksichtigt.
- Eine Neubetrachtung soll erfolgen, wenn der Regionalplan einer Überprüfung unterzogen wird. Bei Vorliegen besonderer Umstände wird ggf. eine abgegrenzte Ausnahme in Einzelfällen in den Regionalplänen vorgesehen. Voraussetzung ist, dass die Ausnahme in ihrem Umfang begrenzt ist und das Plankonzept als solches nicht in Frage stellt. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens. Anhand der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens kann abgeschätzt werden, ob und wie einzelne Ausnahmen gemacht werden können. Nach Inkrafttreten der Raumordnungspläne können ggf. in sehr begrenztem Maße weitere Ausnahmen im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden.

Mit diesem Konzept wird dem Freihalteinteresse außerhalb der Vorranggebiete in konsequenter Umsetzung des Plankonzeptes der Vorzug gegeben. Die für die Akzeptanz der Bevölkerung unerlässlichen im Rahmen von weichen Tabukriterien vorgegebenen Abstände zu Siedlungen und Einzelhäusern werden einheitlich angewandt und sukzessive mit dem Abbau der bestandsgeschützten WKA nach Ablauf ihrer Lebensdauer einheitlich umgesetzt. Wird die Umzugsmöglichkeit genutzt, reduziert sich die Anzahl der Bestandsschutz-Anlagen und die Landschaft wird weiter und zügiger „aufgeräumt“. Die Altanlagenbetreiber bekommen eine Alternative zum Bestandsschutz. Die energiepolitischen Ziele können erreicht werden.

4.2.2 Verworfenne Alternativen zum Repowering-Konzept

4.2.2.1 Alternative 1: Beschränkung sämtlicher WKA außerhalb der Vorranggebiete auf den Bestandsschutz ohne Angebot von Repowering-Flächen

Die Beschränkung sämtlicher WKA außerhalb der Vorranggebiete Windenergie auf den Bestandsschutz ohne ein Angebot von Repowering-Flächen ginge mit der Einrichtung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung konform. Ausnahmen, die das Konzept angreifbar machen könnten, gäbe es nicht. Gleichzeitig würde der Verhinderung des Wildwuchses Rechnung getragen.

Es spricht gegen diesen Ansatz, dass rund 30 % (977 WKA) der genehmigten Altanlagen betroffen wären. Neben dem sehr hohen Konfliktpotenzial mit den Anlagenbetreibern und einem entsprechend hohen Klage- und Rechtsrisiko spricht gegen dieses Konzept, dass die Energieleistung der Altanlagen langfristig nicht in die Energiebilanz eingerechnet werden könnte. Zum Ausgleich wäre ein Mehr an Vorranggebieten auszuweisen, was zu einer Überbelastung des Raumes auch infolge des Fortbestehens des Altanlagenbestandes führen würde. Die Altanlagen würden mangels „Umzugsmöglichkeit“ deutlich länger betrieben, so dass die mit dem Repowering-Konzept bezweckte Entlastung der Landschaft erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt einträte.

4.2.2.2 Alternative 2: Reduzierung der Abstände zur Wohnbebauung oder Eingrenzung der entsprechenden weichen Tabukriterien

In erster Linie werden WKA aufgrund der im Wege von Tabukriterien ermittelten Abstandsregelungen zu den Siedlungen und Einzelhäusern nicht in einem Vorranggebiet liegen. Mit der Variante, die Abstände zu Siedlungen und Einzelhäusern zu verringern oder weiche Tabus so anzupassen, dass der Anlagenbestand von dem weichen Tabu nicht betroffen wäre, würde zwar die Anzahl der auf den Bestandsschutz beschränkten Anlagen deutlich reduzieren. Allerdings würde ein wesentliches Vorsorgekriterium der Planung teilweise aufgegeben, welches auch der Sicherung der Akzeptanz in der Bevölkerung dient. Es ist rechtlich kaum begründbar, für

bestehende WKA pauschal geltende Ausnahmen von den einzuhaltenden Abstandsregelungen zu gewähren und die damit verbundene Ungleichbehandlung der Bevölkerung und der Anlagenbetreiber zu rechtfertigen. Dies wäre allenfalls mit Höhenbeschränkungen in den Bereichen um Siedlungen denkbar. Solche würden aber die nach dem Plankonzept unerwünschte Belastung der Bevölkerung nicht beseitigen und ein Repowering wirtschaftlich unattraktiv machen.

4.2.2.3 Ausnahme für Bürgerwindparks

Viele sog. Bürgerwindparks unterschreiten die Abstandsregelungen zur Wohnbebauung. Bürgerwindparks werden vielfach als bedeutend für die Sicherung der Akzeptanz für die Windenergienutzung angesehen. Auch wird vorgetragen, diese könnten nicht in Repowering-Vorranggebiete „umziehen“.

Der Begriff des Bürgerwindparks ist nicht definiert. Die Anzahl der Gesellschafter reicht von drei bis mehreren hundert. Der Begriff kann eine Akzeptanz suggerieren, die nicht automatisch vorhanden sein muss, denn ein Bürgerwindpark unterscheidet sich in den belastenden Wirkungen nicht von anderen Windparks. Dem Interesse der Betreiber / Gesellschafter steht auch bei Bürgerwindparks das legitime Interesse der Anwohner am Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen entgegen.

Es bestünde darüber hinaus ein hohes rechtliches Risiko, dass eine solche Ausnahme eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung bedeutet. Die Ungleichbehandlung der Altanlagenbetreiber wäre kaum begründbar, insbesondere nicht mit einer raumordnerischen Zielsetzung.

4.2.2.4 Wahl eines anderen Plankonzeptes, welches keine oder nur eine Ausschlusswirkung in bestimmten Gebieten außerhalb der Vorranggebiete vorsieht

Soweit ein Plankonzept zugrunde gelegt würde, welches keine Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung vorsähe, könnten auch außerhalb von Vorranggebieten Anlagen gebaut oder repowert werden. Es gilt dann die Privilegierung von WKA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB; die Gemeinden vor Ort könnten und müssten selbst bestimmen, wo WKA gebaut werden können. Ein „Wildwuchs“ könnte nicht landesweit über eine

Steuerung durch die Landesplanung verhindert werden. Die Steuerung der Windenergienutzung und damit die Konfliktlösung sowie das Risiko würden den Gemeinden überlassen. Siehe hierzu auch Ziffer 2.1.2.

4.3 Ermittlung des Flächenbedarfes

Die Ermittlung der erforderlichen Fläche für die Vorranggebiete Repowering erfolgt anhand einer modellhaften Berechnung in mehreren Schritten:

- Die außerhalb der Vorranggebiete liegenden genehmigten WKA werden zunächst nach ihrem Repowering-Potenzial differenziert. Ein Repowering erfolgt in der Regel erst nach einer bestimmten Laufzeit. Die Annahme einer durchschnittlichen Laufzeit zum Zeitpunkt des Repowering von 17,5 Jahre in SH hat auch nach erneuter Überprüfung weiterhin Berechtigung. Überwiegend wurden in der Vergangenheit WKA bis 1 MW durch WKA mit 1,5 MW oder 2 MW ersetzt. Die gewünschten Folgen des Repowering (eine deutlich höhere Stromleistung mit weniger WKA) zeigen sich dann besonders deutlich. Der größte Teil der heutigen WKA weist eine Leistung in Richtung von 3 MW und mehr auf. Ziel der Vorranggebiete Repowering ist auch eine Steigerung der Effektivität. Daher wird für die Ermittlung der Flächengröße davon ausgegangen, dass in den Vorranggebieten Repowering WKA mit 3,2 MW und mehr errichtet werden. Hiervon ausgehend werden in einem ersten Schritt nur WKA berücksichtigt, die bis zur Veröffentlichung der Regionalpläne zu dem Sachthema Windenergie mehr als 10 Jahre in Betrieb sind (Stichtag: 01.01.2011) und eine Leistung von 2 MW oder weniger erbringen.
- Von den auf diese Weise ermittelten WKA werden diejenigen abgezogen, die in einem Umkreis von 100 m um ein Vorranggebiet Windenergie liegen. Es ist überwiegend davon auszugehen, dass diese WKA Teil eines Windparks mit WKA innerhalb und außerhalb des Vorranggebiets sind. Ein Repowering, welches in der Regel zu einer Reduzierung der Anlagenzahl führt und auch führen soll, wäre dann innerhalb eines Vorranggebiets möglich.

- Ausgehend von dem Vorgenannten weisen 413 WKA Repowering-Potenzial auf. Es ist davon auszugehen, dass für die übrigen WKA ein Repowering in der nahen Zukunft nicht zwingend anstehen wird.
- Aufgrund der Vorgabe, dass eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering nur möglich ist, wenn ein Ersetzen „Eins für Zwei“ erfolgt, sind mithin ausreichend Flächen für 207 WKA auszuweisen.

Es wird angenommen, dass auch in den Vorranggebieten Repowering WKA mit 3,2 MW Nennleistung errichtet werden. Ausgehend von einer leistungsoptimierten Ausnutzung der Vorranggebiete mit Anlagen dieser Größenordnung lässt sich wie bei den Vorranggebieten Windenergie ein Flächenbedarf mit ca. 3,33 ha/MW annehmen, allerdings hängt der genaue Flächenbedarf von den weiteren Vorgaben hinsichtlich der Nutzung der Gebiete ab. Hiervon ausgehend beträgt daher der Flächenbedarf für die Vorranggebiete Repowering nach der modellhaften Berechnung rd. 2.200 ha.

Diesem wird mit der Ausweisung von rd. 1.630 Hektar Rechnung getragen. Die konkrete Auswahl der Vorranggebiete Repowering wird in Ziffer 4.4 erläutert. Hierbei werden die unterschiedlichsten Fallkonstellationen berücksichtigt, welche in einer modellhaften Berechnung nicht erfasst werden können. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten Repowering nicht zu Lasten des substanziellen Raums für die Windenergienutzung durch die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie gehen soll. In der Zusammenschau der gesamten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Interessen der Altanlagenbetreiber und im Hinblick auf deren Bevorzugung mit der Ausweisung der Vorranggebiete Repowering wird die Ausweisung in der genannten Größenordnung als ausreichend angesehen.

Der Anteil von Vorranggebieten Windenergie mit rund 1,93 % der Landesfläche überwiegt demgegenüber deutlich, so dass der Flächenbedarf für die Vorranggebiete Repowering sich in das Gesamtkonzept einfügt. Von den 3.294 genehmigten Anlagen liegen 2.317 WKA (70 %) in der derzeitigen Kulisse der Vorranggebiete. Die verschiedenen Maßnahmen, um den Anlagenbestand auch unter dem überarbeiteten Planungskonzept so weit wie rechtlich vertretbar zu erhalten, haben also zum Erfolg

geführt. 564 WKA stehen außerhalb und verfügen nicht über ein Repowering-Potenzial. Diese genießen Bestandsschutz.

4.4 Verfahren der Ermittlung der Vorranggebiete für Repowering

Für die Auswahl der Vorranggebiete Repowering gelten die für die Vorranggebiete Windenergie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Ergänzend wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Die Flächen sind bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut.
- Die Gebiete sind für ein Repowering von Altanlagen und die damit angestrebte Effektivitätssteigerung geeignet. Dies wurde für Gebiete angenommen, für die im Genehmigungsverfahren keine wesentlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen (z. B. Höhenbeschränkungen) zu erwarten sind.

Vorrangig wurden zudem solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Vorranggebiete Repowering können dort ausgewiesen werden, wo Vorranggebiete Windenergie aufgrund der bestehenden Vorbelastung sonst zu einer übermäßigen Belastung führen würden.

Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen.

Auch für die Vorranggebiete Repowering wurden, wie bei den Vorranggebieten Windenergie, die Umweltauswirkungen gemäß § 8 Abs. 1 ROG geprüft und in den Umweltberichten beschrieben.

4.5 Summarisches Ergebnis der Auswahl der Vorranggebiete Repowering

Die Auswahl der Vorranggebiete nach den o.g. Kriterien führt in den einzelnen Planungsräumen zu folgenden Flächenausweisungen als Vorranggebiet Repowering:

Planungsraum I:	
Anzahl der Vorranggebiete Repowering: 16	Gesamtfläche für Repowering: 577 ha (0,14 %)
Planungsraum II:	
Anzahl der Vorranggebiete Repowering: 2	Gesamtfläche für Repowering: 118 ha (0,01 %)
Planungsraum III:	
Anzahl der Vorranggebiete Repowering: 17	Gesamtfläche für Repowering: 936 ha (0,12 %)

5 Beteiligungsverfahren und Umgang mit Stellungnahmen

Die Teilaufstellungen der Regionalpläne und die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 zum Thema Windenergie erfolgten mit einer breiten Beteiligung der Öffentlichkeit. Nicht nur die so genannten Träger öffentlicher Belange, wie zum Beispiel Kommunen und Verbände, konnten sich beteiligen, sondern auch die interessierte Öffentlichkeit konnte Stellungnahmen zu den Entwürfen der Pläne abgeben. Zudem konnten sich Kommunen, Interessensverbände und die Öffentlichkeit bereits vor den formellen Beteiligungsverfahren durch Hinweise und Anregungen oder die Abgabe von informellen Stellungnahmen und Plankonzepten frühzeitig einbringen. Das erste formelle Beteiligungsverfahren zu den Planentwürfen fand von Ende 2016 bis zum 30. Juni 2017 statt. In dieser Zeit wurden rund 6.500 Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden anschließend ausgewertet und sind bei der Erstellung der zweiten Planentwürfe berücksichtigt worden.

Am 21. August 2018 hat die Landesregierung die zweiten Planentwürfe beschlossen. Das Beteiligungsverfahren dazu endete am 03. Januar 2019. Es wurden rund 5.200 Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden anschließend ausgewertet und sind bei der Erstellung der dritten Planentwürfe berücksichtigt worden.

Am 17. Dezember 2019 hat die Landesregierung den dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Windkapitels im Landesentwicklungsplan 2010 sowie den dritten Entwurf der sachlichen Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I bis III beschlossen. Damit wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren gestartet. Die Frist zur Stellungnahme endete am 13. März 2020. Es wurden rund 3.200 Stellungnahmen abgegeben.

Aus den Stellungnahmen zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans folgte kein weiterer Änderungsbedarf. Die endgültige Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans wurde durch das Kabinett am 15. September 2020 beschlossen (s. Kap. 1.1.6).

Die Auswertung der Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen erbrachte diverse Sachverhalte, die Änderungen bei Vorranggebieten erforderlich machten und damit zwingend einen vierten Planentwurf und eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

auslösten. Nach Auffassung der Landesplanungsbehörde waren jedoch die Grundzüge der Planung durch die vorgenommenen Änderungen nicht berührt. Das vierte Beteiligungsverfahren beschränkte sich daher gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) auf die gegenüber dem dritten Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen.

Die Frist zur Stellungnahme endete am 23. Oktober 2020. Es wurden rund 580 Stellungnahmen abgegeben. Bei der Auswertung ergab sich nur noch redaktioneller Änderungsbedarf, der keine erneute Auslegung erforderlich machte. Daher konnten die Regionalpläne am 29. Dezember 2020 vom Kabinett endgültig beschlossen werden. (s. Kap. 1.1.7).

5.1 Durchführung der Beteiligungsverfahren

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Beteiligung im Planaufstellungsverfahren waren die jeweils gültigen Fassungen des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die Anforderungen haben sich über die Zeitspanne des Planaufstellungsverfahrens teilweise geändert. War z.B. für die erste Öffentlichkeitsbeteiligung noch eine Auslegung der Planentwürfe bei Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden vorgeschrieben, so sah die Novelle des LaplaG vom 01.07.2018 bereits den Vorrang für Online-Beteiligung vor. Aktuelle Rechtsgrundlage der Beteiligungsverfahren ist § 5 LaplaG i.V.m. § 9 ROG. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens erhalten die Öffentlichkeit und die Beteiligten gemäß § 5 Absatz 5 LaplaG Gelegenheit zur Stellungnahme. Das vierte Beteiligungsverfahren konnte sich gemäß § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) auf die gegenüber dem dritten Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen beschränken.

Die Landesplanungsbehörde legte fest, dass für das oben genannte Beteiligungsverfahren nach § 9 Absatz 3 ROG und aufgrund der fortgeschrittenen Planung abweichend von den Vorschriften des LaplaG und des ROG die Absätze 2 und 3 des § 5a

LaplaG anzuwenden sind. Nach § 5a Absatz 2 LaplaG ersetzte die Landesplanungsbehörde die Auslegung der Unterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet auf der Beteiligungsplattform BOB-SH.

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet eröffnete die Landesplanungsbehörde andere Zugangsmöglichkeiten: Die Unterlagen wurden digital und in Papierform zur Einsichtnahme bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel bereitgehalten. Stellungnahmen waren auch außerhalb der Online-Beteiligungsplattform per Brief, Fax oder E-Mail möglich.

5.2 Umgang mit Stellungnahmen

Alle eingehenden Stellungnahmen wurden jeweils in eine zentrale Auswertungsdatenbank eingepflegt. Für die über das Online-Beteiligungsverfahren eingehenden Stellungnahmen erfolgt dies automatisch. Alle anderen Stellungnahmen werden im Wortlaut ungekürzt in die Datenbank übertragen. Mit Hilfe von Verschlagwortungen werden Stellungnahmen nach inhaltlich identischen Sachverhalten sortiert. So wurde sichergestellt, dass inhaltlich gleiche Einwendungen auch eine gleiche Prüfung und Erwidern erhalten. Die Auswertung aller Stellungnahmen wurde dokumentiert. Die Dokumentation wurde nach Abschluss der Auswertung mit der Veröffentlichung des überarbeiteten Planentwurfes im Internet veröffentlicht. So kann für jede Einwendung nachvollzogen werden, wie mit der Stellungnahme umgegangen wurde.

Sofern relevant, wurden Stellungnahmen in die Abwägungsentscheidungen zum jeweils nächsten Entwurf der Raumordnungspläne Windenergie einbezogen. Sofern Stellungnahmen zu Änderungen des Planentwurfes führten, wurde dies ausdrücklich auch in den Datenblättern der betroffenen Flächen erläutert. Die Bewertung von Stellungnahmen, die nicht zu Änderungen des Planentwurfes führten, erfolgte in der Regel nur in den veröffentlichten Synopsen. Eine individuelle Rückmeldung zu den Einwendungen erfolgte nicht. Die Veröffentlichung der Synopsen der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren erfolgte im Internet unter der Adresse

www.schleswig-holstein.de/windenergie.

Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung

Das Konfliktrisiko wird anhand des nachstehenden Bewertungsschlüssels einmal für die Potenzialfläche und einmal für das ggf. übernommene Vorranggebiet ermittelt. In den Datenblättern sind dafür zwei Spalten vorgesehen. Auf Basis aller ermittelten Konfliktrisiken erfolgt die verbal-argumentative Gesamtabwägung.

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
1.	Zielbereich Siedlungsstruktur und -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch und menschliche Gesundheit						
1.1	Abstandsbereich 800 m bis 1.000 m um Siedlungsbereiche	Um dem Ziel der Freihaltung bislang unbebauter Räume um Siedlungen in besonderem Maße Rechnung zu tragen, soll das weiche Tabu um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 m ergänzt werden, so dass im Einzelfall ein unbebauter Schutzbereich von insgesamt 1000 m bestehen kann.	Beeinträchtigung von Siedlungen		Fläche befindet sich teilweise oder vollständig im Abstandspuffer von 800 m bis 1.000 m und es sind keine Windkraftanlagen vorhanden.	Fläche befindet sich teilweise oder vollständig im Abstandspuffer von 800 m bis 1.000 m und es sind Windkraftanlagen vorhanden.	Fläche befindet sich außerhalb von 1.000 m um Siedlungsbereiche

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko		
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
1.2	Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel	Die Räume sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen bzw. im Bereich der Ordnungsräume gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. Windenergie ist im näheren Umfeld nur im Einzelfall mit anderen differenzierten Siedlungsnutzungen vereinbar.	Beeinträchtigung der im LEP formulierten Ziele für Stadt- und Umlandbereiche		Fläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Stadt- und Umlandbereichs.	Fläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Stadt- und Umlandbereichs.	Fläche befindet sich außerhalb eines Stadt- und Umlandbereichs.
1.3	Abstandsbereich 800m um planverfestigte Siedlungsflächen ausweisungen im Außenbereich	In begründeten Einzelfällen sind Siedlungsflächen ausweisungen im Außenbereich planerisch verfestigten Siedlungs- und Gewerbeflächen gleichzustellen.	Beeinträchtigung von Siedlungsflächen ausweisungen		Fläche liegt ganz oder teilweise innerhalb des Abstandsbereiches um planverfestigte Siedlungsflächen ausweisungen im Außenbereich	-	Fläche liegt außerhalb des Abstandsbereiches um planverfestigte Siedlungsflächen ausweisungen im Außenbereich
1.4	Umfassung von Siedlungsflächen	Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von WKA umstellt werden. Eine Beurteilungsgrundlage für die Einzelfallprüfung bildet ein zu diesem Zweck entwickeltes, objektives Bewertungsverfahren, welches einerseits die Umfassung jeder Ortslage durch Potenzialflächen und bereits bestehende WKA bewertet. Andererseits wird die belastende Wirkung einzelner Potenzialflächen, die möglicherweise auf mehrere Orte gleichzeitig einwirken, aufgezeigt.	Optisch bedrängende Wirkung auf Siedlungen durch Umfassung		Ausgehend von einem arithmetischen Mittel des Umfassungswinkels liegt ein hohes Konfliktrisiko vor bei den Potenzialflächen ab einem Winkel > 215 Grad, bei den Vorranggebieten > 181 Grad.	Ausgehend von einem arithmetischen Mittel des Umfassungswinkels liegt ein mittleres Konfliktrisiko vor bei den Potenzialflächen bei einem Winkel von ≥ 131 Grad bis 215 Grad, bei den Vorranggebieten von ≥ 121 Grad bis 181 Grad.	Ausgehend von einem arithmetischen Mittel des Umfassungswinkels liegt ein geringes Konfliktrisiko vor bei den Potenzialflächen bei einem Winkel von < 131 Grad, bei den Vorranggebieten von < 121 Grad.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
2.	Zielbereich wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung						
2.1	Verkehr, sonstige technische Infrastruktur						
2.1.1	An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	Aus den Richtlinien über die Hinder- nisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb sowie aus den Gemeinsamen Grundsätzen für Flugplätze mit Sichtflugbetrieb ergibt sich, dass zumindest innerhalb der für jeden Flugplatz definierten An- und Abflugbereiche WKA grundsätz- lich eine Gefährdung darstellen. Da die An- und Abflugbereiche jedoch weite Strecken um Start- und Lande- plätze umfassen, können WKA in Ab- hängigkeit von der Entfernung zum Landesplatz zulässig sein.	Gefährdung des Flugverkehrs		Fläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Ge- samtfläche innerhalb von An- und Abflugbe- reichen / Hindernisbe- grenzungsflächen von Flugplätzen.	Fläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von An- und Abflugbereichen / Hindernisbegren- zungsflächen von Flugplätzen.	Fläche befindet sich außerhalb von An- und Abflugberei- chen / Hindernisbe- grenzungsflächen von Flugplätzen.
2.1.2	Flächen mit militäri- schen Belangen	Die Schutzbereichseinzelforderungen enthalten in vielen Fällen nur Ein- schränkungen für den Bau und Betrieb von WKA wie z.B. Höhenbeschränkungen i.V.m. gestaffelten Abständen zur militärischen Anlage.	Störung der Radar- und Funkfunktio- nen, Gefährdung des Flugverkehrs		Fläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Ge- samtfläche innerhalb von Flächen mit militä- rischen Belangen, ein- schließlich militärischer Richtfunktrassen.	Fläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb von Flächen mit militärischen Be- langen, einschließlich militärischer Richt- funktrassen.	Fläche befindet sich außerhalb von Flä- chen mit militäri- schen Belangen, einschließlich mili- tärischer Richt- funktrassen.
2.1.3	Zivile und militäri- sche Richtfunktras- sen	Windkraftanlagen können für Richt- funktrassen einen erheblichen Stör- faktor darstellen. Zugleich sind die Trassenkorridore i. d. R. sehr schmal, so dass sich die Windkraft innerhalb eines Vorranggebietes durchsetzen	Störung der Richt- funktrasse		Fläche befindet sich mit mehr als 25 % ihrer Ge- samtfläche innerhalb einer oder mehrerer Richtfunktrasse(n)	Fläche befindet sich mit weniger als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb einer oder mehrerer Richtfunk- trasse(n)	Fläche befindet sich außerhalb einer Richtfunktrasse

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko		
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
		kann. Jedoch kann bei einem Zusammentreffen mehrerer Trassen auch ein (Teil-)Flächenausschluss gerechtfertigt sein.					
2.1.4	Rohstoffpotenzialflächen	<p>In einem Fachbeitrag des Geologischen Dienstes ist eine landesweite Gebietskulisse von Rohstoffpotenzialflächen ermittelt worden.. Hier erfolgt bei der Überlagerung mit Wind-Potenzialflächen eine Bewertung der Fläche in Abstimmung mit der Fachbehörde im Einzelfall. Dabei ist zum einen die Qualität und die Höffigkeit der Rohstoffe zu berücksichtigen; zum anderen ist zu betrachten, ob bereits aktiver Rohstoffabbau betrieben wird.</p> <p>Neben der im o. g. Geologischen Fachbeitrag ermittelten Potenzialfläche werden weiterhin auf folgende Gebietskulissen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe der Regionalpläne für die Planungsräume I bis V (alt) • Flächen mit Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe 	Abbaugenehmigung bzw. potenzieller Abbau steht der Nutzung für Windenergie entgegen.		Fläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche im Bereich einer Abbaugenehmigung bzw. Potenzialfläche.	Fläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche im Bereich einer Abbaugenehmigung bzw. Potenzialfläche.	Fläche befindet sich außerhalb der Abbaugenehmigungen bzw. Potenzialflächen.
2.1.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungen an Autobahnen	Vorhaben innerhalb von Anbaubeschränkungszone an Autobahnen (40m bis 100m an die Anbauverbots-	Beeinträchtigung der Leichtigkeit und		Fläche befindet sich mit mehr als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb	Fläche befindet sich mit weniger als 25 % ihrer Gesamtfläche	Fläche befindet sich außerhalb der An-

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko		
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
		zonen anschließend) bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, da grundsätzlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann. Gleichwohl kann in Einzelfällen eine Vereinbarkeit der Belange des Straßenverkehrs mit der Windkraftnutzung in dieser Zone gegeben sein.	Sicherheit des Straßenverkehrs auf Autobahnen		der Anbaubeschränkungs-zonen an Autobahnen	innerhalb der Anbaubeschränkungs-zonen an Autobahnen	baubeschränkungs-zonen an Autobahnen
2.1.6	Verkehrsinfrastrukturplanungen von Bund und Land	Verkehrsinfrastrukturplanungen werden aus dem Bundesverkehrswegeplan und dem Bedarfsplan des Bundes abgeleitet. Zudem fallen auch Ausbaumaßnahmen vorhandener Straßen und Neubaumaßnahmen des Landes darunter. Vielfach sind diese Flächen einer Windenergienutzung entzogen, jedoch kann im Einzelfall eine Vereinbarkeit gegeben sein.	Beeinträchtigung zukünftiger Verkehrsinfrastrukturverläufe		Fläche befindet sich mit mehr als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Neubauplanungsbereiches	Fläche befindet sich mit weniger als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Neubauplanungsbereiches	Fläche befindet sich außerhalb eines Neubauplanungsbereiches
2.1.7	Hochspannungsleitungen mit 110 kV	Für die Spannungsebene 110kV ist eine Ausschlussfläche auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht darstellbar. I..d R. kann hier auf Genehmigungsebene dem Belang Rechnung getragen werden. Kommt es jedoch zu einem Zusammentreffen mehrerer Leitungen, so kann im Einzelfall ein Ausschluss von (Teil-) Flächen gerechtfertigt sein.	Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Hochspannungsleitung		Fläche befindet sich mit mehr als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Abstandsbereiches um eine oder mehrere Hochspannungsleitung(en) mit 110kV	Fläche befindet sich mit weniger als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Abstandsbereiches um eine oder mehrere Hochspannungsleitung(en) mit 110kV	Fläche befindet sich außerhalb eines Abstandsbereiches um eine Hochspannungsleitung mit 110kV

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
2.2	Tourismus und Erholung						
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung	Schwerpunkträume in denen dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben beizumessen ist. Die Gebiete sind in der Karte des LEP 2010 dargestellt.	Anlagebedingte Störwirkungen		Fläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Schwerpunktraumes	Fläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Schwerpunktraumes	Fläche befindet sich außerhalb der Schwerpunkträume
2.2.2	Zukünftige Kernbereiche für Tourismus und Erholung	Es liegt ein gutachterlicher Vorschlag für die Abgrenzung der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung vor. Diese Kulisse wird im Rahmen der Abwägung zugrunde gelegt.	Anlagebedingte Störwirkungen		Fläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Kernbereichs.	Fläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Kernbereichs.	Fläche befindet sich außerhalb der Kernbereiche.
2.2.3	Naturparke	In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA vielfach nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es möglich, dass in Randzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können.	Anlagebedingte Störwirkungen		Fläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Naturparks.	Fläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Naturparks	Fläche befindet sich außerhalb der Naturparke

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Klimaverbesserung und Lufthygiene, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Formen, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung sowie der Naherholung. Jedoch können Vorhaben zugelassen werden, wenn sie mit den genannten Funktionen vereinbar sind. Darüber hinaus ist die Abgrenzung der Grünzüge nicht parzellenscharf erfolgt, so dass in Randbereichen die Ausweisung von Vorranggebieten möglich erscheint.	Beeinträchtigung Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge		Fläche befindet sich mit 75 % oder mehr ihrer Gesamtfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs.	Fläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs.	Fläche befindet sich außerhalb regionaler Grünzüge.
3.	Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz						
3.1	Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen						

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko		
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	Bei der Festlegung der Vorranggebiete sollen die gutachterlich ermittelten Konzepte für die Trittsteinbiotope und Korridore als wichtiges Abwägungskriterium mit einfließen. Bei den Korridoren sind der unmittelbare Einzugsbereich der Querungshilfe mit Brückenkopf und prioritären Korridoren sowie der Zuleitungskorridor und der Migrationskorridor zu nächstgelegenen Hauptlebensräumen zu unterscheiden. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist bei einer Vereinbarkeit mit der Funktionstüchtigkeit des Zuleitungs- und Migrationskorridors im Einzelfall möglich.	Beeinträchtigung Funktionsfähigkeit der Querungshilfen → Beeinträchtigung Lebensraumverbund		Fläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb eines prioritären Korridores oder des hoch sensiblen Einzugsbereiches einer Grünbrücke. WKA haben hier regelmäßig einen stark störenden Einfluss auf die Erreichbarkeit und die Nutzbarkeit der Querungshilfe.	Fläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb von Zuleitungskorridoren zu einer Grünbrücke, die wichtige Trittsteinbiotope enthalten. Das i.d.R. auch hier hohe Störpotenzial von WKA kann im Einzelfall durch Schaffung von Deckungsstrukturen gemildert werden.	Fläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb von Migrationskorridoren, die wichtige Trittsteinbiotope enthalten. Das Störpotenzial von WKA hängt von der bereits vorhandenen Lebensraumqualität ab und kann im Einzelfall durch Schaffung von Deckungsstrukturen gemildert werden.
3.1.2	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG	In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist in Schwerpunktbereichen bei einer Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen im Einzelfall möglich.	Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Zerschneidung Verriegelung, Auslösung von Meideverhalten		Fläche liegt ganz oder teilweise innerhalb eines Schwerpunktbereiches mit landesweiter Bedeutung.	Fläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb eines Schwerpunktbereiches mit regionaler Bedeutung.	Fläche befindet sich außerhalb eines Schwerpunktbereiches.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko		
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	Zu diesen Bereichen gehören Verbundachsen von überregionaler Bedeutung (ehemals Hauptverbundachsen) sowie solche von regionaler Bedeutung (ehemals Nebenverbundachsen) sofern sie auf der Regionalplanebene darstellbar sind. In den Landschaftsrahmenplänen (Band Erläuterungen) werden die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist in wichtigen Verbundachsen bei einer Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen im Einzelfall möglich.	Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion durch Zerschneidung Verriegelung, Auslösung von Meideverhalten		Fläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb einer Verbundachse von überregionaler oder regionaler Bedeutung.	Fläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb einer Verbundachse von überregionaler oder regionaler Bedeutung.	Fläche befindet sich außerhalb einer Verbundachse von überregionaler oder regionaler Bedeutung.
3.1.4	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen	Kleinere Biotopflächen, die auf der Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar sind, können, wenn sie auf engem Raum beieinanderliegen, dazu führen, dass eine solche Biotop-Dichte im Einzelfall zum Ausschluss einer Potenzialfläche führt, weil keine ausreichende Restfläche für die Errichtung von WKA mehr verbleibt.	Beeinträchtigung der Biotopfunktion durch Zerschneidung Verriegelung, Auslösung von Meideverhalten		Fläche befindet sich mit mehr als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Bereiches von Klein- und Kleinstbiotopen	Fläche befindet sich mit weniger als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Bereiches von Klein- und Kleinstbiotopen	Fläche befindet sich außerhalb eines Bereiches von Klein- und Kleinstbiotopen

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.2	Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz						
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten (SPA) sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen. Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden.	indirekte Beeinträchtigung der für das Schutzgebiet maßgeblichen Bestandteile durch Barrierewirkung, Kollisionsgefahr oder Meideverhalten		Fläche befindet sich ganz oder teilweise in einem Umgebungsbereich eines SPA mit Vorkommen von mehr als 2 windkraftsensiblen Vogelarten. Hinweis: Löst eine Natura 2000 Verträglichkeits(vor-)prüfung aus.	Fläche befindet sich ganz oder teilweise in einem Umgebungsbereich eines SPA mit Vorkommen von 1 bis 2 windkraftsensiblen Vogelarten. Hinweis: Löst eine Natura 2000 Verträglichkeits(vor-)prüfung aus.	Fläche befindet sich außerhalb eines Umgebungsbereichs eines SPA mit Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten oder Potenzialfläche befindet sich im Umgebungsbereich eines SPA-Gebiet ohne Vorkommen. windkraftsensibler Vogelarten.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko		
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	Die Hauptzugachsen, deren Bedeutung durch verschiedene Untersuchungen des Vogelzuges in Schleswig-Holstein belegt ist, sollen zum Schutz der wandernden Vogelarten von WKA freigehalten werden. Da die Zughöhen und damit auch das Kollisionsrisiko innerhalb dieser Achsen aufgrund landschaftlicher Gegebenheiten variiert, ist eine Aufnahme als Abwägungskriterium im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes angemessen. Im Abwägungsprozess lassen sich Zonen unterschiedlicher Zugintensität unterscheiden.	Störwirkung / Kollisionsgefährdung		Fläche enthält Bereiche mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs.	Fläche enthält Bereiche mit hohem Zugaufkommen und höheren Flughöhen der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs. Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung und ggf. Festsetzung von Höhenbegrenzungen für WKA erforderlich.	Fläche befindet sich außerhalb der Hauptachsen.
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Seeadler und Schwarzstorch)	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste. Sofern artenschutzrechtliche Gutachten vorliegen bzw. bei Inaussichtstellung einer Ausnahme gemäß § 45 BNatschG für Flächen mit Bestandsanlagen (siehe Kriterienbegründung im Plankonzept), werden diese bei der Bewertung des zunächst nur kartographisch ermittelten Konfliktrisikos nicht beachtet.	Kollisionsgefährdung		Fläche liegt ganz oder teilweise innerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius von Seeadler und Schwarzstorch		Fläche liegt außerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der genannten Arten.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko		
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.2.4	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (1,5 km bzw. 1 km Radius) mit besonderer Bedeutung für Großvögel (Rotmilan und Weißstorch)	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 1,5 bzw. 1 km Radius um Rotmilanhorste und Weißstorchhorste. Sofern artenschutzrechtliche Gutachten vorliegen (siehe Kriterienbegründung im Plankonzept), werden diese bei der Bewertung des Konfliktrisikos beachtet.	Kollisionsgefährdung		Fläche liegt ganz oder teilweise innerhalb des Bereiches bis 1 km von Rotmilanhorsten bzw. bis 0,75 km von Weißstorchhorsten	Fläche liegt vollständig innerhalb des Bereiches 1 km bis 1,5 km von Rotmilanhorsten bzw. 0,75 bis 1 km von Weißstorchhorsten bzw. teilweise außerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche.	Fläche liegt außerhalb der potenziellen Beeinträchtigungsbereiche der genannten Arten
3.2.5	Wiesenvogel-Brutgebiete	Es handelt sich hier um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz und Erhalt von Brutgebieten für die Wiesenvögel, insbesondere der Kernarten Kiebitz, Uferschnepfe und Großer Brachvogel.			Fläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit hoher Bedeutung (sogenannte A-Gebiete) für den Wiesenvogelschutz bzw. Fläche liegt innerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit mittlerer Bedeutung (sogenannte B-Gebiete), ist jedoch vollständig von Wiesenvogel-Brutgebieten mit hoher Bedeutung umgeben, mit Ausnahme von Bestandswindparks.	Fläche befindet sich ganz oder teilweise innerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit mittlerer Bedeutung für den Wiesenvogelschutz Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung und ggf. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich	Fläche befindet sich außerhalb von Wiesenvogel-Brutgebieten mit besonderer Bedeutung für den Wiesenvogelschutz

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko		
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
3.2.6	Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	Bei den Nahrungsgebieten für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne handelt es sich überwiegend um im Binnenland gelegene Bereiche. Da sich die Bestände von nördischen Gänsen und Singschwänen positiv entwickelt haben, ist im Einzelfall die Ausweisung von Vorranggebieten möglich. Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung und ggf. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich			Fläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Nahrungsgebietes für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	Fläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Nahrungsgebietes für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne	Fläche befindet sich außerhalb von Nahrungsgebieten für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Singschwäne

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
4.	Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser						
4.1	Vorranggebiete für Binnenhochwasser-schutz sowie Überschwemmungsgebiete	In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz (Überschwemmungsbereiche) ausgewiesen. Hierzu gehören: durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete; Gebiete zwischen den Flüssen und ihren Deichen, die nach dem Wasserrecht per Legaldefinition als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind, sowie weitere potenzielle Überschwemmungsgebiete. Sie sind in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsbereiche zu erhalten und langfristig zu sichern. Durch die Ausweisung als Vorranggebiet wird der auf der Maßstabebene der Regionalpläne weitestgehend räumlich sowie sachlich konkretisierten Nutzung für den vorbeugenden Hochwasserschutz der Vorrang eingeräumt.	Beeinträchtigung der Vorranggebiete in ihrer Funktion als Überschwemmungsbereich		Fläche befindet sich mit mehr als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Vorranggebietes für Binnenhochwasserschutz.	Fläche befindet sich mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Vorranggebietes für Binnenhochwasserschutz.	Fläche befindet sich außerhalb eines Vorranggebietes für Binnenhochwasserschutz.
4.2	Schützenswerte Geotope	Geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunnelalsysteme, Kleeckanten und Steilufer. Die Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich.	Verlust bzw. visuelle Beeinträchtigung		Fläche enthält Bereiche mit <i>besonders schützenswerten</i> Geotopen	Fläche befindet sich mit mehr als 25 % innerhalb eines <i>schützenswerten</i> Geotops.	Fläche befindet sich außerhalb bzw. mit weniger als 25 % innerhalb eines schützenswerten Geotops.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
4.3	Talräume an natürlichen Gewässern und an erheblich veränderten Wasserkörpern	Innerhalb von Talräumen an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz, dessen Anforderungen durch die behördenverbindlich eingeführten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß EG-WRRL begründet ist, in der Regel nicht vereinbar. Zudem wird die den Talräumen zukommende Funktion der Hochwasserabführung sowie der Speicherung von Hochwasserabflüssen durch WKA i.d.R. in nicht hinnehmbarem Umfang eingeschränkt. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den generellen Zielen der behördenverbindlich eingeführten Hochwasserrisikomanagementpläne. In Einzelfällen kann jedoch die Errichtung von WKA möglich sein.	Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gemäß WRRL		Fläche befindet sich mit mehr als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Talraumes an natürlichen Gewässern bzw. an erheblich veränderten Wasserkörpern	Fläche befindet sich mit weniger als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Talraumes an natürlichen Gewässern bzw. an erheblich veränderten Wasserkörpern	Fläche befindet sich außerhalb eines Talraumes an natürlichen Gewässern bzw. an erheblich veränderten Wasserkörpern
4.4	Mittel- und Binnen-deiche	Bei Mittel- und Binnendeichen sind aus Vorsorgegründen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten. Diese Abstände können jedoch geringer sein als bei Landesschutz- und Regionaldeichen und teilweise auch unterhalb von 50 m liegen.	Beeinträchtigungen der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit		Fläche befindet sich mit mehr als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Abstandsbereiches um Mittel- und Binnen-deiche	Fläche befindet sich mit weniger als 25 % ihrer Gesamtfläche innerhalb eines Abstandsbereiches um Mittel- und Binnen-deiche	Fläche befindet sich außerhalb eines Abstandsbereiches um Mittel- und Binnen-deiche

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

					Konfliktrisiko		
Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
5.	Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter						
5.1	5 km um bedeut- same Stadtsilhouet- ten oder Ortsbilder	Nach dem Landesamt für Denkmal- pflege Schleswig-Holstein handelt es sich hier um besonders schützens- werte, für die historische Kulturland- schaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder, die mit einem pau- schalierten Abstandspuffer von 5.000 Metern versehen werden sollen. Eine Berücksichtigung erfolgt gemäß Tabelle „Kriteriengewichtung für die Abwägung“.	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf die prägenden Ortsbilder und Stadtsilhouetten		Fläche liegt mit mehr als 75 % ihrer Gesamt- fläche innerhalb des Umfeldes von 5.000 m.	Fläche liegt mit weni- ger als 75 % ihrer Ge- samtfläche innerhalb des Umfeldes von 5.000 m.	Fläche befindet sich außerhalb des Um- feldes von 5.000 m.
5.2	Kernbereiche cha- rakteristischer Land- schaftsräume (CL)	Als „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume“ werden alle sehr hoch bewerteten CL mit einer Min- destausdehnung von 1000 m gefasst. Von Kernbereichen vollständig um- schlossene Flächen werden in diese einbezogen.	Anlagebedingte Störwirkungen		Fläche liegt vollständig oder teilweise inner- halb eines Kernbereichs charakteristischer Land- schaftsräume, der gleichzeitig als Natur- parkfläche ausgewiesen ist.	Fläche liegt vollstän- dig oder teilweise in- nerhalb von Kernbe- reichen charaktéri- stischer Landschafts- räume, die allerdings keine Zugehörigkeit zu einem Naturpark besitzen.	Fläche liegt außer- halb von Kernberei- chen charaktéri- stischer Landschafts- räume.
5.3	800 m um (grund- sätzlich raumwirk- same) gesetzlich ge- schützte Kulturdenk- male	Nach dem Landesamt für Denkmal- pflege Schleswig-Holstein handelt es sich um eine Auswahl von gesetzlich geschützten Kulturdenkmälern, die mit einem pauschalierten Abstandspuffer von 800 m versehen werden sollen. Die Bewertung des tatsächlichen Kon- fliktrisikos erfolgt im Einzelfall.	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf Kulturdenkmale		Fläche liegt mit mindes- tens 25 % ihrer Gesamt- fläche innerhalb des Umfeldes von 800 m.	Fläche mit weniger als 25 % ihrer Ge- samtfläche innerhalb des Umfeldes von 800 m.	Fläche befindet sich außerhalb des Um- feldes von 800 m.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
 Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Windenergie an Land)
 Plankonzept

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wirkung	WA vorh.	Konfliktrisiko		
					hoch (-)	mittel (0)	gering (+)
5.4	2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage	Nach dem Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein handelt es sich um eine Auswahl von gesetzlich geschützten Kulturdenkmälern, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden, und die daher mit einem pauschalierten Prüfbereich von 2.000 m versehen werden sollen. Die Bewertung des tatsächlichen Konfliktrisikos erfolgt im Einzelfall.	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf Kulturdenkmale		Fläche liegt mit mindestens 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 2.000 m.	Fläche liegt mit weniger als 50 % ihrer Gesamtfläche innerhalb des Umfeldes von 2.000 m.	Fläche befindet sich außerhalb des Umfeldes von 2.000 m.
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale	Um Sichtbeziehungen auf archäologische Kulturdenkmale nicht zu beeinträchtigen, sollen bestimmte Bereiche von neuen Ausweisungen von Windvorrangflächen freigehalten werden.	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf archäologische Kulturdenkmale		Fläche liegt vollständig oder teilweise innerhalb des 500 m - Bereiches um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale.	-	Fläche liegt vollständig außerhalb des 500 m - Bereiches um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale.
5.6	Sichtkorridore um die archäologische Welterbestätte Danewerk / Haithabu	Danewerk und Haithabu sind UNESCO-Welterbestätten. Um den Wert der Denkmale und damit auch den Welterbestatus nicht zu gefährden, sollen in bestimmten Abschnitten um Haithabu und das Danewerk Bereiche von neuen Ausweisungen von Windvorrangflächen freigehalten werden.	Beeinträchtigung der Sichtbeziehung auf Welterbestätte		Fläche befindet sich mit mehr als 75 % ihrer Gesamtfläche im Abwägungsbereich (Teilabschnitte) um das Denkmal Danewerk / Haithabu.	Fläche befindet sich mit weniger als 75 % ihrer Gesamtfläche im Abwägungsbereich (Teilabschnitte) um das Denkmal Danewerk / Haithabu.	Fläche befindet sich außerhalb des Abwägungsbereiches (Teilabschnitte) um das Denkmal Danewerk / Haithabu.